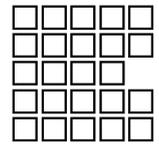


# Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	
Einladung -öffentlich-	4
Vorlagendokumente	
TOP Ö 10.1 Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge	
Mitteilung zur Kenntnis 13/062/2021	7
Übersicht 04/2021 13/062/2021	8
TOP Ö 10.2 Bericht 5 Jahre Büro für Chancengleichheit und Vielfalt/Internationale Beziehungen – Team Diversity 2015 - 2020	
Mitteilung zur Kenntnis 13-3/020/2021	10
Bericht 13-3/020/2021	12
TOP Ö 10.3 Digitale Unternehmensbesuche	
Mitteilung zur Kenntnis II/010/2021	34
TOP Ö 10.4 Information zur Entwicklung der Robotik	
Mitteilung zur Kenntnis II/011/2021	35
Artikel Handelsblatt 18032021 Robotik II/011/2021	36
TOP Ö 10.5 Anfrage der Fraktion Grüne Liste: Vergütungspraxis - Pauschalen und Prämien	
Mitteilung zur Kenntnis 11/010/2021	37
Anfrage Grüne Liste Vergütungspraxis Pauschalen Prämien 11/010/2021	39
TOP Ö 10.6 Digitalisierungsstrategie in der Pandemiebewältigung; Anfrage der Erlanger Linke vom 16.03.21	
Mitteilung zur Kenntnis III/013/2021	41
Anfrage der Erlanger Linke vom 16.03.2021 III/013/2021	43
TOP Ö 10.7 Einrichtung inklusiver Arbeitsplätze	
Mitteilung zur Kenntnis 17/009/2021	44
Anlage Protokollvermerk HFPA v. 18.11.2020 17/009/2021	46
TOP Ö 10.8 Änderung der Bestattungsverordnung	
Mitteilung zur Kenntnis 34/004/2021	47
TOP Ö 10.9 Eilverfügung des Oberbürgermeisters gem. Art. 37 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung; Erlass von Elternbeiträgen in städt. Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege für den Monat März 2021	
Mitteilung zur Kenntnis 510/034/2021	48
Eilverfügung 510/034/2021	49
newsletter 398 510/034/2021	53
TOP Ö 10.10 Das Klimabudget für die Stadt- und Ortsteile - Gemeinsam den Klima-Aufbruch wagen.	
Beratungsergebnisse Stand: 16.03.2021 31/061/2021	55
TOP Ö 11 Anti-Korruptionsaktivitäten 2021; Erklärvideos zur Korruptionsprävention und Geschenkkannahme	
Mitteilung zur Kenntnis 14/042/2021	58
TOP Ö 13 Berufung in den neuen Seniorenbeirat September 2021 – September 2024	
Beschlussvorlage 13/061/2021	59
TOP Ö 14 Ökologische Gewerbesteuer hier: Fraktionsantrag der FDP und Freie Wähler Erlangen vom 06. Oktober 2020, Nr. 209/2020 zur "Ökologischen Gewerbesteuer"	
Beschlussvorlage 202/005/2021	62

Antrag 209/2020 der FDP und Freie Wähler Erlangen vom 06. Oktober 2020 "Ökologische Gewerbesteuer" 202/005/2021	64
TOP Ö 15 Veranstaltungsdauer der nächsten Bergkirchweih; hier: Antrag der FDP-Stadträte 434/2020	
Beschlussvorlage 23/011/2021	66
FDP-Antrag 23/011/2021	69
TOP Ö 16 Verzicht auf Stundungszinsen wegen des Corona-Virus bis 30.09.2021	
Beschlussvorlage 20/013/2021	70
TOP Ö 17 Ausbildungskapazität 2022	
Beschlussvorlage 111/004/2021	72
TOP Ö 18 Neuregelung der Vergütung im Sozialpädagogischen Einführungsjahr der Erzieher*innenpraktikant*innen	
Beschlussvorlage 112/042/2021	77
TOP Ö 19 Personalbericht 2020	
Beschlussvorlage 113/023/2021	79
TOP Ö 20 Prüfantrag "Heimat - Digital - Regional-Förderrichtlinie des Bayerischen Staatsministeriums für Finanzen und Heimat	
Beschlussvorlage 17/011/2021	80
Anlage - Fraktionsantrag 430/2020 17/011/2021	82
TOP Ö 21 Änderungssatzung zur Feuerwehrgebührensatzung	
Beschlussvorlage 30/018/2021	83
Anlage 1_20210301_Satzung zur Änderung der Feuerwehrgebührensatzung 30/018/2021	85
Anlage 2_20210301_Synopse zur Neufassung der Feuerwehrgebührensatzung alt_neu 30/018/2021	93
TOP Ö 22 Neuerlass der Satzung für die städtischen Verfügungswohnungen sowie der Gebührensatzung zur Satzung für die städtischen Verfügungswohnungen	
Beschlussvorlage 30/019/2021	106
Anlage 1 Satzung für die städtischen Verfügungswohnungen 22.03.21 30/019/2021	110
Anlage 2 Gebührensatzung zur Satzung für die städtischen Verfügungswohnungen 22.03.21 30/019/2021	116
Anlage 3 Synoptische_Darstellung Satzung Verfügungswohnungen 22.03.21 30/019/2021	118
Anlage 4 Synoptische_Darstellung Gebührensatzung 22.03.21 30/019/2021	129
TOP Ö 23 Zuschuss für die Anschaffung von Outdoor-Gerätschaften für den Ausleih-Pool des Stadtjugendrings; Aufhebung einer durch den Stadtrat veranlassten Sperre	
Beschlussvorlage 510/035/2021	134
Ergebnisse der Umfrage des Stadtjugendrings 510/035/2021	137
TOP Ö 24 Kommunale Beteiligung am Elternbeitragsersatz für die Monate Januar, Februar und März 2021 für Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft	
Beschlussvorlage 510/039/2021	138
CSU-Fraktionsantrag 050_2021 510/039/2021	141
Protokollvermerk StR-Sitzung vom 24.02.2021 510/039/2021	142
TOP Ö 25 Bedarfsanerkennung für die Schaffung von 12 zusätzlichen Krippenplätzen in der Kindertageseinrichtung "Unsere Liebe Frau" in Dechsendorf	
Beschlussvorlage 510/040/2021	143
TOP Ö 26 Investitionskostenzuschuss für die Sanierung und Erweiterung der Kindertageseinrichtung Albertus-Magnus im Stadtteil Frauenaurach	
Beschlussvorlage 510/041/2021	146
TOP Ö 27 Dezentrale Erwachsenenbildung im Erlanger Westen	

Beschluss Stand: 02.03.2021 43/008/2021	149
TOP Ö 28 Anpassung der Entgeltordnung Theater Erlangen für die "Digitale Bühne"	
Beschluss Stand: 24.03.2021 44/009/2021	156
Entgeltordnung_DIGITAL_Theater Erlangen_KFA_24.03.21 44/009/2021	159
TOP Ö 29 Kunst am Bau: Empfehlung der Kunstkommission für den Anbau Ganztagesbetreuung der Friedrich-Rückert-Schule	
Beschluss Stand: 24.03.2021 47/023/2021	160
TOP Ö 30 Kunst am Bau: Empfehlung der Kunstkommission für das Kinderhaus am Brucker Bahnhof	
Beschluss Stand: 24.03.2021 47/022/2021	163
TOP Ö 31 Anpassung der AGBs und der Entgeltordnung der Sing- und Musikschule	
Beschluss Stand: 24.03.2021 47/024/2021	166
Allgemeine Bedingungen Sing- und Musikschule 2021 vorher - nachher 47/024/2021	169
Entgeltordnung Sing- und Musikschule 2021 vorher - nachher 47/024/2021	176
Entgelttabelle Sing- und Musikschule 2021 vorher - nachher 47/024/2021	180



# Einladung

Stadt Erlangen

## Haupt-, Finanz- und Personalausschuss

4. Sitzung • Mittwoch, 21.04.2021 • 16:00 Uhr • Ratssaal, Rathaus

### Nicht öffentliche Tagesordnung - 16:00 Uhr

- siehe Anlage -

### Öffentliche Tagesordnung - 16:30 Uhr

- |        |   |                                |
|--------|---|--------------------------------|
| 10.    | Mitteilungen zur Kenntnis   |                                |
| 10.1.  | Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge  | 13/062/2021<br>Kenntnisnahme   |
| 10.2.  | Bericht 5 Jahre Büro für Chancengleichheit und Vielfalt/Internationale Beziehungen – Team Diversity 2015 - 2020   | 13-3/020/2021<br>Kenntnisnahme |
| 10.3.  | Digitale Unternehmensbesuche  | II/010/2021<br>Kenntnisnahme   |
| 10.4.  | Information zur Entwicklung der Robotik   | II/011/2021<br>Kenntnisnahme   |
| 10.5.  | Anfrage der Fraktion Grüne Liste: Vergütungspraxis - Pauschalen und Prämien   | 11/010/2021<br>Kenntnisnahme   |
| 10.6.  | Digitalisierungsstrategie in der Pandemiebewältigung;<br>Anfrage der Erlanger Linke vom 16.03.21  | III/013/2021<br>Kenntnisnahme  |
| 10.7.  | Einrichtung inklusiver Arbeitsplätze  | 17/009/2021<br>Kenntnisnahme   |
| 10.8.  | Änderung der Bestattungsverordnung  | 34/004/2021<br>Kenntnisnahme   |
| 10.9.  | Eilverfügung des Oberbürgermeisters gem. Art. 37 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung;<br>Erlass von Elternbeiträgen in städt. Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege für den Monat März 2021 | 510/034/2021<br>Kenntnisnahme  |
| 10.10. | Das Klimabudget für die Stadt- und Ortsteile - Gemeinsam den Klima-Aufbruch wagen.  | 31/061/2021<br>Kenntnisnahme   |

- |     |  |                              |
|-----|--|------------------------------|
| 11. | Anti-Korruptionsaktivitäten 2021;<br>Erklärvideos zur Korruptionsprävention und Geschenkkannahme<br><b>Präsentation der Videos</b>                               | 14/042/2021<br>Kenntnisnahme |
| 12. | Ergebnisse der Beschäftigtenbefragung Corona<br><b>Präsentation durch Fr. Nießen-Straube, Herrn Redel und Herrn Götz</b>   |                              |
| 13. | Berufung in den neuen Seniorenbeirat September 2021 –<br>September 2024  | 13/061/2021<br>Beschluss     |
| 14. | Ökologische Gewerbesteuer<br>hier: Fraktionsantrag der FDP und Freie Wähler Erlangen vom 06.<br>Oktober 2020, Nr. 209/2020 zur "Ökologischen Gewerbesteuer"      | 202/005/2021<br>Beschluss    |
| 15. | Veranstaltungsdauer der nächsten Bergkirchweih;<br>hier: Antrag der FDP-Stadträte Nr. 434/2020   | 23/011/2021<br>Beschluss     |
| 16. | Verzicht auf Stundungszinsen wegen des Corona-Virus bis<br>30.09.2021  | 20/013/2021<br>Beschluss     |
| 17. | Ausbildungskapazität 2022  | 111/004/2021<br>Beschluss    |
| 18. | Neuregelung der Vergütung im Sozialpädagogischen Einführungsjahr<br>der Erzieher*innenpraktikant*innen   | 112/042/2021<br>Beschluss    |
| 19. | Personalbericht 2020   | 113/023/2021<br>Einbringung  |
| 20. | Prüfantrag "Heimat - Digital - Regional-Förderrichtlinie des<br>Bayerischen Staatsministeriums für Finanzen und Heimat   | 17/011/2021<br>Beschluss     |
| 21. | Änderungssatzung zur Feuerwehrgebührensatzung  | 30/018/2021<br>Gutachten     |
| 22. | Neuerlass der Satzung für die städtischen Verfügungswohnungen<br>sowie der Gebührensatzung zur Satzung für die städtischen<br>Verfügungswohnungen                | 30/019/2021<br>Gutachten     |
| 23. | Zuschuss für die Anschaffung von Outdoor-Gerätschaften für den<br>Ausleih-Pool des Stadtjugendringes ;<br>Aufhebung einer durch den Stadtrat veranlassten Sperre | 510/035/2021<br>Gutachten    |
| 24. | Kommunale Beteiligung am Elternbeitragsersatz für die Monate<br>Januar, Februar und März 2021 für Kindertageseinrichtungen in freier<br>Trägerschaft             | 510/039/2021<br>Gutachten    |

- |     |  |                           |
|-----|--|---------------------------|
| 25. | Bedarfsanerkennung für die Schaffung von 12 zusätzlichen Krippenplätzen in der Kindertageseinrichtung "Unsere Liebe Frau" in Dechsendorf | 510/040/2021<br>Gutachten |
| 26. | Investitionskostenzuschuss für die Sanierung und Erweiterung des katholischen Kindergartens Albertus-Magnus im Stadtteil Frauenaarach    | 510/041/2021<br>Gutachten |
| 27. | Dezentrale Erwachsenenbildung im Erlanger Westen   | 43/008/2021<br>Beschluss  |
| 28. | Anpassung der Entgeltordnung Theater Erlangen für die "Digitale Bühne"   | 44/009/2021<br>Beschluss  |
| 29. | Kunst am Bau: Empfehlung der Kunstkommission für den Anbau Ganztagesbetreuung der Friedrich-Rückert-Schule                               | 47/023/2021<br>Beschluss  |
| 30. | Kunst am Bau: Empfehlung der Kunstkommission für das Kinderhaus am Brucker Bahnhof   | 47/022/2021<br>Beschluss  |
| 31. | Anpassung der AGBs und der Entgeltordnung der Sing- und Musikschule  | 47/024/2021<br>Beschluss  |
| 32. | Anfragen   |                           |

Ich darf Sie hiermit zu dieser Sitzung einladen.

Erlangen, den 13. April 2021

**STADT ERLANGEN**  
gez. Dr. Florian Janik  
Oberbürgermeister

Falls Tagesordnungspunkte dieser Sitzung aus Zeitgründen auf den nächsten Termin verschoben werden müssen, bitten wir Sie, die entsprechenden Unterlagen aufzubewahren und erneut mitzubringen.

**Die Sitzungsunterlagen können auch unter [www.ratsinfo.erlangen.de](http://www.ratsinfo.erlangen.de) abgerufen werden.**

**Mitteilung zur Kenntnis**

Geschäftszeichen:  
OBM/13

Verantwortliche/r:  
Bürgermeister- und Presseamt

Vorlagennummer:  
**13/062/2021**

**Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>N/Ö</b>	<b>Vorlagenart</b>	<b>Abstimmung</b>
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	21.04.2021	Ö	Kenntnisnahme	

**Beteiligte Dienststellen****I. Kenntnisnahme**

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

**II. Sachbericht**

Die als Anlage beigefügte Übersicht zeigt den Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge im Zuständigkeitsbereich HFPA zum 25.03.2021 auf; sie enthält die Information der Referats- und Amtsbe-  
reiche, für die der HFPA zuständiger Fachausschuss ist.

**Anlagen:** Übersicht 04/2021

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

**Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge**  
**Zuständigkeitsbereich HFPA**  
**Stand: 25.03.2021**

Antrag Nr.	Datum	Antragsteller/in Fraktion/Partei	Betreff	Zuständig	Status
086/2020	15.06.2020	Erlanger Linke	Kinderbetreuung und Zweck der Aufwandsentschädigung für StadträtInnen regeln Änderungsanträge zum TOP 9 des HFPA am 17.06.2020 (Gemeindesatzung)	Ref. OBM/13	In Bearbeitung
101/2020	23.06.2020	ÖDP	Antrag zum StR am 25.06.2020, TOP 13: Erhöhung der Aufwandsentschädigungen für die Erlanger Orts- und Stadtteilbeirat*innen sowie die Beirat*innen in den weiteren Erlanger Gremien	Ref. OBM/13	In Bearbeitung
122/2020	07.07.2020	Erlanger Linke	Ehrenbürgerwürde	Ref. OBM/13	In Bearbeitung
128/2020	08.07.2020	GL	Trans*- und Inter*Schwimmen	Ref. OBM/13	In Bearbeitung, Zwischenmitteilung MzK im HFPA am 02.12.2020 (13-3/015/2020)
150/2020	21.07.2020	CSU	Gebbertstraße: Alternative Standorte für Technisches Rathaus prüfen, um den Weg für ein Forschungs- und Gründerzentrum für Digital Health und KI in der Medizin nicht zu verbauen	Ref. OBM/13	In Bearbeitung
163/2020	31.07.2020	SPD, GL, Klimaliste	Antrag zum Ältestenrat und Stadtrat	Ref. OBM/GST	In Bearbeitung Zwischenmitteilung MzK im HFPA am 02.12.2020 (13/040/2020)
206/2020	06.10.2020	FDP	Bürgerbeteiligung durch finanzielle Mitbestimmung: Bürgerbudget	Ref. OBM/13	In Bearbeitung
411/2020	18.11.2020	SPD, GL, EL, FDP, Klimaliste	Eine aussagekräftige Gedenktafel an der Lewin-Poeschke-Anlage	Ref. OBM/13	In Bearbeitung
430/2020	09.12.2020	FDP	Prüfantrag „Heimat-Digital-Regional-Förderrichtlinie“ des Bayerischen Staatsministeriums für Finanzen und Heimat	Ref. III/17	In Bearbeitung
434/2020	16.12.2020	FDP	Verlängerung der nächsten Bergkirchweih	Ref. II/23	In Bearbeitung

440/2020	23.12.2020	GL, ÖDP, Klimaliste, ErLi, CSU FWG, FDP, SPD	Antrag für den Ältestenrat: Einrichtung eines Shlomo Lewin & Frida Poeschke Gedächtnispreises	Ref. OBM/13	In Bearbeitung
039/2021	12.02.2021	GL, SPD, Klimaliste	Aufklärungskampagne für Vielfalt   LGBTIQ im Erlanger ÖPNV und der Öffentlichkeit	Ref. OBM/13	In Bearbeitung
062/2021	05.03.2021	CSU	Zukunft Innenstadt	Ref. OBM/13	In Bearbeitung
065/2021	09.03.2021	SPD	Gleichstellung voranbringen: Informationsveranstaltungen zum geschlechtergerechten Haushalt und zu geschlechtersensibler Stadtplanung	Ref. OBM/Gst	In Bearbeitung
084/2021	24.03.2021	CSU, SPD	Erlangen beantragt Durchführung eines Corona-Modellprojektes – Testregime mit Öffnungsstrategie	Ref. OBM/13	In Bearbeitung

**Mitteilung zur Kenntnis**Geschäftszeichen:  
OBM/13-3Verantwortliche/r:  
Bürgermeister- und PresseamtVorlagennummer:  
13-3/020/2021**Bericht 5 Jahre Büro für Chancengleichheit und Vielfalt/Internationale Beziehungen  
– Team Diversity 2015 - 2020**

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	21.04.2021	Ö	Kenntnisnahme	

**Beteiligte Dienststellen****I. Kenntnisnahme**

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

**II. Sachbericht**

Im Jahr 2015 wurde das „Büro für Chancengleichheit und Vielfalt/Internationale Beziehungen“ mit folgender Zielsetzung eingerichtet:

*Die Stadt Erlangen ist auf dem Weg ihre Vielfaltspolitik zu verknüpfen. Dies mit dem Ziel, die gleichberechtigte Teilhabe aller Beschäftigten und Bürger\*innen noch besser zu ermöglichen und Diskriminierungen entgegenzuwirken. „Gleichberechtigte Teilhabe bedeutet, dass Menschen unabhängig von ihrer Unterschiedlichkeit die gleichen (barrierefreien) Zugangs- und Nutzungschancen im Hinblick auf alle Bereiche des gesellschaftlichen Lebens besitzen, Leistungen in Anspruch nehmen können und mit ihrem Beitrag zur Gestaltung und Weiterentwicklung akzeptiert werden.*

Der angefügte Bericht wurde anlässlich des 5-jährigen Bestehens des Büros erstellt und gibt einen Überblick über Auftrag, Verständnis, Arbeitsweise und konkrete Maßnahmen der zurückliegenden Jahre.

Vielfaltspolitik betrifft alle Bereiche der Stadtverwaltung. Vom Führungsverständnis und Personalmanagement bis zu den SDGs und Leitbildern der Referate und Fachämter.

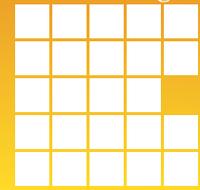
In den nächsten Jahren wird es darum gehen, innerhalb der Stadtverwaltung und der Stadtgesellschaft den Vielfaltsgedanken auszudifferenzieren und weiter systematisch in allen Bereichen des städtischen Handelns zu verankern. Die Rolle des Teams Diversity ist dabei eine unterstützende und vernetzende.

Es gilt die strategische Weiterentwicklung der (verwaltungsinternen) Angebote des Teams Diversity voranzutreiben und dabei ein „Diversity Wissensmanagement“ aufzubauen, das folgende Elemente beinhaltet:

- Grundlagenkompetenz Vielfalt für die gesamte Stadtverwaltung
- Interne und externe Informationen/Handreichungen zu Vielfaltspolitik und vertiefende Informationen für einzelne Bereiche
- Die Entwicklung von Qualitätsstandards Vielfalt für die Kommunikation mit Bürger\*innen, in der Öffentlichkeitsarbeit, bei Veranstaltungsangeboten und in der Beratung

**Anlagen:** Bericht „5 Jahre Büro für Chancengleichheit und Vielfalt/Internationale Beziehungen – Team Diversity 2015 - 2020“

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift  
IV. Zum Vorgang



# 5 Jahre Büro für Chancengleichheit und Vielfalt/ Internationale Beziehungen

Team Diversity 2015-2020

PARTIZIPATION

QUEER

DIVERSITY

VERSCHIEDENHEIT

GLEICHSTELLUNG

ANTIRASSISMUS

LGBTI\*

WERTSCHÄTZUNG

INKLUSION

GENDER

# Gründung 2015

## Büro für Chancengleichheit und Vielfalt/Team Diversity

Nachdem die Stadt Erlangen 2012 der Charta der Vielfalt beigetreten war und schon erste Überlegungen und Aktivitäten aus den Bereichen Integration und Gleichstellung zu Diversity bzw. Vielfaltsthemen stattgefunden hatten, wurde 2015 das Büro für Chancengleichheit und Vielfalt/Internationale Beziehungen mit einem Stadtratsbeschluss gegründet.

Zum Ziel heißt es im dazu verabschiedeten Konzept:

***„Die Stadt Erlangen ist auf dem Weg ihre Vielfaltspolitik zu verknüpfen. Dies mit dem Ziel, die gleichberechtigte Teilhabe aller Beschäftigten und Bürger\*innen noch besser zu ermöglichen und Diskriminierungen entgegenzuwirken. „Gleichberechtigte Teilhabe bedeutet, dass Menschen unabhängig von ihrer Unterschiedlichkeit die gleichen (barrierefreien) Zugangs- und Nutzungschancen im Hinblick auf alle Bereiche des gesellschaftlichen Lebens besitzen, Leistungen in Anspruch nehmen können und mit ihrem Beitrag zur Gestaltung und Weiterentwicklung akzeptiert werden.“<sup>1</sup>***

Damit steht die Stadt Erlangen für Wertevielfalt und Pluralismus, Antidiskriminierung, Chancengerechtigkeit, Förderung und Anerkennung von Vielfalt. Diskriminierungen sollen verhindert und eine Ressourcenmobilisierung, Kreativitätssteigerung und Qualitätsverbesserung in Gang gesetzt werden.

Die Dienstleistungen und die Personalentwicklung werden in Erlangen als Stadt für ALLE an Vielfalt ausgerichtet. Dies findet auch seinen Niederschlag darin, dass im 2016 verabschiedeten Masterplan Personalmanagement Diversity als Querschnittsziel beschrieben wird. Das Personalamt formulierte 2016: „Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gestalten die Stadt für Alle mit und bilden eine verlässliche vielfältige Gemeinschaft.“ (Vision des PM 2016) „D.h. es gilt Vielfalt zu berücksichtigen in der Entwicklung aller Einzelmaßnahmen.“

Das betrifft damit alle Bereiche der Führung, Organisations- und Personalentwicklung. Im neuen Führungsverständnis, das in diesem Rahmen 2018 verabschiedet wurde, ist die Orientierung an Chancengerechtigkeit und Vielfalt der Beschäftigten und der Bürgerschaft in der Präambel niedergelegt. Erlangen als Stadt für ALLE bildet die Handlungsgrundlage städtischen Handelns.

---

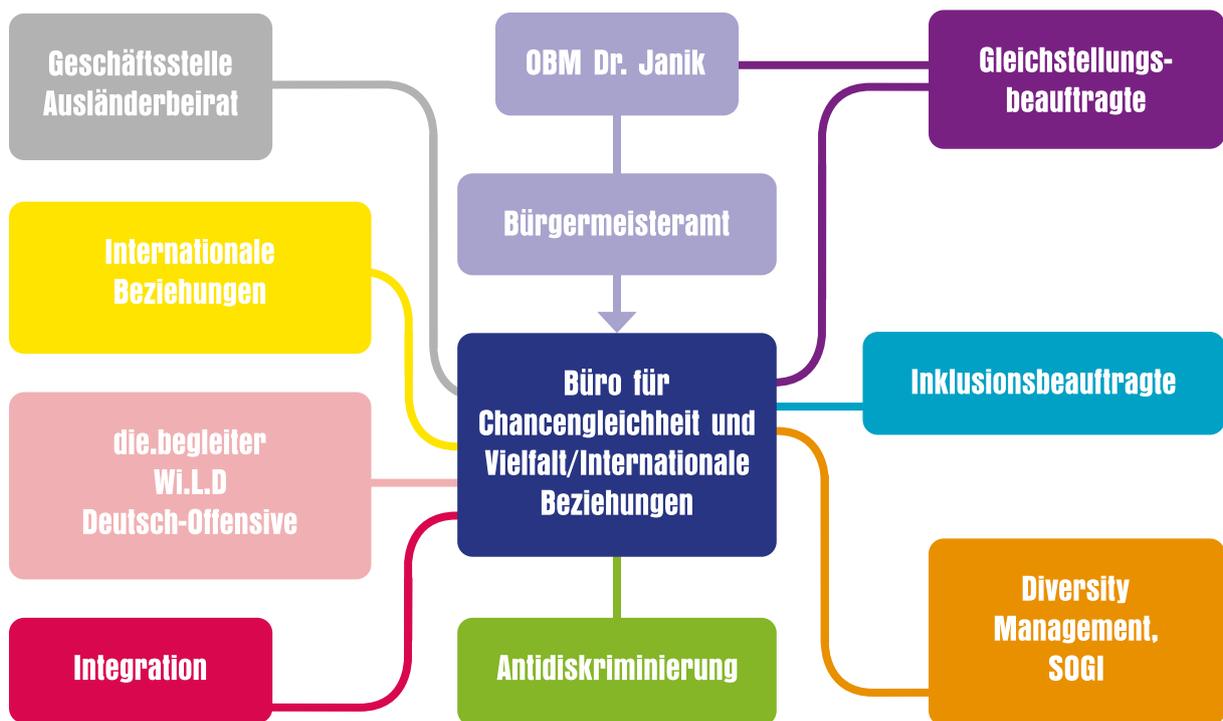
<sup>1</sup> Konzept und Internes Papier aus dem Innovationszirkel „Chancengleichheit und Vielfalt“ der KGST formuliert am 17./18.10.2013

# Organisation

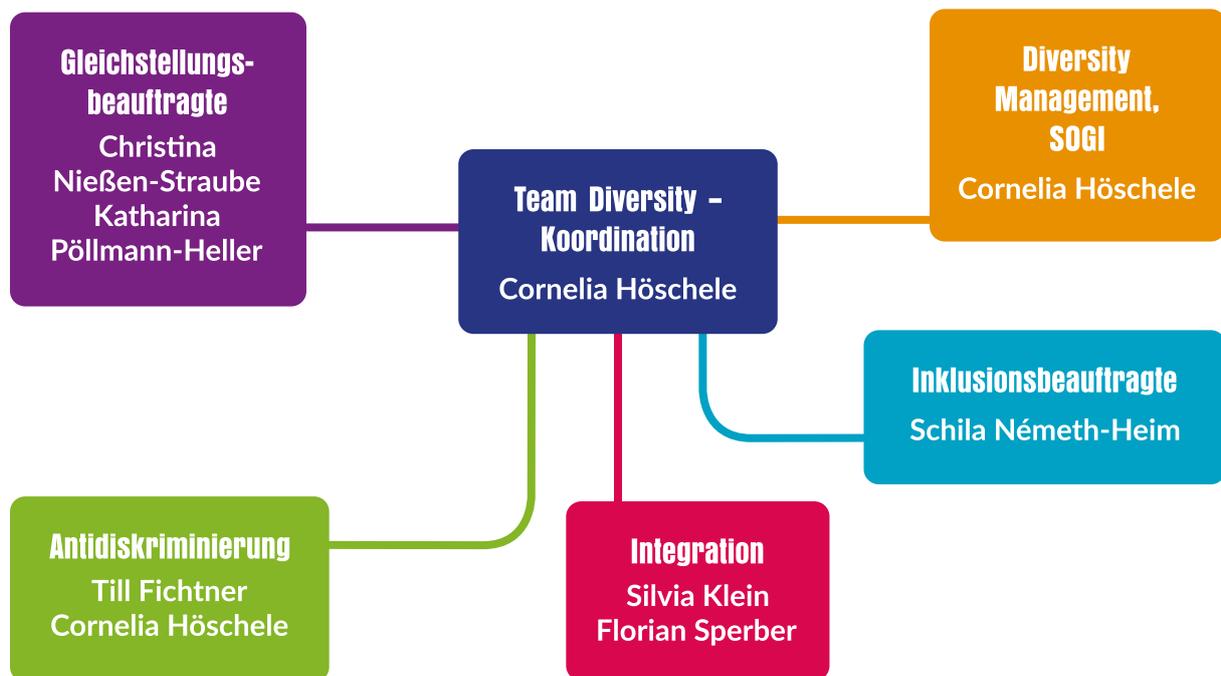
## Büro für Chancengleichheit und Vielfalt/Internationale Beziehungen

Das Büro für Chancengleichheit und Vielfalt/Internationale Beziehungen umfasst folgende Bereiche:

Koordinierungsstelle Integration, Ausländer- und Integrationsbeirat, Integrationsprogramm „die.begleiter“ und die kommunalen Sprachförderprogramme Deutsch-Offensive und Wi.L.D, Gleichstellungsbeauftragte, Inklusionsbeauftragte, SOGI bzw. LSBTIQ\* - Sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identitäten, Antidiskriminierung, Diversity sowie die Internationalen Beziehungen/Städtepartnerschaften.



Das engere Team Diversity wird aus den Bereichen Integration, Inklusionsbeauftragte, Gleichstellungsbeauftragte, SOGI - sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identitäten - sowie Antidiskriminierung gebildet. Die beiden letztgenannten Bereiche, die zuvor nur „nebenbei“ von den Gleichstellungsbeauftragten miterledigt wurden, wurden mit Gründung des Büros auch mit einem eigenen Stundenanteil verankert. Ebenso wurden der Aufbau, die Koordination und Entwicklung des Teams Diversity mit Stundenanteilen bedacht.



**Die Gleichstellungsbeauftragten arbeiten somit in einer Doppelstruktur:**

In ihrer Funktion als Gleichstellungsbeauftragte sind sie weiterhin direkt beim Oberbürgermeister angesiedelt, fachlich mit ihren Aktivitäten ins Team Diversity eingebunden. Außerdem ergibt sich mit dieser Doppelstruktur die Möglichkeit, die Gleichstellungspolitik vielfältig weiterzuentwickeln. So haben die Gleichstellungsbeauftragten vom Oberbürgermeister den Auftrag, ihre Rolle als Gleichstellungsbeauftragte in den zentralen Steuerungsgremien so wahrzunehmen, dass sie die verschiedenen Themen - bei Bedarf mit der Expertise des Teams Diversity - unter Vielfaltsaspekten kritisch beleuchten und somit die Diversity Expertise in die zentralen Gremien einspeisen.

# Auftrag

## Team Diversity

In der konzeptionellen Grundlage wurde für das Team Diversity folgender Auftrag formuliert:

- Unterstützung der Verwaltungsspitze und der Fachbereiche bei der Steuerung von Diversity
- Information, Beratung und Unterstützung der Fachbereiche in Fragen von Diversity in Bezug auf Organisation, Personalentwicklung und Dienstleistungen
- Vernetzung von verschiedenen Diversity-Themen
- Expertisen zu verschiedenen Dimensionen von Vielfalt erstellen. Um Barrieren zu erkennen, müssen Expertisen von Expert\*innen eingeholt werden. Die Expert\*innen werden themen- und zielgruppenspezifisch gesucht.
- Antidiskriminierungsberatung
- Öffentlichkeitsarbeit
- Fortbildungen/Veranstaltungen

## Diversity-Verständnis

Zunächst ging es darum in den organisatorisch neu zusammengeführten Bereichen den im Konzept beschriebenen Diversity-Ansatz für die praktische Arbeit auszuformulieren.

**Das hieß im Einzelnen:**

1. Ein Verständnis dafür zu schaffen, dass mit der Zusammenführung und Ergänzung verschiedener Vielfaltsbereiche die vertiefte Fachexpertise einzelner Vielfaltsaspekte nicht obsolet ist, gleichzeitig aber Diversity auch nicht einfach die Summe von Partikularinteressen ist.<sup>2</sup>
2. Schnittstellen zu identifizieren: Nachdem im Team Diversity nicht die gesamte Diversity-Politik der Stadt abgebildet ist, werden Schnittstellen zu anderen Bereichen beschrieben, die mit den im Team vorhandenen oder auch anderen Vielfaltsaspekten zu tun haben.
3. Die Herstellung eines grundlegenden Wissens über den aktuellen Stand in den einzelnen Vielfaltsbereichen bei allen Mitgliedern im Team Diversity zu verankern.
4. Ein Verständnis dafür zu schaffen, dass sich Diversity nicht auf die im AGG festgeschriebenen Merkmale beschränkt, sondern diese zunächst den Ausgangspunkt bilden und ein breiteres Band der Verschiedenheit immer mitgedacht werden muss.

---

<sup>2</sup> „Diversity wird noch zu oft als trojanisches Pferd für Partikularinteressen genutzt. Viele Vertreter\*innen aus einzelnen Diversity-Dimensionen segeln zwar unter der als chic geltenden Flagge Diversity, haben aber vor allem die Interessen ihrer je eigenen Gruppe im Blick“: Verena Bruchhagen, Sibel Kara und Andreas Merx: Zwischen Professionalisierung und Politisierung: Diversity in Zeiten von Demokratie-Krise und wachsender sozialer Ungleichheit, S.83 in: Frieß/A.Mucha/D. Rastetter: Diversity Management und seine Kontexte – Celebrate Diversity Opladen 2019, S. 69 -91

5. Die verschiedenen Themen aus den Vielfaltsbereichen können in Konflikt zueinander stehen – Vielfaltspolitik muss verschiedene Vorstellungen zum Umgang mit Konflikten entwickeln und diese in ihr Handeln mit einplanen.
6. Übergreifende Themen ausfindig zu machen, die als Diversity- bzw. Vielfaltengagement einen Mehrwert über die einzelnen Vielfaltsbereiche hinaus haben.

## **Für ein solches Verständnis von Vielfalt bzw. Diversity sind sechs Elemente grundlegend:**

1. Das Fundament von Diversity sind Menschenrechte und Antidiskriminierung - und damit der Einsatz für Chancengerechtigkeit und Nachteilsausgleich.
2. Diversity-Politik baut auf Interaktion und Beteiligung.
3. Diversity ist nicht auf bestimmte Vielfaltskriterien beschränkt – es ist keine spezifische Minderheitenpolitik oder Politik nur für bestimmte Zielgruppen.
4. Diversity ist eine Frage von Blickwinkeln und Interessen – es gibt Gemeinsamkeiten in Gruppen mit unterschiedlichen Merkmalen und Heterogenität in Gruppen mit gemeinsamen Merkmalen.
5. Diversity-Politik ist interdisziplinär und intersektional – es findet ein Austausch über Wissen aus allen gesellschaftlichen Bereichen statt unter Berücksichtigung von Zusammenhängen und Verschränkungen der verschiedenen Felder von Vielfaltspolitik.
6. Diversity-Politik ist selbstreflexiv, hat als methodisches Vorgehen den Perspektivenwechsel und plant einen offenen Umgang mit Konflikten mit ein.

Eine so verstandene Diversity-Politik schafft Solidarität über gemeinsame Betroffenheit hinaus.

# Arbeitsweise

Obengenanntes hieß, dass das Team Diversity seine Treffen für folgende Aspekte nutzte:

1. Herstellung von Basiswissen über die im Team Diversity vertretenen Vielfaltsbereiche und darüber hinaus.
2. Vielfaltsverknüpfungen im Team Diversity und darüber hinaus herstellen.
3. Konfliktmöglichkeiten und den Umgang damit herausarbeiten.
4. Synergieeffekte nutzen: Zusammenhänge von Diskriminierungsstrukturen erkennen und bearbeitbar machen.
5. Neue Formate entwickeln, um Vielfalt erfahrbar zu machen und das eigene Diversity-Verständnis zu erweitern.

## Aktivitäten

2015/16 ging es vor allem darum, das Team und seine Herangehensweise bekannt zu machen. Fraktionen, Referatsbereiche und einzelne Bereiche in Ämtern wurden besucht. Im Fokus stand dabei, das Büro und die damit verbundenen Angebote vorzustellen, gleichzeitig aber auch, Anregungen aus den verschiedenen Bereichen aufzunehmen:

- Austausch über Vielfaltsansätze
- Bedarf an Unterstützung
- Möglichkeiten der inhaltlichen Kooperation

Die Rolle des Team Diversity gegenüber den Ämtern wurde im Konzept so definiert:

- Öffentlichkeitsarbeit für Vielfalt herstellen und unterstützen
- Erste Elemente der Unterstützung für die Weiterentwicklung des Vielfaltsgedankens bei der Stadt Erlangen entwickeln, in Bezug auf Dienstleistungen, Personalentwicklung und Arbeitgeberaktivitäten<sup>3</sup>

Wie oben beschrieben ist der Auftrag des Teams Diversity die Verwaltung zu unterstützen, den Vielfaltsaspekt in den verschiedenen Bereichen und Aktivitäten systematisch zu verankern.

---

<sup>3</sup> KGST Innovationszirkel Chancengleichheit und Vielfalt

Auf ein paar „Produkte“ aus der Diversity-Werkstatt soll hier exemplarisch etwas näher eingegangen werden:

## **Sprache und Kommunikation** sind im Verwaltungshandeln zentrale Themen. Dabei geht es um Verständlichkeit und Geschlechtergerechtigkeit.

Das beinhaltet Fortbildungen, Beratungen und Informationen zu einfacher und leichter Sprache, Mehrsprachigkeit, geschlechtergerechte Sprech- und Schreibweise, um Geschlechtervielfalt anzusprechen. In einer Ergänzung zur Handreichung Kommunikation „Erfolgreich kommunizieren“ der städtischen Projektgruppe „Kommunikation“ wurde eine Information „Geschlechtervielfalt bzw. Geschlechtergerechtigkeit in sprachlichen Formulierungen“ ins Mitarbeiterportal gestellt. Seminare zu leichter Sprache wurden angeboten und Anregungen gegeben, welche Texte in leichte Sprache übersetzt werden sollten. Im „Rathausplatz 1“ wurde die Anregung aufgegriffen, Zusammenfassungen der Artikel in einfachen Sätzen anzubieten. Außerdem wurde der Flyer „Mit dem Erlangen Pass mehr erleben“ wurde in einfacher Sprache verfasst und auch in Arabisch, Englisch und Russisch veröffentlicht.

## **Personalentwicklung**

Diversity wurde 2017 im Masterplan Personalmanagement und den zugrundeliegenden Leitlinien des Personalamtes als Querschnittsthema formuliert. D.h. der Vielfaltsgedanke soll bei allen Projekten des Personalmanagements Berücksichtigung finden.

**Umgesetzt wurde z.B.:**

- Die Trainer\*innen der Stadt werden über den Erlanger Vielfaltsansatz informiert.
- Stellenausschreibungen ab Sachgebietsleitungen wurden auf Anregung des Büros für Chancengleichheit und Vielfalt um die Anforderung „Verständnis von Vielfalt als Bereicherung sowie Engagement für Gleichstellung und Chancengleichheit“ ergänzt.
- Für Führungskräfte wurde eine Handreichung „Diversity Kompetenz in Auswahlverfahren“ in Zusammenarbeit mit dem Personalamt erarbeitet. In den begleitenden Seminaren wird seit 2020 systematisch der Aspekt der Vielfalt und Vielfaltskompetenz in Auswahlverfahren mitberücksichtigt.
- Dem Bereich Aus- und Fortbildung wurde die Verwendung einer vielfältigen Bildmarke für die Werbung von Nachwuchskräften vorgeschlagen.
- In der Aus- und Fortbildung wurde vom Team Diversity 2019/20 das neue Modul „ERlaufen – Erlangen als Arbeitsort erkunden“ erarbeitet, welches in variierter Form auch als Fortbildungsmodul für neue Beschäftigte angeboten werden kann. Grundkonzept ist hierbei, sowohl das Stadtgebiet als auch die vielfältige Stadtgesellschaft Erlangens durch eine Stadterkundung kennenzulernen. Das zentrale Ziel ist es, den Auszubildenden Diversity-Themen bei einer Stadterkundung anhand von Erlanger Plätzen und Institutionen zu vermitteln und somit die Vielfalt der Stadtgesellschaft erlebbar zu machen und geografisch zu verorten. Dies dient als Grundlage dafür, Vielfaltsensibilität als Teil der eigenen Arbeit bei der Stadtverwaltung zu begreifen. Diversityrelevante Kennzahlen der Soziodemographie spielen dabei ebenso eine Rolle, wie relevante Orte und der konkrete Bezug zur Arbeit bei der Stadtverwaltung Erlangen.

- Außerdem werden Workshop-Module „Diversity“ für Führungskräfte und Teams angeboten. Diese können über den praktischen Bezug zur konkreten Arbeit in den jeweiligen Bereichen Vielfaltskompetenz als hilfreiche Kompetenz in Bezug auf Fach- bzw. Personalpolitik und Zusammenarbeit erfahrbar machen. Ab 2020/21 wird ein Diversity-Workshop systematisch in Traineeprogrammen und Qualifizierungsreihen eingebunden und löst die interkulturellen bzw. genderpolitischen Workshops ab. Die Grundlage für diese Fortbildungen bildet das 2018 überarbeitete Papier von 2010 zu interkulturellen Kompetenzen zu einem Grundlagenpapier Basiskompetenz Diversity. Die Grundüberlegung dabei ist, dass Diversity immer das, was wir am Anfang unseres Berichtes formuliert haben, beinhalten muss: eine offene Orientierung auf Grundlage der Menschenrechte.

## Vielfältige Veranstaltungsplanung

Es wurde eine Handreichung „Veranstaltungen für alle planen und organisieren“ entwickelt. Ausgangsbasis waren der Projektplaner für die Integrationskonferenz und Leitfäden aus dem Inklusionsbereich. Ziel ist, Veranstaltungen so zu planen, dass alle Menschen teilnehmen können bzw. den nötigen Unterstützungsbedarf bekommen.

Ein wesentlicher Arbeitsschritt im Team Diversity bestand darin, „Barrierefreiheit“ divers zu denken. So zeigte sich, dass Zugangsbarrieren nicht nur aus Treppen oder fehlenden Behinderten-WCs bestehen können, sondern auch aus Sprache bzw. Sprachniveau, fehlender Zielgruppeneinbindung oder anderen lebensweltlichen Aspekten, wie z.B. Kinderbetreuung, Uhrzeit oder der Auswahl des Veranstaltungsortes. Die Handreichung enthält somit Hinweise, Tipps und Kontaktadressen aus vielen verschiedenen Diversity-Bereichen, um Veranstaltungen, Konferenzen, Feste sowie Kultur- und Freizeitangebote offen für alle zu organisieren. Die Handreichung richtet sich dabei sowohl an städtische Mitarbeiter\*innen als auch an die aktive Stadtgesellschaft.

## Vielfaltskonferenz

Angeregt vom Lenkungskreis Integration sollten die im Jahr 2020 anstehenden Gesundheits-, Inklusions- und Bildungskonferenzen zusammengelegt und als erste Vielfaltskonferenz in Erlangen durchgeführt werden. Das Konzept für die nun 2021 geplante Vielfaltskonferenz sieht vor, dass die Teilnehmenden im Verlauf der Veranstaltung einen Blickwechsel vornehmen, welcher es ihnen ermöglicht, Perspektiven zu wechseln und so Erfahrungen von Vielfalt zu machen (s. auch Ausblick).

## Öffentlichkeitsarbeit

Ein ganz klassischer Bereich von Diversity ist die Öffentlichkeitsarbeit, um Signale der Vielfalt zu setzen, zum Beispiel durch Fahnen, Zeichen, Sprache sowie als Aktion über die Beteiligung am Deutschen Diversity-Tag.

2012 ist die Stadt Erlangen der Charta der Vielfalt beigetreten und beteiligt sich seit 2016 regelmäßig am Diversity-Tag. Dabei werden in verschiedenen Konstellationen auch Kooperationsveranstaltungen mit der GGFA, der Universität, den Stadtwerken, der Sparkasse, Siemens Healthineers u.a. angeboten.

In verschiedenen Mitmachaktionen am Diversity-Tag, aber auch bei anderen Gelegenheiten mit den Beschäftigten, wird Vielfalt ins Zentrum gestellt (Puzzle, Postkarten, Diversity-Quiz, soziale Medien, Ämterbesuche etc.).

# Weitere Aktivitäten der einzelnen Vielfaltsbereiche

Das Team Diversity hat bei seinen verschiedenen Aktivitäten in den einzelnen Vielfaltsbereichen den Blick unter der Diversity-Brille geöffnet. Daneben wurden auch einige Tätigkeiten unter einem Vielfaltaspekt fokussiert, um einer spezifischen fachlichen Auseinandersetzung, Vernetzung oder Öffentlichkeitsarbeit gerecht zu werden. Außerdem gibt es spezifische Aufträge in den einzelnen Bereichen, die zu erfüllen sind. Im Folgenden sind Auftrag und zentrale Aktivitäten der einzelnen Bereiche des Büros für Chancengleichheit und Vielfalt/Team Diversity seit 2015 aufgelistet.

## Integration

### Auftrag

Der Stadtrat hat im Jahr 2006 das Leitbild Integration verabschiedet. Das Selbstverständnis der Stadt Erlangen mit ihrem Motto „Offen aus Tradition“ ist geprägt durch das friedliche Zusammenleben und die Verständigung von Menschen unterschiedlicher Herkunft. Integration ist für die Stadt Erlangen eine ihrer zentralen kommunalpolitischen Aufgaben. Sie orientiert sich an der Lebenslage der Menschen und nicht an ethnischen Merkmalen oder der Staatsangehörigkeit. Der wechselseitige Prozess der Integration bezieht alle Menschen, mit und ohne Migrationsgeschichte, ein, die ihren Lebensmittelpunkt in Erlangen haben – unabhängig davon wie lange sie bereits hier leben.

Die Koordinationsstelle für Integration leitet die städtische Integrationsarbeit und begleitet die Umsetzung des Leitbildes durch die Dienststellen. Als referatsübergreifende Stelle koordiniert sie die Aufgaben innerhalb der Stadtverwaltung und stimmt diese auch mit den Aktivitäten der externen Akteur\*innen ab.

### Regelmäßig wiederkehrende Aktivitäten/Veranstaltungen

- Geschäftsführung Lenkungskreis Integration: Steuerung der kommunalen Integrationspolitik der Stadt Erlangen und Vorbereitung der integrationspolitischen Entscheidungen. Festlegung von integrationspolitischen Zielen und der Überprüfung der Umsetzung
- Organisation von Integrationskonferenzen: Die Integrationskonferenz ist ein offenes, Impuls gebendes Gremium, das die gesamtstädtische Umsetzung des Leitbildes unterstützen soll. Sie dient zur Sammlung von Projektideen und zur Gewinnung weiterer Akteure zur Mitarbeit und Unterstützung. Durch die Integrationskonferenz wird die Beteiligung aller externen Akteure und vor allem der Migrant\*innenselbstorganisationen und des Ausländer- und Integrationsbeirats an der integrationspolitischen Diskussion sichergestellt. Die dort erarbeiteten Handlungsempfehlungen richten sich an interne Akteure oder den Stadtrat: So wurde auf Empfehlung der Konferenz im Jahr 2015 zum Thema „Kommunale Strategien zur Bekämpfung von Diskriminierung, Rassismus und Nationalismus“ 2016 die Antidiskriminierungsstelle eingerichtet.

Die Konferenzen in den Folgejahren hatten bereits den Anspruch, verschiedene Vielfaltsperspektiven einzunehmen, was bereits im Vorfeld durch die Beteiligung verschiedener Bereiche deutlich wurde. Im Jahr 2019 wurden unter dem Thema „Zuhause in Erlangen – wie kann Stadtentwicklung das Zusammenleben von sozial, kulturell und demografisch vielfältigen Gruppen fördern“ Handlungsempfehlungen an die städtischen Dienststellen erarbeitet, die nicht mehr ausschließlich auf Integration von Menschen mit Migrationsgeschichte ausgerichtet waren.

- Organisation der jährlichen Einbürgerungsfeier der Stadt Erlangen
- Kooperationen mit und Unterstützung von Migrant\*innenselbstorganisationen mit Informationen und Beratung im Hinblick auf gleichberechtigte Teilhabe
- Vernetzung und Wissensaustausch auf Landes-, Bundes- und internationaler Ebene

### Verwaltungsinterne Aktivitäten

- Beratung und Unterstützung der Dienststellen bei der Entwicklung von Maßnahmen zur Umsetzung des Leitbildes Integration
- Integrationsmonitoring mit der Abt. Statistik und Stadtforschung: Datenbasierte Grundlage, um Stand und Entwicklung der Lebenssituation von Menschen mit Migrationsgeschichte erfassen und Handlungsbedarfe erkennen zu können
- Verschiedene Maßnahmen zur Gewinnung von städtischen Mitarbeiter\*innen mit Migrationshintergrund in Verbindung mit dem Masterplan Personalmanagement
- Unterstützung beim Aufbau von Strukturen für die Versorgung der 2015 neu aufgenommenen Geflüchteten
- Schaffung der Möglichkeit für Arbeitsbefreiung anlässlich religiöser Feiertage für städtische Mitarbeiter\*innen

### Verwaltungsexterne Aktivitäten

- Unterstützung beim Ausbau von Integrationsangeboten für neu Zugewanderte, vor allem für Frauen und Mütter
- Ausbau der Bildungspatenschaften für jugendliche Flüchtlinge
- Mitgliedschaft im europäischen Netzwerk „Intercultural Cities“ des Europarats mit regelmäßiger Teilnahme am Intercultural City Index und verschiedenen Veranstaltungen im europäischen Kontext, u. a. beim Filmprojekt StoryCities, das die Vorteile und Chancen der vielfältigen Stadtgesellschaft auf unterschiedliche Weise zum Ausdruck bringt.
- Aktivitäten und Veranstaltungen zur Förderung des interreligiösen Dialogs mit verschiedenen Akteur\*innen, wie z. B. Erarbeitung einer Handreichung für Lehrkräfte, Pädagog\*innen und Ausbilder\*innen zum Thema „Fasten im Ramadan“ gemeinsam mit der Islamischen Religionsgemeinschaft Erlangen.
- Vernetzung von Akteur\*innen im Kampf gegen Rechtspopulismus und -extremismus sowie Steuerung des Projekts „MiteinandER“ gemeinsam mit dem SJR.

# Gleichstellungsbeauftragte

## Auftrag

Die Stadt Erlangen setzt sich für die Umsetzung von Geschlechtergerechtigkeit in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens und für eine aktive Gleichstellungspolitik ein. Kommunale Gleichstellungsbeauftragte haben den gesetzlichen Auftrag, für die Chancengleichheit von Menschen aller Geschlechter einzutreten und gegen Benachteiligungen aufgrund des Geschlechts vorzugehen. Dieser Auftrag soll sowohl innerhalb der Stadtverwaltung als auch in der Stadtgesellschaft erfüllt werden. Gleichstellungsbeauftragte sind daher Anlaufstelle für alle gleichstellungspolitischen Anliegen der Beschäftigten der Stadtverwaltung Erlangen und der Menschen, die in Erlangen leben. Ihr Aufgabenspektrum ist breit: Sie zeigen geschlechtsspezifische Benachteiligungen auf, erarbeiten Maßnahmen und fördern Initiativen für die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen aller Geschlechter. Dabei verfolgen sie einen intersektionalen Ansatz. Das bedeutet, sie beachten Geschlecht im Zusammenwirken mit anderen Diversitätsmerkmalen.

## Regelmäßig wiederkehrende Aktivitäten/Veranstaltungen

- Persönliche Beratung und Unterstützung von Personen, die sich wegen ihres Geschlechtes diskriminiert fühlen bzw. die eine Diskriminierung in ihrem Umfeld wahrnehmen, intern und extern.
- Fach- und Verweisberatung, zum Beispiel bei Fragen zu Gleichstellung am Arbeitsplatz oder in der Familie und Freizeit sowie zu Themen wie Transgeschlechtlichkeit /LGBTIQ
- Mitwirkung in internen Arbeitsgruppen und externen Arbeitskreisen, die entweder Themen der Geschlechtergerechtigkeit behandeln oder deren Entscheidungen Auswirkungen auf Chancengleichheit haben könnten (z.B. GAG, Jugendhilfeausschuss, Runder Tisch gegen häusliche Gewalt).
- Entwicklung und Durchführung von Projekten und Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung
- Informationsangebote und Öffentlichkeitsarbeit zu aktuellen Themen und gleichstellungspolitischen Aktionstagen
- Netzwerkarbeit und Wissensaustausch (regional, Bayern, Bund), z.B. in der Arbeitsgemeinschaft der mittelfränkischen Gleichstellungsbeauftragten und der Landesarbeitsgemeinschaft der bayerischen Gleichstellungsbeauftragten

## Verwaltungsinterne Aktivitäten

- Beratung und Stellungnahmen zu gleichstellungsrelevanten Themen wie Stellenbesetzungen, Beförderungen, Diskriminierung wegen des Geschlechts
- Mitarbeit in Steuerungsgremien (z.B. gemeinsame Arbeitsgruppe, Lenkungsausschuss Masterplan Personalmanagement, AG Personalentwicklung, Gesundheitsförderung etc.)
- Begleitung von Stellenbesetzungsverfahren
- Projektarbeit (z.B. Leitung des Masterplanprojekts zum Thema Führung in Teilzeit, interne Befragung zur Corona-Situation)

## Verwaltungsexterne Aktivitäten

- Kontinuierliche lokale Netzwerkarbeit (z.B. Frauengruppentreffen, Arbeitskreis gegen Gewalt gegen Frauen, Fachforum emanzipatorische Mädchenarbeit)
- Themen- und veranstaltungsbezogene Öffentlichkeits- und Informationsarbeit
- Veranstaltungsmanagement: Konzipierung und Durchführung von Veranstaltungen zum Internationalen Frauentag (8.3.), Internationalen Mädchentag (11.10.), Tag gegen Gewalt an Frauen (25.11.) sowie Koordinierung der stadtweiten Programmflyer
- Kooperationsprojekte (z.B. regelmäßige Corona-Online-Sprechstunde, gemeinsam mit der Gleichstellungsbeauftragten des Landkreises Erlangen-Höchstadt)

## Inklusion

### Auftrag

Eine vielfältige Stadtgesellschaft wird auch von Menschen mit verschiedenen körperlichen und/oder geistigen Behinderungen geprägt. Häufig ist eine Teilnahme und Inklusion dieser Bevölkerungsgruppe am gesellschaftlichen Leben aufgrund unterschiedlicher baulicher Barrieren, Kommunikationsbarrieren oder aber aufgrund der bereits oft benannten „Barrieren in den Köpfen“ nicht oder nur erschwert möglich. Der Bereich Inklusion des Büros für Chancengleichheit und Vielfalt ist deshalb damit beauftragt, den Abbau dieser verschiedenen Barrieren voranzutreiben und gesellschaftliche Teilhabe unabhängig von körperlichen oder geistigen Behinderungen zu ermöglichen.

Seit 2020 ist hier auch die Funktion der kommunalen Inklusionsbeauftragung angesiedelt, wodurch der Auftrag konkretisiert (vgl. Bad Gögginger Erklärung 2019) sowie eine verstärkte Einbindung in die Planung städtischer Bauprojekte ermöglicht wird.

Inklusion und Barrierefreiheit sollen dabei als Selbstverständlichkeit und nicht als eine Art stigmatisierendes Label mitgedacht werden.

### Regelmäßig wiederkehrende Aktivitäten/Veranstaltungen

- Interne Weiterbildung „Veranstaltungen „für alle“ planen und organisieren“
- Interne Weiterbildung „ERlaufen“ – Auszubildendenmodul
- Interne Informationsveranstaltung „Fachtag Inklusion“ mit wechselnden Schwerpunkten, z.B. barrierefreie Kommunikation (digitale Barrierefreiheit und einfachere Sprache im Behördenkontext)
- Inklusionskonferenz (Weiterentwicklung und Ergänzung in Planung)

## Verwaltungsinterne Aktivitäten

- Konzeption und Durchführung von Weiterbildungen und Informationsveranstaltungen im Team Diversity bzw. mit verschiedenen Kooperationspartner\*innen
- Aufbau eines Wissenspools zum Thema Barrierefreiheit
  - Aufbau und Zurverfügungstellung relevanter Informations- und Handlungsempfehlungen zur Barrierefreiheit für den Leitfaden „Veranstaltung für alle planen und organisieren“
  - Neukonzeption der Rubrik „Barrierefreiheit“ im Intranet der Stadt Erlangen
  - Aufbau eines Beratungsangebotes zu den Themen Barrierefreiheit und Praxisanwendung von einfacherer Sprache im Behördenkontext
  - Anschaffung und Verleih einer mobilen FM-Anlage
- Unterstützung anderer Ämter und Sachgebiete bei konkreten Vorhaben der Barrierefreiheit (z.B. Fest der Kulturen 2019, Europabus 2019, Stadtmuseum Ausstellung Barriere-Sprung 2019/2020) oder bei internen Projekten (Homepage-Relaunch, Corporate Design)
- Stellungnahmen zur baulichen Barrierefreiheit bei öffentlichen Bauvorhaben, Kooperation mit Hoch- und Tiefbauamt, Stadtplanung, Verkehr etc.

## Verwaltungsexterne Aktivitäten

- Unterstützung und Mitarbeit bei externen Projekten (Kommune Inklusiv, inklusive Theatergruppen, Gebärdensprachliche Notfallunterstützung, barrierefreie Konzerte)
- Geschäftsführung und inhaltliche bzw. organisatorische Unterstützung von Netzwerken und Arbeitsgruppen (Runder Tisch Inklusion, Forum behinderter Menschen)
- Vernetzung und Wissensaustausch auf regionaler und überregionaler Ebene (Bezirk, Bayern, Bund)
- Konzeption von Weiterbildungsangeboten (Durchführung ab 2021) „Veranstaltungen für alle planen und organisieren“
- Mehrmalige Durchführung des Fotoprojekts „Anders als Du denkst“ mit Ergänzung um das Thema Menschen mit Behinderung
- Aufbau eines Wissenspools zum Thema Barrierefreiheit (Umsetzung wegen Corona-Pandemie noch nicht begonnen)
- Verschiedene Veranstaltungen (z.B. Ausstellungen, Gastvorträge etc.)

# SOGI/LSBTIQ\*

## Auftrag

Die Sichtbarkeit von verschiedenen sexuellen Orientierungen und geschlechtlichen Identitäten (SOGI/LSBTIQ\*) soll gestärkt und präventiv gegen Ausgrenzungen vorgegangen werden. Das Team Diversity hat den Auftrag, diesen Vielfaltsaspekt bei der Beratung der Fachbereiche explizit mit aufzunehmen, insbesondere in der Aus- und Fortbildung, Beratung, Gestaltung von Angeboten, Personal- und Organisationsentwicklung und Öffentlichkeitsarbeit.

## Regelmäßig wiederkehrende Aktivitäten/Veranstaltungen

- Organisation des Koordinierungskreises SOGI in der Metropolregion (von 2014 bis 2020)
- Wegweiser zu LSBTIQ-Angeboten
- Mitgestaltung von Fachtagen insbesondere zur Wissensvermittlung im pädagogischen Bereich und im Berufsleben

## Verwaltungsinterne Aktivitäten

- Studie für die Städte Nürnberg und Erlangen zur Sexuellen Selbstbestimmung (2015)
- Gespräche in den Fachbereichen zur Sensibilisierung, z.B. Verwendung einer Sprache, die alle Geschlechter anspricht, sowie der Schreibweise mit dem Gender\*
- Verankerung im Auszubildendenmodul Diversity
- Toiletten für alle Geschlechter im Rathaus und in Planung im Kubic und Stadtteilhaus Büchenbach West

## Verwaltungsexterne Aktivitäten

- Ab 2017 regelmäßige Beteiligung an der CSD-Jury in Nürnberg, Unterstützung der Vorbereitung und des Begleitprogramms des ersten CSD in Erlangen 2020
- 2019/20 Planung einer Aktion „Queer durch Erlangen“ – Informations- und Mitmachangebot in Jugend- und Stadtteiltreffs

# Antidiskriminierung

## Auftrag

Diversity und Antidiskriminierungsarbeit gehören zusammen. Nur wenn persönliche Beratung und Unterstützung in Diskriminierungsfällen und strukturelle Aktivitäten gegen jegliche Form der Ausgrenzung und Diskriminierung stattfinden, kann Diversity-Politik die Umsetzung von mehr Chancengerechtigkeit erreichen. Deshalb ist der Auftrag der städtischen Antidiskriminierungsberatung neben Beratung auch Vernetzung und Öffentlichkeitsarbeit.

Über die Ansiedlung der Antidiskriminierungsberatung im Team Diversity können die intersektionalen (sich überschneidenden) Aspekte berücksichtigt werden. Außerdem wird durch die Expertise der verschiedenen Bereiche die Qualität der Beratungs- und Präventionsarbeit gestärkt.

## Regelmäßig wiederkehrende Aktivitäten/Veranstaltungen

Die Beratung richtet sich sowohl an Beschäftigte wie an alle Erlanger Bürger\*innen.

In manchen Beratungsfällen geht es explizit um Diskriminierungen nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz. Es gibt jedoch Situationen, die als diskriminierend empfunden werden, wo aber die Grenzen der Antidiskriminierungsberatung erreicht werden. Dennoch kann auch in solchen Fällen ein Unterstützungsangebot zur Selbststärkung bzw. zur Gesprächsunterstützung gemacht werden, sodass evtl. eine Lösung für das als Diskriminierung empfundene Problem gefunden wird. Manchmal geht es dabei um die Stärkung des Wissens im Hinblick auf Verhalten oder institutionelles Handeln.

Manchmal ist auch eine Verweisberatung angezeigt, wenn es sich um spezifische Problemlagen handelt, in denen spezialisierte Beratungsstellen tätig sind.

- **Prävention**

Im Rahmen der Präventionsarbeit organisiert und koordiniert die Antidiskriminierungsberatung kommunale Veranstaltungsreihen wie die „Internationalen Wochen gegen Rassismus“ (jährlich im März) oder seit 2015 die „Black History Weeks“ (jährlich im Oktober/November) und beteiligt sich im Gesamtkontext des Büros für Chancengleichheit und Vielfalt an der Gestaltung des Deutschen „Diversity-Tags“. Die Antidiskriminierungsberatung steht auch in regelmäßigem und engem Austausch mit den mittlerweile 11 Erlanger „Schulen ohne Rassismus“ (SOR-Schulen) und unterstützt bei regionalen und überregionalen Kontakten im Bereich der Anti-Rassismus-Arbeit (ECCAR, Allianz gegen Rechtsextremismus in der Metropolregion, Aktion Courage). Außerdem ist sie in den Netzwerken der bayerischen und bundesweiten kommunalen Antidiskriminierungsstellen.

- **Demokratie leben**

Seit 2017 nimmt die Stadt Erlangen am Bundesprogramm „Demokratie leben“ des Ministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend teil. Durch das Programm werden in ganz Deutschland Kommunen darin unterstützt, Demokratieförderung und Extremismusprävention zu betreiben. Ziel der „lokalen Partnerschaft für Demokratie“ ist es, auf kommunaler Ebene gemeinsame Strategien gegen gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit zu entwickeln. Gemeinsam mit der Koordinierungs- und Fachstelle des Programms, die beim Stadtjugendring angesiedelt ist, ist die Antidiskriminierungsstelle als sogenanntes „federführendes Amt“ für die Gesamtabwicklung des Programms verantwortlich.

# Ausblick

In den neuen Räumen des Büros für Chancengleichheit und Vielfalt/Internationale Beziehungen werden zunehmend agile Methoden der Zusammenarbeit ausprobiert und angewandt. Dies zur Unterstützung der Zusammenarbeit im Team und im Hinblick auf die flexible Beteiligung verschiedener Bereiche zur Berücksichtigung von Vielfalt.

Vielfaltspolitik betrifft alle Bereiche der Stadtverwaltung. Der Vielfaltsgedanke ist Leitmotiv der Stadtverwaltung Erlangen und u.a. in der Personal- und Organisationsentwicklung als Querschnittsauftrag für den Masterplan Personalmanagement und im Führungsverständnis formuliert, in den SDGs im Umweltbereich sowie im Leitbild des Kulturreferates.

Nachdem das Team Diversity in den ersten Jahren seiner Aktivitäten selbst lernen musste, wie Diversity aufgabenbezogen systematisiert funktionieren kann und erste „Produkte“ zur Unterstützung der praktischen Umsetzung von Diversity geschaffen hat, wird es in den nächsten 5 Jahren darum gehen, innerhalb der Stadtverwaltung und der Stadtgesellschaft den Vielfaltsgedanken systematisch auszudifferenzieren und in allen Bereichen des städtischen Handelns weiter zu verankern. Die Rolle des Team Diversity ist dabei eine unterstützende und vernetzende: In vielen Bereichen der Stadtverwaltung werden im Hinblick auf Diversity und Antidiskriminierung Anstrengungen unternommen und finden Lernprozesse statt. Diese können als Anregungen dienen für Diversity-Qualitätsstandards in der gesamten Stadtverwaltung. Es gilt daher in den nächsten Jahren die strategische Weiterentwicklung der (verwaltungsinternen) Angebote des Team Diversity voranzutreiben und dabei ein „Diversity Wissensmanagement“ aufzubauen, welches folgende Elemente beinhaltet:

- Grundlagenkompetenz Vielfalt
- Informationen/Handreichungen zu Vielfaltspolitik
- Die Entwicklung von Qualitätsstandards Vielfalt für die Kommunikation mit den Bürger\*innen, in der Öffentlichkeitsarbeit, bei Veranstaltungsangeboten und in der Beratung

In diesen Wissenspool fließen die schon erarbeiteten Informationen ein und werden fortgeschrieben:

- Informationen zu einfacher und leichter Sprache, Übersetzungen, geschlechtergerechte Ansprache, vielfältiges Bildmaterial...
- Informationen zu fachlichen Expertisen und praktischen Unterstützungsmöglichkeiten
- Informationen über Praxis der Vielfaltspolitik in der Stadtverwaltung und aus anderen Bereichen der Stadtgesellschaft und anderen Kommunen; Informationen aus regionalen und überregionalen Kooperationen

Außerdem wird das Team Diversity intern die Weiterführung der Integration des Vielfaltsaspektes in die Personal- und Organisationsentwicklung unterstützen. Dies betrifft Bereiche wie Personalgewinnung, Aus- und Fortbildung, Instrumente der Führung und Zusammenarbeit (Mitarbeitergespräch u.a.). Für die Personalgewinnung geht es darum, Frauen und Männer in für sie untypischen Bereichen anzusprechen, eine stärkere Repräsentation von Menschen mit Migrationsgeschichte in der Belegschaft umzusetzen, aktiv Menschen mit Behinderungen anzusprechen. In Zusammenarbeit mit dem Personalamt gilt es, insgesamt das Marketing der Stadt im Hinblick auf Vielfalt und Antidiskriminierung zu verstärken bzw. die Offenheit und Vielfalt der Stadt Erlangen als Arbeitgeberin aktiv zu bewerben.

#### **Weitere Planungen ab 2021:**

- Öffentlichkeitsarbeit und Dialogformen für Vielfalt
- Newsletter-Vielfalt
- Strategische Weiterentwicklung der (verwaltungsinternen) Angebote des Teams Diversity
- Die 2020 verschobene Vielfaltskonferenz thematisiert explizit das Vielfaltsthema für Engagierte aus unterschiedlichen Bereichen
- Außerdem wird bei der für Herbst 2021 bzw. 2022 geplanten Internationalen Frauenkonferenz und bei den wiederkehrenden Veranstaltungsreihen, wie zum Internationalen Frauentag und den Wochen gegen Rassismus, auf Vielfaltsbezüge geachtet
- Ein im Rahmen des Netzwerks Intercultural Cities vorgestellter Diversity Check wird auf Anwendbarkeit überprüft

# Anhang

## Ausgewählte Veranstaltungen im Fokus

### 2015

- Mitwirkung an der ARD-Themenwoche „Anders als du denkst“ zum Thema Toleranz
- Dauer-Ausstellung Flix-Comics im Rathaus „Come as you are and leave different“

### 2016

- Puzzle-Aktion Vielfalt zum Diversity-Tag auf dem Rathausplatz
- Jubiläum 30 Jahre Gleichstellungsstelle mit Info-Zeitschrift
- Organisation eines Dankeschön-Empfangs für ehrenamtliche Flüchtlingsbetreuer\*innen im E-Werk

### 2017

- Postkartenaktion Vielfalt zum Diversity-Tag „Heute schon in Schubladen gedacht?“
- Aktion „Gesicht zeigen für Vielfalt“ mit Mitarbeiter\*innen der Stadt Erlangen
- Aktualisierung und Neuauflage des Leitbildes Integration
- Initiatorin und Koordinatorin der stadtweiten Veranstaltungsreihe „70 Jahre Menschenrechte“
- Gleichstell-Lounge zum Antritt der neuen Gleichstellungsbeauftragten mit Privilegien-Check – je weniger Privilegien, umso größere Anzahl von Wünschen an die Gleichstellungsarbeit bei der Stadt Erlangen
- Fortbildung für Lehrkräfte und Multiplikator\*innen in der pädagogischen Arbeit zu den neuen Richtlinien zur Familien- und Sexualerziehung
- Strategien kommunaler Integrationsarbeit – der kanadische Integrationsminister informiert sich im Rahmen eines Besuchs über den Erlanger Ansatz

### 2018

- Internationaler Frauentag – 8. März: Gleichstell-Lounge zum Thema Vereinbarkeit von Beruf und Familie
- Veranstaltungsreihe 100 Jahre Frauenwahlrecht: Öffentlichkeitsarbeit, z.B. „Walk of rights“, und Veranstaltungen, die die Vielfalt von Frauen auf sehr diverse Weise thematisierten
- Internationaler Tag gegen Gewalt an Frauen - 25. November: Stadtratsaktion „Jede 3. Frau“
- Mitorganisation einer Vernetzungsveranstaltung SOGI in der Region
- Fortbildung zum Umgang mit Rechtspopulismus für städtische Mitarbeiter\*innen

## 2019

- Ausrichtung der ICC-Fortbildung „Day of Dialogue“ mit internationalen Teilnehmer\*innen in Erlangen
- Internationaler Tag gegen Gewalt an Frauen - 25. November: Filmvorführung „Female Pleasure“, in Kooperation mit dem E-Werk

## 2020

- Erlaufen – das Diversity-Modul für Auszubildende wird zum ersten Mal angeboten
- Internationaler Frauentag – 8. März: Online-Vortrag „Aufbau einer solidarischen und nachhaltigen Careökonomie“ in Kooperation mit dem Büro für Gender und Diversity der FAU
- Storybox Corona – Plakataktion und Online-Umfrage unter der Erlanger Bürgerschaft zu den Auswirkungen und Folgen der Pandemie im Frühjahr – Auswertung und Präsentation der Ergebnisse im Herbst
- Internationaler Tag gegen Gewalt an Frauen – 25. November: Online-Vortrag „Behinderte Frauen – Ungleich unter Gleichen?!“, in Kooperation mit der Stadtbibliothek und dem Zentrum Selbstbestimmtes Leben e.V.
- Aktivitäten während der Corona-Pandemie mit dem Fokus „Die vielfältige Stadtgesellschaft in der Corona-Pandemie“: Informationen zur Corona-Pandemie in sieben Sprachen, leichter und Gebärdensprache auf [www.erlangen.de](http://www.erlangen.de) und regelmäßige Informations-Updates an die Migrant\*innenselbstorganisationen.  
Aktion „Solidarität in der Corona-Krise“: Positive Narrative zum ehrenamtlichen Engagement von Menschen mit Migrationsgeschichte auf den Social-Media-Kanälen der Stadt Erlangen
- Auftaktgespräch mit Multiplikator\*innen der neuzugewanderten indischen Community mit dem Ziel, über Informations- und Aufklärungsarbeit Teilhabe zu ermöglichen und Empowerment zu unterstützen

## 2021

- Internationaler Frauentag – 8. März und Wochen gegen Rassismus: Online-Vortrag "Solidarität matters - Grenzenlos und intersektional gegen Rassismus und Sexismus", in Kooperation mit der Stadtbibliothek, MBE und Arabischer Fraueninitiative
- Start des Audioguides „Erlangerinnen in Bewegung – Geschichte und Gegenwart von Frauen in Erlangen“, in Kooperation mit dem Erlanger Tourismus und Marketing e.V.
- Neuauflage des Info-Flyers für Neubürger\*innen in den aktuell relevanten Sprachen

# Diversity Trends.

Die Diversity-Studie 2020



charta der vielfalt

Für Diversity in der Arbeitswelt

Diversity bringt Vorteile!



67%

... sehen mit Diversity konkrete Vorteile für ihr Unternehmen/ihre Institution verbunden.



Top-3 Maßnahmen

Flexible Arbeitszeit in Ausnahmesituationen

Arbeitszeit-Flexibilisierung

Arbeitsort-Flexibilisierung

Diversity ist Trend und wird relevanter!

63%

...erwarten, dass Diversity als Ansatz in der strategischen Führung von Organisationen künftig an Relevanz gewinnt.

47%



... konnten im beruflichen Umfeld schon soziale Benachteiligung beobachten.



79%

...erwarten, dass auch Top-manager\_innen in der Gesellschaft Position für Diversity beziehen.

INTEGRATION

VIELFALT

ANTIDISKRIMINIERUNG

QUEER

PARTIZIPATION

ANERKENNUNG

## Impressum

### Herausgeber:

Stadt Erlangen - Bürgermeister- und Presseamt  
Büro für Chancengleichheit und Vielfalt/  
Internationale Beziehungen

Mail: [diversity@stadt.erlangen.de](mailto:diversity@stadt.erlangen.de)

März 2021

Gestaltung: Ina Meillan

ZUSAMMENLEBEN

VERSCHIEDENHEIT

GLEICHSTELLUNG

WERTSCHÄTZUNG

TEILHABE

LGBTI\*

INKLUSION

GENDER

**Mitteilung zur Kenntnis**Geschäftszeichen:  
IIVerantwortliche/r:  
Referat Wirtschaft und FinanzenVorlagennummer:  
**II/010/2021****Digitale Unternehmensbesuche**

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	21.04.2021	Ö	Kenntnisnahme	

**Beteiligte Dienststellen****I. Kenntnisnahme**

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

**II. Sachbericht**

Oberbürgermeister und Wirtschaftsreferat haben gemeinsam ab Dezember 2020 – relativ zeitgleich mit Beginn des 2. Lockdowns – verstärkt Unternehmensbesuche durchgeführt. Ausschließlich in digitaler Form!

Bis zum Ende des 1. Quartals 2021 konnten knapp 30 „Besuche“ stattfinden. Die Gespräche dauern 30 Minuten und haben das primäre Ziel zu erfahren wie die aktuelle wirtschaftliche Situation beurteilt wird und ob es Anknüpfungspunkte für Dienstleistungen oder Unterstützungen der Stadtverwaltung gibt. Die Gesprächspartner waren in der Bandbreite von kleinen, inhabergeführten Betrieben bis zu Betrieben mit mehr als 500 Mitarbeitern. Von der Branchenzugehörigkeit war und ist der deutliche Schwerpunkt Einzelhandel und Gastronomie.

Aus den bisher geführten Gesprächen kann rückgemeldet werden:

- Der deutlich überwiegende Teil der Betriebe aus Handel und Gastro berichtete von bereits eingegangenen Zahlungen/Abschlägen aus gestellten Anträgen zu Novemberhilfen/Dezemberhilfen/Überbrückungshilfen III.
- Größere Betriebe - die im „B2B“-Segment tätig sind – berichteten von stabiler Auftrags- und Umsatzlage: staatliche Hilfe bzw. Kurzarbeit werden so gut wie gar nicht in Anspruch genommen.
- Die Handels- und Gastrobetriebe begrüßten und bedankten sich für die direkten Unterstützungen der Stadt (siehe Sondernutzung: großzügigere Handhabung und Gebührenerlass) sowie die indirekten Maßnahmen (siehe Dienstleitungen des City-Management sowie die Aktionen aus dem 5-Punkte-Plan).
- Kritische Stimmen gab es – wenn überhaupt – nur aus dem Einzelhandel bezüglich der Erreichbarkeit und Parkplätze. Es gab aber auch Stimmen aus dem Handel, die sich bezüglich Auswirkungen von verkehrsberuhigten Bereiche/Fußgängerzonen in der Einschätzung gegensätzlich geäußert haben und hieraus positive Wirkungen erwarten.

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

## Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:  
II

Verantwortliche/r:  
Wirtschaftsförderung und Arbeit

Vorlagennummer:  
**II/011/2021**

### Information zur Entwicklung der Robotik

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	21.04.2021	Ö	Kenntnisnahme	

### Beteiligte Dienststellen

#### I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

#### II. Sachbericht

**Anlagen:** Artikel aus dem Handelsblatt v. 18.03.2021

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Automatisierung

# Wenn Roboter miteinander reden

In Erlangen werden Reinigungsroboter entwickelt, die in ständigem Austausch miteinander stehen und dadurch dazulernen. Experten sehen großes Potenzial für die Technologie.

**K**ünstliche Intelligenz ist einer der wichtigsten Trends in der Robotik. Doch nicht nur die einzelnen Maschinen werden immer intelligenter. Ganze Schwärme von Robotern sollen künftig miteinander vernetzt sein, ihr Wissen austauschen und dabei dazulernen.

So etwa die Reinigungsroboter, die dank Schwarmwissen effizienter arbeiten sollen. Entwickelt hat sie das Medical Valley Center in Erlangen, ein Medizintechnik-Cluster, gemeinsam mit dem Start-up Ceus. Mobilen Roboterflotten gehöre die Zukunft, sagte Ceus-Geschäftsführer Raphael Chacon. „Viele wissen noch gar nicht, was damit alles möglich ist.“ Die Technologie habe „signifikantes Potenzial“.

Für die Robotikbranche sind Serviceroboter eine der großen Zukunftshoffnungen. „Wir gehen davon aus, dass der Verkauf von professionellen sowie auch persönlichen Servicerobotern weiter stark zunehmen wird“, sagte Milton Guerry, Präsident des Branchenverbands IFR.

Zuletzt lag der Umsatz mit Servicerobotern zum Beispiel für die Logistik, die Medizin und den Haushalt weltweit bei mehr als elf Milliarden Dollar – mit prozentual zweistelligen Wachstumsraten. Corona dürfte die Entwicklung noch einmal beschleunigen. So werden in vielen Krankenhäusern inzwischen Desinfektionsroboter eingesetzt.

Dass in einem Medizintechnik-Cluster ein Reinigungsroboter entwickelt wurde, ist gar nicht so überraschend. In der Medizin seien Roboter schon seit Jahren im Einsatz, sagt Sava Savchev, Innovationsmanager des Medical-Valley-Clusters. Dabei komme zum Beispiel modernste Sensorik und Bildverarbeitung zum Einsatz. „Wir haben festgestellt, dass man viele davon auch in anderen Bereichen einsetzen kann.“

Ein Feld bot sich da besonders an. „Wir wissen selbst nur zu gut: Das Reinigen von Treppen ist teuer und ergonomisch belastend“, sagt Medical-Valley-Geschäftsleiter Matthias Hiegl. Eigentlich sei es ja die Hauptaufgabe des Clusters, Räume zu vermieten und beim Netzwerken zu helfen. „Doch hat es uns gereizt, einmal mit einem der Mieter gemeinsam etwas zu entwickeln.“

### Roboter können sich untereinander abstimmen

Mit der Firma Ceus, die auf Leistungselektronik spezialisiert ist, habe man gemeinsam die Idee entwickelt, die Erkenntnisse aus der Medizintechnik einzusetzen. Denn: „Medizintechnik ist die Königsdisziplin“, sagt Hiegl. Hier seien die Anforderungen an Zuverlässigkeit und Sicherheit sowie die Zulassungskriterien besonders hoch. Was in der Medizin funktioniert, könne einfacher auch anders angewandt werden.

Die gemeinsam entwickelten Reinigungsroboter sollen in den kommenden Tagen erstmals eingesetzt werden. „Es sind kleine Einheiten, die miteinander vernetzt sind und sich die Arbeit teilen“, erklärt Hiegl. Es gebe spezialisierte Einheiten zum Beispiel für das Saugen und das Wischen. Sie könnten sich miteinander abstimmen – etwa wenn der Wischroboter erkennt, dass besser erst einmal durchgesaugt wird.



Roboter: Erfahrungen aus der Medizintechnik lassen sich auf andere Bereiche übertragen.

Zudem könne ein Roboter den Rest der Flotte informieren, wenn zum Beispiel ein Durchgang blockiert ist. Alle Roboter könnten auf die gemeinsame Datenbasis zugreifen und präventiv handeln.

In Deutschland beschäftigt sich eine Reihe von Unternehmen mit Servicerobotik. Das Berliner Start-up Insystems etwa hat gemeinsam mit dem Lichtspezialisten Boos Technical Lighting einen mobilen Desinfektionsroboter entwickelt. Das Ilmenauer Technologieunternehmen Metralabs ist mit dem „Sterybot“ am Markt. In der Industrie treiben Firmen wie Arculus die Entwicklung mobiler Roboter voran.

In privaten Haushalten sind Reinigungsroboter durchaus schon verbreitet – meist in der Form von Saug- und Mährobotern. Im Jahr 2019 wurden laut IFR mehr als 23 Millionen Serviceroboter für den persönlichen und häuslichen Gebrauch verkauft, der Umsatz betrug 5,7 Milliarden Dollar.

Doch diese Roboter sind noch wenig intelligent: Sie fahren oft vor sich hin, bis sie auf ein Hindernis stoßen, um dann in anderer Richtung weiterzumachen. Im professionellen Bereich sieht das anders aus. „Einige Roboterflotten agieren bereits schwarmintelligent und können komplexe Transportaufträge in einem Verbund lösen“, sagt Helmut Schmid, Vorsitzender des Deutschen Robotik Verbands.

So könnten zum Beispiel Transportroboter untereinander entscheiden, welches Fahrzeug einen Auftrag übernehmen soll. Dabei könnten sie Standort, Fahrtroute und das Transportgut in die Entscheidung miteinbeziehen, aber auch Leistungsindikatoren wie den Batterie- und Wartungszustand.

„Durch den Einsatz neuer Technologien und Methoden, vor allem im Bereich der Künstlichen Intelligenz, wird die Performance von Transportrobotern erhöht, und mit einem weiteren Innovationssprung ist zu rechnen“, sagt Schmid. Gerade der Onlinehandel befeuert diese Entwicklung. „Dies wird einer der Haupttreiber in der Zukunft sein können.“

Viele Roboterhersteller arbeiten derzeit an der Integration von Künstlicher Intelligenz. „Die klassische Programmierung kommt in der Robotik schnell an ihre Grenzen – gerade weil Roboter mit der physischen Welt interagieren“, sagt Andreas Liebl, Managing Director der

Initiative Applied AI am Münchener Gründerzentrum UnternehmerTUM. Daher nutzten Hersteller vermehrt KI-basierte Systeme für Objekterkennung, Planung oder Bewegung. „Dieser Trend wird sich weiter verstärken.“

Auch der Austausch zwischen den Maschinen wird sich verstärken. Informationen können über weite Strecken nahezu in Echtzeit übertragen und Aktionen koordiniert werden, sagt Liebl. „Schwarmwissen ist daher ein Alleinstellungsmerkmal gegenüber Menschen.“

Medical-Valley-Geschäftsleiter Hiegl ist überzeugt davon, dass vernetzten Roboterflotten die Zukunft gehört. „In fünf bis zehn Jahren werden mobile autonome Systeme auf dem Gehweg zum Alltag gehören, die zum Beispiel Pakete oder Pizza ausliefern.“ Axel Höpner

Anzeige

12/  
April

13:00 Uhr

Live per  
Zoom

Club-Gespräch

# Meet the Editor

Sebastian  
Matthes

100 Tage Chefredakteur: Was ist neu? Was sind die ersten Erfolgsgeschichten? Und was könnte besser laufen? Sebastian Matthes stellt sich Ihren Fragen, die Sie bereits bei der Anmeldung platzieren können. Die Antworten gibt es dann live per Zoom.

Jetzt anmelden:  
[club.handelsblatt.com/event/100tage](http://club.handelsblatt.com/event/100tage)

Handelsblatt

Substanz entscheidet.

**Mitteilung zur Kenntnis**Geschäftszeichen:  
III/11Verantwortliche/r:  
Personal- und OrganisationsamtVorlagennummer:  
11/010/2021**Anfrage der Fraktion Grüne Liste: Vergütungspraxis - Pauschalen und Prämien****Beratungsfolge                      Termin   N/Ö   Vorlagenart                      Abstimmung**Haupt-, Finanz- und Personalaus-  
schuss                      21.04.2021      Ö      Kenntnisnahme**Beteiligte Dienststellen**

Amt 14

**I. Kenntnisnahme**

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

**II. Sachbericht**

Mit Schreiben vom 24.02.2021 hat die Grüne Liste eine Anfrage zur Vergütungspraxis und zur Zahlung von Pauschalen und Prämien gestellt. Zu den einzelnen Fragestellungen wird wie folgt Stellung genommen:

**Zu Frage 1:**

Die Gehaltszahlungen an die Beschäftigten der Stadt Erlangen erfolgen ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen und tarifvertraglichen Bestimmungen. Die Zuordnung von Beamte\*innen zu einer Besoldungsgruppe bzw. -stufe richtet sich nach Stellenwert, Ausbildung, Laufbahn, Alter und Leistung. Die Eingruppierung der Beschäftigten ergibt sich aus den von ihnen nicht nur vorübergehend auszuübenden Tätigkeiten. Außertarifliche Vergütungspauschalen bzw. nicht gesetzlich geregelte Bezügezulagen werden nicht gezahlt.

Prämienzahlungen richten sich ausschließlich nach der Dienstvereinbarung über die leistungsorientierte Bezahlung (DVLoB), die die Regelungen des Art. 67 BayBesG bzw. § 17 und 18 TVöD in die Praxis umsetzt, sowie nach dem Regelwerk der Zusatzprämie für Tarifbeschäftigte, welches durch den Stadtrat zuletzt am 06.02.2014 beschlossen wurde.

**Zu Frage 2:**

Als Überstunden bzw. Mehrarbeit im Sinne der tarifrechtlichen und gesetzlichen Bestimmungen gelten nur die Dienst-/Arbeitsstunden, die auf schriftliche Anordnung über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus geleistet werden. Überstunden bzw. Mehrarbeit sind grundsätzlich durch Dienst-/Arbeitsbefreiung auszugleichen. Ist dies nicht möglich, erfolgt die Abrechnung abzugeltender Überstunden bzw. Mehrarbeit nach Zuleitung einer Arbeitsmeldung durch den Fachbereich. Pauschale Vergütungen von Überstunden oder Fahrtkosten ohne Leistungsnachweise werden nicht gezahlt.

**Zu Frage 3:**

Die Abrechnungskontrolle erfolgt durch Abgleich der Anordnungen der Dienststelle mit den Angaben und Nachweisen der Beschäftigten.

**Zu Frage 4 (Beantwortung durch Amt 14/Revisionsamt):**

Die letzte Prüfung der Personalaufwendungen in der Gehaltsstelle durch das Revisionsamt fand im Jahr 2012 statt. Der Prüfungsbericht wurde dem Revisionsausschuss im Juli 2012 vorgestellt. Unregelmäßigkeiten sind nicht aufgefallen, es waren keine Prüfungsfeststellungen von größerer Tragweite auszusprechen. Auch eine weitere Prüfung der Pensionsrückstellungen im Jahr 2015 im

Rahmen der Jahresabschlussprüfung ergab keine Feststellungen, wie sie bei der Stadt Bamberg im Raume stehen.

Das Revisionsamt verfügt über keinen Dauerzugriff auf die entsprechenden Funktionen des in der Gehaltsstelle eingesetzten EDV-Fachverfahrens P&I LOGA. Eine (verdeckte) Prüfung außerhalb des regulären Prüfungsverfahrens ist – auch aus anderen Gründen – grundsätzlich nicht möglich.

**Zu Frage 5** (Beantwortung durch Amt 14/Revisionsamt):

Der BKPV teilte auf Anfrage mit, dass die Prüfung der Personalausgaben (unabhängig vom Ergebnis anderer Prüfungen) bei der Stadt Erlangen vorgesehen ist.

**Anlagen:** Anfrage Grüne Liste vom 24.02.2021

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Grüne Liste Rathausplatz 1 91052 Erlangen

Herrn  
Oberbürgermeister  
Dr. Florian Janik  
Rathausplatz 1  
91052 Erlangen



Rathausplatz 1, 91052 Erlangen  
Zimmer 130

tel 09131/862781 fax 09131/861681

e-mail: buero@gl-erlangen.de

<http://www.gl-erlangen.de>

Bürozeiten: Mo 10-18 | Di, Mi 10-13 | Do 10-16

Erlangen, den 24.02.2021

## Anfrage: Vergütungspraxis - Pauschalen und Prämien

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

der Kommunale Prüfverband kritisiert die Praktiken der Personalabrechnungen in unserer Nachbarstadt Bamberg, vgl. u.a.: <https://www.br.de/nachrichten/bayern/bamberg-hunderttausende-euro-im-rathaus-zu-unrecht-gezahlt,SJRBjsZ>).

Es steht der Vorwurf im Raum, dass in Bamberg jahrelang unzulässige Pauschalen und Prämien an Beamte und Angestellte ausgezahlt worden sind.

Konkret geht es unter anderem um Pauschalen für Mehrarbeit ohne Nachweis oder auch Prämien für Leistungen, die mit dem Lohn bereits abgegolten waren.

Die Vorkommnisse in Bamberg lassen aufhorchen und werfen die Frage auf, wie das Thema Personalabrechnung und insbesondere die Auszahlung von Zulagen und Prämien in Erlangen gehandhabt wird.

Aus aktuellem Anlass bitten wir deshalb um Auskunft zu folgenden Punkten:

1. Gibt es in der Erlanger Vergütungspraxis auch Pauschalen und Prämien? Falls ja, ist der Erhalt zusätzlicher Pauschalen oder Prämien an konkret messbare Ziele geknüpft?
2. Gibt es für Beamte oder Angestellte pauschale Vergütungen von Überstunden bzw. Fahrtkosten ohne Leistungsnachweise z.B. über ein Zeiterfassungssystem?
3. Gibt es interne Kontrollmechanismen, um unberechtigte Auszahlungen zu verhindern?

4. Sind bei Überprüfungen in den letzten Jahren Unregelmäßigkeiten aufgefallen?
5. Ist bei der kommenden Prüfung durch den BKPV ein Prüfungsschwerpunkt „Personalabrechnungen“ geplant?

Mit freundlichen Grüßen

gez. Eva Linhart (Sprecherin für Finanzen)  
gez. Marcus Bazant (Fraktionsvorsitzender)



F.d.R.: Wolfgang Most

**Mitteilung zur Kenntnis**Geschäftszeichen:  
IIIVerantwortliche/r:  
Referat für Recht, Personal und  
DigitalisierungVorlagennummer:  
**III/013/2021****Digitalisierungsstrategie in der Pandemiebewältigung;  
Anfrage der Erlanger Linke vom 16.03.21**

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
----------------	--------	-----	-------------	------------

Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	21.04.2021	Ö	Kenntnisnahme	
--	------------	---	---------------	--

**Beteiligte Dienststellen****I. Kenntnisnahme**

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

**II. Sachbericht**

Die Fragen der Erlanger Linke zur Digitalisierungsstrategie in der Pandemiebewältigung wurden durch das Staatliche Gesundheitsamt wie folgt beantwortet:

**1. Wann wurde SORMAS in Erlangen installiert?**

Die Installation von SORMAS erfolgte im Oktober 2020.

**2. Wird SORMAS bereits benutzt / Seit wann wird SORMAS benutzt?**

Die Anwendung SORMAS kann derzeit nicht produktiv im Staatlichen Gesundheitsamt eingesetzt werden, weil die notwendige Schnittstelle noch nicht verfügbar ist. Diese kann nur vom HZI eingerichtet werden.

**3. Wie viele Beschäftigte wurden hierüber geschult?**

Eine Schulung der Mitarbeiter\*innen hat teilweise stattgefunden.

**4. Wird auch SormasX durchgängig (z.B. Softwareschnittstelle DEMIS) eingesetzt und gehört die Faxübertragung somit der Vergangenheit an?**

Die gesetzlich (IfSG) vorgeschriebenen Labormeldungen auf SARS-CoV-2 erreichen zu 98 % das Gesundheitsamt auf dem Weg via DEMIS. Meldungen von Kontaktpersonen aus bzw. zu anderen Ämtern erfolgt größtenteils und zuverlässig weiterhin papierfrei per PC-Fax (kein Papierfax!).

**5. In welchem Umfang nutzen Personen, welche positiv getestet wurden, die Möglichkeit, ihr eigenes Symptome-Tagebuch digital zu führen?**

Dazu kann keine Aussage getätigt werden.

**6. Gibt es Einschätzungen wie sich diese Erleichterung auf Arbeitsbelastung, angestauten Urlaub, Überstunden, Nachverfolgbarkeit (Inzidenzwert 50) auswirkt?**

Aktuell sind aussagekräftige evidenzbasierten Einschätzungen dazu nicht möglich.

**Anlage:** Anfrage der Erlanger Linke v. 16.03.21

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Erlangen, den 12.04.2021

## **Anfrage: Digitalisierungsstrategie in der Pandemiebewältigung**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

in der Pressemitteilung vom 26.02.2021 teilt die Bayerische Staatsregierung mit, dass die vom Helmholtz-Institut entwickelte Software SORMAS (Surveillance, Outbreak Response Management and Analysis System) inzwischen in allen Bayerischen Gesundheitsämtern immerhin **installiert** wurde.

Dennoch berichtet die Presse darüber, dass zwar bereits in vielen Gesundheitsämtern diese Software installiert wurde, jedoch in deutlich weniger Kommunen tatsächlich auch verwendet wird (z.B. [1]).

In diesem Zusammenhang ergeben sich folgende Fragen:

1. Wann wurde SORMAS in Erlangen installiert?
2. Wird SORMAS bereits benutzt / Seit wann wird SORMAS benutzt?
3. Wie viele Beschäftigte wurden hierüber geschult?
4. Wird auch SormasX durchgängig (z.B. Softwareschnittstelle DEMIS) eingesetzt und gehört die Faxübertragung somit der Vergangenheit an?
5. In welchem Umfang nutzen Personen, welche positiv getestet wurden, die Möglichkeit, ihr eigenes Symptome-Tagebuch digital zu führen?
6. Gibt es Einschätzungen wie sich diese Erleichterung auf Arbeitsbelastung, angestauten Urlaub, Überstunden, Nachverfolgbarkeit (Inzidenzwert 50) auswirkt

Sollte die Einführung von SORMAS trotz der flächendeckenden Bereitstellung noch nicht abgeschlossen sein, würden wir eine Information zum beabsichtigten Zeitplan und zu den geplanten Maßnahmen als hilfreich empfinden. Und auch die geplante Verfahrensweise, das digitale Symptom-Tagebuch zum Standard zu machen.

[1] <https://kommunal.de/sormas-Erwin-Rueddel-droht-Kommunen-finanzielle-Folgen>

Mit freundlichen Grüßen

Fabiana Girstenbrei  
(Stadträtin)

Johannes Pöhlmann  
(Stadtrat)

**Mitteilung zur Kenntnis**Geschäftszeichen:  
III/eGovVerantwortliche/r:  
eGovernment-CenterVorlagennummer:  
**17/009/2021****Einrichtung inklusiver Arbeitsplätze**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>N/Ö</b>	<b>Vorlagenart</b>	<b>Abstimmung</b>
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	21.04.2021	Ö	Kenntnisnahme	

**Beteiligte Dienststellen**  
Amt 11**I. Kenntnisnahme**

Der Bericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.

**II. Sachbericht**

Mit Protokollvermerk aus der 6. Sitzung des Haupt-, Finanz und Personalausschusses – Haushalt 2021, Tagesordnungspunkt 31 vom 18.11.2020 wurde die Verwaltung um Darstellung der Vorgehensweise bei der Einrichtung inklusiver Arbeitsplätze gebeten.

Im Folgenden wird der Ablauf von der ersten Kenntnisnahme des Bedarfs bis zur tatsächlichen Bereitstellung aller erforderlichen Arbeitsmittel aufgezeigt.

- Der Prozessbeginn erfolgt i.d.R. schon weit vor der Einstellung. Das Fachamt, Amt 11 oder PR/Schwerbehinderten-Vertretung kündigen den Bedarf gegenüber dem eGovernment-Center im Vorfeld an, sobald der Bedarf bekannt wird.
- Grundsätzlich unterliegt jede IT-Bestellung standardisierten Beschaffungsprozessen. Bei der Einrichtung eines inklusiven Arbeitsplatzes sind i.d.R. zusätzliche Akteur\*innen am Prozess beteiligt.
- Bei der Beschaffung von Hilfsmitteln für einen inklusiven Arbeitsplatz sind folgende Besonderheiten zu berücksichtigen:
  - a) Für jedes Handicap besteht immer ein individueller Bedarf (Hard-/Software i.V.m. externen IT-Spezialist\*innen für die Einrichtung).
  - b) Es sind die unterschiedlichsten Genehmigungs-/Bezuschussungsbehörden zu beteiligen (Integrationsamt, Arbeitsagentur, Rentenversicherung). In den meisten Fällen kann erst die Umsetzung erfolgen, wenn von dort die Zustimmung zum Kostenvoranschlag erfolgt ist.
  - c) Es sind die unterschiedlichsten Sonderbeschaffungen am IT-Markt vorzunehmen.
  - d) Es sind die unterschiedlichsten spezialisierten IT-Dienstleister\*innen zu beteiligen.

Die Einrichtung eines inklusiven Arbeitsplatzes ist kein Standardgeschäft und alle Beteiligten sind mit hoher Priorität sehr darauf bedacht, die Bereitstellung der erforderlichen Ausstattung rechtzeitig zum Arbeitsbeginn zu gewährleisten.

Trotzdem kann es aufgrund von Lieferschwierigkeiten, Zeiten für Ausschreibungen, Bearbeitungszeiten bei externen Akteur\*innen und technischen Umsetzungsschwierigkeiten aufgrund der komplexen Verwaltungs-IT zu zeitlichen Verzögerungen kommen.

Für die zeitgerechte Bereitstellung der erforderlichen Hilfsmittel ist es in jedem Einzelfall entscheidend, dass der konkrete Bedarf möglichst frühzeitig und möglichst genau beschrieben wird und dass sich alle internen und externen Beteiligten an die Prozessschritte und Zuständigkeiten halten.

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift  
IV. Zum Vorgang

OBM/13-2/WD005 T. 2306

Erlangen, 18.11.2020

**Anfragen**

- I. **Protokollvermerk aus der 6. Sitzung des Haupt-, Finanz- und Personalausschusses - Haushalt 2021**  
**Tagesordnungspunkt 31 - öffentlich -**

**Protokollvermerk:**

Folgende Anfragen werden mündlich gestellt:

- 1. Frau StRin Pfister fragt an, ob die Erlanger Flüchtlingsinitiative, deren Räumlichkeiten für die Fahrradwerkstatt gekündigt wurden, Hilfe durch die Stadt erhalten könnte. Ideal wären Räume in der Nähe der Container am Anger. Der Vorsitzende OBM Dr. Janik sagt eine Klärung durch Ref. V zu.
- 2. Herr StR Lehrmann fragt an, ob der Stadtrat einen Bericht zum Thema Einrichtung inklusiver Arbeitsplätze haben könnte. Dabei soll der Zeitlauf dargestellt werden.

- II. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift.
- III. **Referat V zu Nr. 1** zum Weiteren.
- IV. **Amt 11 zu Nr. 2** zum Weiteren.

Vorsitzende/r:

.....  
Oberbürgermeister  
Dr. Janik

Schriftführer/in:

.....  
Winkler

**Mitteilung zur Kenntnis**Geschäftszeichen:  
III/34Verantwortliche/r:  
StandesamtVorlagennummer:  
**34/004/2021****Änderung der Bestattungsverordnung**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>N/Ö</b>	<b>Vorlagenart</b>	<b>Abstimmung</b>
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	21.04.2021	Ö	Kenntnisnahme	

**Beteiligte Dienststellen****I. Kenntnisnahme**

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

**II. Sachbericht**

Mit Schreiben vom 30.03.2021 informierte das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege, dass die Verordnung zur Änderung der Bestattungsverordnung (BestVÄndV) bereits zum 01. April 2021 in Kraft tritt.

Ein zentraler Punkt der BestVÄndV ist die Lockerung der Sargpflicht. Die Friedhofsträger können nunmehr vor Ort darüber entscheiden, ob auf ihrem Friedhof Bestattungen im Leichentuch ohne Sarg aus religiösen oder weltanschaulichen Gründen zulässig sein sollen.

Die Leitung des Standes- und Friedhofsamtes ist Mitglied im Arbeitskreis Bestattungswesen des Bayerischen Städtetags und der interkommunalen Arbeitsgemeinschaft der Nachbarstädte Schwabach, Erlangen, Nürnberg, Fürth, Forchheim (SEFFF).

In diesen Gremien wurde vereinbart, sich vor der Umsetzung der Bestattung in einem Leichentuch über die Definition „weltanschauliche Gründe“ und auf einen Text in den jeweiligen Friedhofssatzungen zu verständigen. Aus Gründen der Akzeptanz erscheint es zielführend, zumindest innerhalb der Städteachse eine einheitliche Handhabung zu praktizieren.

Der AK Bestattungswesen des Bayer. Städtetages hält am 11. Mai 2021 seine jährliche Sitzung in Videokonferenz ab.

Danach werden die Kommunen die Satzungsentwürfe in die Ausschüsse bringen.

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

**Mitteilung zur Kenntnis**Geschäftszeichen:  
IV/510Verantwortliche/r:  
StadtjugendamtVorlagennummer:  
**510/034/2021****Eilverfügung des Oberbürgermeisters gem. Art. 37 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung;  
Erlass von Elternbeiträgen in städt. Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege für den Monat März 2021**

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	21.04.2021	Ö	Kenntnisnahme	
Jugendhilfeausschuss	22.04.2021	Ö	Kenntnisnahme	
Stadtrat	29.04.2021	Ö	Kenntnisnahme	

**Beteiligte Dienststellen****I. Kenntnisnahme**

Die Eilverfügung des Oberbürgermeisters vom 26.02.2021 dient zur Kenntnis.

**II. Sachbericht**

Auf beiliegende Eilverfügung wird verwiesen.

Demnach wird nicht nur für die Monate Januar und Februar, sondern auch für den Monat März auf die Erhebung der Elternbeiträge einschließlich Verpflegungsgebühr in städtischen Kindertageseinrichtungen für Kinder, die höchsten 5 Tage im Monat in der Einrichtung betreut wurden, verzichtet (sog. Bagatellregelung). In der Kindertagespflege werden die Kostenbeiträge unter diesen Voraussetzungen ebenfalls erlassen.

Entgegen dem Hinweis in der Eilverfügung entspricht der Verzicht auf die Erhebung der Verpflegungsgebühr nicht in jedem Einzelfall der Gebührensatzung zur Satzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen. Die lt. Newsletter Nr. 398 im Nachhinein ermöglichte anteilige Abrechnung des Mittagessens, das von Kindern tatsächlich an bis zu 5 Tagen in Anspruch genommen wurde, wäre allerdings ein immenser Verwaltungsaufwand, der in keinem Verhältnis zu den Einnahmen von max. 8.000 Euro für die Monate Januar bis März steht.

**Anlagen:**

1. Eilverfügung des Oberbürgermeisters gem. Art. 37 Abs. 3 Satz 1 GO
2. 398. Newsletter des Bayer. Staatsministeriums für Familie und Soziales

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Referat / Amt: IV/51	Bearbeitet von: H.Rottmann	Tel.Nr: 2401	Datum: 26.02.2021
-------------------------	-------------------------------	-----------------	----------------------

**Finanzielle Konsequenzen**

ca.40.000,00 Euro Mindereinnahmen/Monat

**I. Eilverfügung des Oberbürgermeisters gemäß Art. 37 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO)**

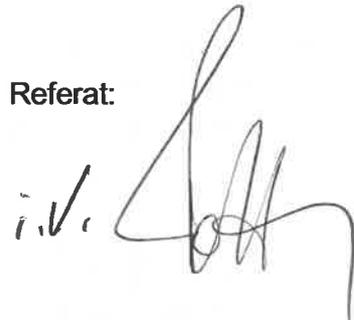
Für den Monat März 2021 wird auf die Elterngebühren in städt. Kindertageseinrichtungen für die Eltern verzichtet, deren Kinder an höchstens 5 Tagen/Monat in der Einrichtung betreut wurden.

In der Tagespflege werden für die Eltern, deren Kinder trotz Buchung höchstens an 5 Tagen betreut wurden, die Kostenbeiträge erlassen.

Der Oberbürgermeister:



Referat:



Die antragstellende Dienststelle hat sich bereits um die Beteiligung der Fraktionen mit folgendem Ergebnis bemüht:

Die CSU-Fraktion, die Grüne Liste, die SPD-Fraktion und die erlanger linke Stadtratsgruppe haben zugestimmt

Von den anderen Fraktionen gab es keine Mitteilung

**II. Kopie als Mitteilung zur Kenntnis in der nächsten Sitzung des Jugendhilfeausschusses, des Haupt-Finanz- und Personalausschusses und des Stadtrats**

### III. Sachbericht

Mit dem neuesten Newsletter des Bay. Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales wird die Beitragsregelung aus dem Frühjahr 2020 wieder aufgelegt. Allerdings diesmal mit der Festlegung, dass 30 % der Pauschalbeiträge von den Kommunen getragen werden sollen.

Die Entlastung für die Eltern kommt wieder nur zum Tragen, wenn der Träger auf die Gebühr verzichtet. Nachdem die Gebührensatzung der Stadt Erlangen eine Kostenerstattung für derartige Fälle nicht vorsieht, die Entlastung aber auch Erlanger Bürgern jetzt zu Gute kommen soll, ist die hier vorgeschlagene Lösung unaufschiebbar.

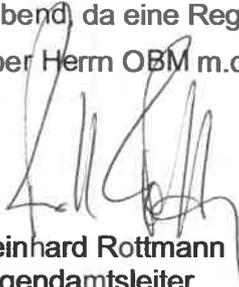
Für die Monate Januar und Februar wurde bereits ein Gebührenverzicht durch eine dringliche Anordnung vollzogen.

Im 398. Newsletter, der beilegt, erweitert nun dieses Verfahren auf den Monat März. Ein Abwarten der nächsten Sitzung der Fachgremien ist nicht möglich, da die Angelegenheit dringlich ist.

Zu den Finanziellen Konsequenzen ist festzustellen, dass der Erstattungsbetrag z.B. bei Spiel- und Lernstuben und auch bei einigen Kostenstufen der Kindergärten höher ist, als die Beiträge der Eltern. Dieser Unterschiedsbetrag verbleibt beim Träger Stadt Erlangen. In anderen Bereichen ist der Erstattungsbetrag höher. Insgesamt dürften durch den Beitragsverzicht Minderinnahme von ca. 40.000,00 Euro/Monat zu Buche schlagen.

Hinweis: die Ausführungen im 398. Newsletter zum Essensgeld sind für Erlangen nicht maßgebend, da eine Regelung besteht.

### IV. Über Herrn OBM m.d.B. um Unterschrift an Amt 51 z.W. und Ref. IV z.K.



Reinhard Rottmann  
Jugendamtsleiter

24. Februar 2021

### 398. Newsletter

#### Allgemeine Informationen zur Kindertagesbetreuung

#### Informationen zum Corona-Virus (SARS-CoV-2)

#### Appell an die Eltern und Fortsetzung des Beitragsersatzes im März 2021

Das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) empfiehlt den Eltern im Interesse des Infektionsschutzes auch weiterhin, möglichst vom Besuch der Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen abzusehen, so sie die Betreuung und Bildung ihrer Kinder auch auf andere Weise sicherstellen können. Die Eltern leisten damit einen wertvollen Beitrag dazu, Kontakte auch im Bereich der Kindertagesbetreuung auf das notwendige Maß zu reduzieren.

Wenn Eltern keine oder nur in geringerem Umfang als gebucht Betreuung in Anspruch nehmen, hat dies auch im März 2021 **keine Auswirkungen** auf die Förderung nach dem BayKiBiG.

Die Bayerische Staatsregierung hat am 23. Februar 2021 ferner beschlossen, Eltern und Kindertageseinrichtungen bzw. Kindertagespflegestellen auch im März 2021 pauschal bei den Elternbeiträgen zu entlasten.

Der Beitragsersatz erfolgt **unter denselben Voraussetzungen wie schon im Januar und Februar 2021** (vgl. 389. Newsletter). Dies gilt auch für die kommunale Beteiligung. Das heißt konkret: Der Beitragsersatz ist möglich für Kinder, die die Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle an nicht mehr als fünf Tagen (Bagatellregelung) im betreffenden Monat besucht haben.

Der Beitragsersatz wird unabhängig davon, ob die Einrichtung im **eingeschränkten Regelbetrieb** geöffnet ist oder aufgrund einer 7-Tage-Inzidenz über dem Wert 100 lediglich eine **Notbetreuung** anbietet, geleistet. Entsprechendes gilt für die Kindertagespflegestellen.

Der pauschale Beitragsersatz wird nur gewährt, wenn im betreffenden Monat tatsächlich **keine Elternbeiträge** erhoben werden. Hier gelten **entgegen der Ankündigung im 389. Newsletter** folgende Vorgaben für die Monate Januar bis März 2021: Nicht als Elternbeiträge zählen die Aufwendungen für das Mittagessen, die im Rahmen der Inanspruchnahme der Bagatellregelung angefallen sind. Die Einrichtungsträger und Tagespflegestellen können also die **Aufwendungen für das Mittagessen**, das von den Kindern tatsächlich an bis zu fünf Tagen in Anspruch genommen wurde, **anteilig** für diese Tage mit den Eltern abrechnen, ohne dass der Beitragsersatz damit entfiel. **Ob** für die Träger und Tagespflegestellen im Einzelfall die Möglichkeit einer gesonderten Abrechnung des Mittagessens besteht, hängt von den jeweiligen Vereinbarungen im Betreuungsvertrag bzw. der kommunalen Satzung ab.

## **Bekanntmachung der 7-Tage-Inzidenz**

Eine weitere Konkretisierung erfolgt bei dem **Übergang vom eingeschränkten Regelbetrieb zur Notbetreuung**. Sobald Landkreise oder kreisfreie Städte die Inzidenzschwelle von 100 erneut überschreiten, sind sie verpflichtet, die neue Inzidenz „unverzüglich“ bekannt zu machen. Das bedeutet in der Praxis, dass die Bekanntmachung binnen 24 Stunden zu erfolgen hat (Karenztag). Der Übergang in die Notbetreuung wiederum erfolgt dann erst ab dem **auf den Karenztag folgenden Tag**.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Referat V 3 - Kindertagesbetreuung



24. Februar 2021

## **398. Newsletter**

### **Allgemeine Informationen zur Kindertagesbetreuung**

#### **Informationen zum Corona-Virus (SARS-CoV-2)**

##### **Appell an die Eltern und Fortsetzung des Beitragsersatzes im März 2021**

Das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) empfiehlt den **Eltern** im Interesse des Infektionsschutzes auch weiterhin, möglichst vom Besuch der Kindertageseinrichtungen **und** Tagespflegestellen abzusehen, so sie die Betreuung und Bildung ihrer Kinder auch auf andere Weise sicherstellen können. Die Eltern leisten damit einen wertvollen Beitrag dazu, Kontakte auch im Bereich der Kindertagesbetreuung auf das notwendige Maß zu reduzieren.

Wenn Eltern keine oder nur in geringerem Umfang als gebucht Betreuung in Anspruch nehmen, hat dies auch im März 2021 **keine Auswirkungen** auf die Förderung nach dem BayKiBiG.

Die Bayerische Staatsregierung hat am 23. Februar 2021 ferner beschlossen, Eltern und Kindertageseinrichtungen bzw. Kindertagespflegestellen auch im März 2021 pauschal bei den **Elternbeiträgen** zu entlasten.

Der Beitragsersatz erfolgt **unter denselben Voraussetzungen wie schon im Januar und Februar 2021** (vgl. [389. Newsletter](#)). Dies gilt auch für die kommunale Beteiligung. Das heißt konkret: Der Beitragsersatz ist möglich für Kinder, die die Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle an nicht mehr als fünf Tagen (Bagatellregelung) im betreffenden Monat besucht haben.

Der Beitragsersatz wird unabhängig davon, ob die Einrichtung im **eingeschränkten Regelbetrieb** geöffnet ist oder aufgrund einer 7-Tage-Inzidenz über dem Wert 100 lediglich eine **Notbetreuung** anbietet, geleistet. Entsprechendes gilt für die Kindertagespflegestellen.

Der pauschale Beitragsersatz wird nur gewährt, wenn im betreffenden Monat tatsächlich **keine Elternbeiträge** erhoben werden. Hier gelten **entgegen der Ankündigung im 389. Newsletter** folgende Vorgaben für die Monate Januar bis März 2021: Nicht als Elternbeiträge zählen die Aufwendungen für das Mittagessen, die im Rahmen der Inanspruchnahme der Bagatellregelung angefallen sind. Die Einrichtungsträger und Tagespflegestellen können also die **Aufwendungen für das Mittagessen**, das von den Kindern tatsächlich an **bis zu fünf Tagen** in Anspruch genommen wurde, **anteilig** für diese Tage mit den Eltern abrechnen, ohne dass der Beitragsersatz damit entfiere. **Ob** für die Träger und Tagespflegestellen im Einzelfall die Möglichkeit einer gesonderten Abrechnung des Mittagessens besteht, hängt von den jeweiligen Vereinbarungen im Betreuungsvertrag bzw. der kommunalen Satzung ab.

## **Bekanntmachung der 7-Tage-Inzidenz**

Eine weitere Konkretisierung erfolgt bei dem **Übergang vom eingeschränkten Regelbetrieb zur Notbetreuung**. Sobald Landkreise oder kreisfreie Städte die Inzidenzschwelle von 100 erneut überschreiten, sind sie verpflichtet, die neue Inzidenz „unverzüglich“ bekannt zu machen. Das bedeutet in der Praxis, dass die Bekanntmachung binnen 24 Stunden zu erfolgen hat (Karenztag). Der Übergang in die Notbetreuung wiederum erfolgt dann erst ab dem **auf den Karenztag folgenden Tag**.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Referat V 3 – Kindertagesbetreuung

**Mitteilung zur Kenntnis**

Geschäftszeichen:

Verantwortliche/r:

Vorlagennummer:

Amt für Umweltschutz und Energiefragen **31/061/2021****Das Klimabudget für die Stadt- und Ortsteile - Gemeinsam den Klima-Aufbruch wagen.**

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	16.03.2021	Ö	Kenntnisnahme	zur Kenntnis genommen
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	21.04.2021	Ö	Kenntnisnahme	

**Beteiligte Dienststellen**

OBM 13

**I. Kenntnisnahme**

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

**II. Sachbericht**

Basierend auf den Anträgen 246/2019 des Agenda-21-Beirats (seit 2020: Nachhaltigkeitsbeirat) und 178/2019 der SPD „Parents for future – Bürgerbeteiligung / Durchführung eines Klimaforums“ wurde am 4.12.2019 im Haupt-, Finanz- und Personalausschuss zur Kenntnis genommen, dass 100.000 Euro für ein Bürgerbeteiligungsformat in das Budget des Amtes 31 für 2020 eingestellt werden.

Im Frühjahr 2020 verfassten Mitglieder des damaligen Agenda-21-Beirats und Vertreter\*innen der Stadtverwaltung erste Entwürfe für ein Beteiligungskonzept für Erlanger Bürger\*innen zum Thema Klimaschutz. Dieser Prozess wurde von der COVID-19-Pandemie unterbrochen. Im Winter wurden die Fäden von der Stadtverwaltung wiederaufgenommen und basierend auf den erarbeiteten Entwürfen das Beteiligungsformat „Klimabudget für die Stadt- und Ortsteile – Gemeinsam den Klima-Aufbruch wagen“ entwickelt.

Ein städtisches Klimabudget soll die Bürger\*innen ermutigen und finanziell unterstützen, eigenständig Projekte und Aktivitäten für den Klimaschutz auf Stadt- und Ortsteilebene anzustoßen. Es soll ihnen daher auch so lange zur Verfügung stehen, bis der gesellschaftliche Wandel zu einer klima- und sozialgerechten Stadt vollbracht ist.

Der Weg über die Stadtteil- und Ortsteilbeiräte stellt sich aus verschiedenen Gründen erfolgsversprechend dar: Die Stadtteil- und Ortsteilbeiräte gestalten die Stadt Erlangen aktiv mit. Sie sind Auge und Ohr des Stadt- bzw. Ortsteils und sind interessiert daran, gemeinsam mit ihren Bürger\*innen die Lebensqualität vor Ort stets zu erhöhen. Zudem haben sie sich in einer städtischen Online-Befragung im November 2020 dafür ausgesprochen, das Thema Klimaschutz in ihrer Arbeit aufzugreifen und unterstützen zu wollen. Ein weiterer wichtiger Vorteil besteht darin, dass auf bereits etablierte Organisationsstrukturen aufgebaut werden kann, das ein zügiges Handeln ermöglicht.

In einem ersten Auftaktworkshop am 11. Februar 2021 mit den Vorsitzenden haben 11 von 13 Orts- und Stadtteilbeiräten teilgenommen und ihr Interesse am Klimabudget ausgedrückt. Die Gespräche werden am 25. März 2021 fortgeführt. Das Klimabudget soll allen 13 Orts- und Stadtteilbeiräten zur Verfügung stehen.

Die Erlanger Klimabewegten, deren Vertreter\*innen das Vorhaben initiiert hatten, werden als wert-

volle Mitstreiter\*innen für die Verwirklichung des Klimabudgets gesehen. Mit ihrem lokalen Knowhow, ihrer fachlichen Expertise und ihren Ideen können sie viel dazu beitragen, die Bürger\*innen und die Beiräte der Stadt- und Ortsteilen in ihren Klimaschutzbemühungen zu inspirieren und zu unterstützen. Erste Gespräche mit Klimaentscheid Erlangen (Vertretungen der verschiedenen Klimainitiativen in Erlangen) über das Klimabudget wurden geführt.

Im gemeinsamen Austausch zwischen den Orts- und Stadtteilbeiräten, dem Klimaentscheid Erlangen und der Stadtverwaltung sollen zukünftig geeignete Kooperations- und Unterstützungsmöglichkeiten besprochen werden.

Es ist geplant, dass das Klimabudget offiziell am 1. Juli 2021 startet. Nachfolgend wird das bisherige Konzept für das Bürger\*innenbeteiligungsformat vorgestellt.

## **Konzeptvorstellung „Klimabudget“**

### *Wie soll das Klimabudget funktionieren?*

Alle Vereine, Initiativen und Bürger\*innen ab 14 Jahre können einen Fördermittelantrag für ein Klimaschutzprojekt in ihrem Stadt- bzw. Ortsteil stellen. Den Stadt- und Ortsteilen stehen jeweils 5.000 Euro pro Jahr für diese Projekte zur Verfügung. Das Büro für Bürgerbeteiligung und Ehrenamt unterstützt bei Bedarf Antragsteller\*innen in ihrer Suche nach weiteren Fördertöpfen. Die Fördermittel können nicht ins nächste Jahr verschoben werden.

In einem ersten Schritt füllt der/die Bürger\*in den Fördermittelantrag aus. Der Antrag soll an die Geschäftsstellen für die Orts- und Stadtteilbeiräte geschickt werden und von dort dem zuständigen Fachamt weitergeleitet werden. Dort erfolgt die grundsätzliche Prüfung der Machbarkeit. Bei negativem Bescheid soll eine kurze Erläuterung erfolgen.

Bei erfolgreicher Prüfung entscheidet dann der zuständige Orts- bzw. Stadtteilbeirat in einer Sitzung, welche Projekte eine Förderung erhalten. Nach Beschluss des Beirats überweist die städtische Geschäftsstelle die Fördersumme an den/die Antragssteller\*in.

Erfolgreich umgesetzte Projekte sollen auf der städtischen Webseite veröffentlicht werden, um andere Bürger\*innen zu inspirieren.

### *Was wird gefördert?*

Es werden gemeinwohlorientierte Projekte und Aktivitäten gefördert, die Bürger\*innen für Klimaschutz begeistern und / oder eine positive Auswirkung auf das Klima haben. Diese Projekte können u.a. zu einem klimafreundlichen Wandel im Bereich Mobilität, Erneuerbare Energien, Konsum & (Kreislauf-)Wirtschaft, Grünstrukturen oder soziales Miteinander beitragen.

### *Wie werden die Bürger\*innen unterstützt und informiert?*

Damit die Idee des Klimabudgets in den Orts- oder Stadtteil getragen wird, ist das Wissen der Stadtteil- und Ortsteilbeirat\*innen um die Strukturen, die Vereine, Initiativen und Aktiven im Stadt- bzw. Ortsteil wichtig. Eng begleitet werden sie vom Klima-Team im Amt 31 und den aktiven Ehrenamtlichen aus der Klimabewegung.

Zudem soll eine stadtteil- und ortsteilübergreifende Strategie für die Öffentlichkeits- und Pressearbeit entwickelt werden. Es sollen Informationsmaterialien zur Verfügung gestellt werden, die Aktivitäten und Projekte auf Stadtteil- bzw. Ortsteilebene anregen. In diesem Zuge können Flyer und / oder Plakate mit den wichtigsten Informationen erarbeitet werden. Die städtische Webseite soll Informationen zum Klimabudget, zur Antragsstellung und zu Beispielprojekten geben. Eine aktive Social-Media-Arbeit ist ebenfalls angedacht.

Möglich wären auch Stadtteil-/Ortsteilfeste, Vorträge, Wettbewerbe, Umfragen, Informations- und Austauschveranstaltungen und Guerilla-Marketing-Aktionen. Diese sind jedoch in Abstimmung mit den Beiräten und unter Berücksichtigung der aktuellen Pandemiesituation zu entwickeln.

## **Anlagen:**

### III. Behandlung im Gremium

Beratung im Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77 am  
16.03.2021

#### Protokollvermerk:

Auf Wunsch von Frau Stadträtin Prietz wird diese Mitteilung zur Kenntnis zum Tagesordnungspunkt erhoben. Hierüber besteht Einvernehmen.

Alle Rückfragen werden direkt beantwortet.

#### Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Dr. Janik  
Vorsitzende/r

Gensler  
Schriftführer/in

IV. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

V. Zum Vorgang

## Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:  
OBM/14

Verantwortliche/r:  
Revisionsamt  
Anti-Korruptionsbeauftragter

Vorlagennummer:  
**14/042/2021**

### **Anti-Korruptionsaktivitäten 2021; Erklärvideos zur Korruptionsprävention und Geschenkkannahme**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>N/Ö</b>	<b>Vorlagenart</b>	<b>Abstimmung</b>
-----------------------	---------------	------------	--------------------	-------------------

Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	21.04.2021	Ö	Kenntnisnahme	
--	------------	---	---------------	--

#### Beteiligte Dienststellen

#### **I. Kenntnisnahme**

Der Bericht der Verwaltung und die Erklärvideos dienen zur Kenntnis.

#### **II. Sachbericht**

Innerhalb der Stadtverwaltung ist das Revisionsamt zuständig für die Maßnahmen zur Korruptionsprävention. In regelmäßigen Abständen erfolgen Aktivitäten, um die Mitarbeiterschaft zu informieren und für dieses wichtige Thema zu sensibilisieren.

Im Jahr 2021 wurden neben dem neu aufgelegten Falblatt auch sog. Erklärvideos produziert. Darin werden Informationen zur Korruptionsprävention und Geschenkkannahme in kurzen Clips bildlich dargestellt und erklärt.

Vom Revisionsamt wurden drei Clips mit einer Länge von jeweils 2 bis 3 Minuten erstellt und bereits im Revisionsausschuss vorgestellt. Die Verwaltungsspitze regte an, diese auch im HFPA zu zeigen (Zeitbedarf insgesamt rund 10 Minuten).

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

## Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:  
OBM/13-2

Verantwortliche/r:  
Bürgermeister- und Presseamt

Vorlagennummer:  
13/061/2021

### Berufung in den neuen Seniorenbeirat September 2021 – September 2024

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	21.04.2021	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen  
Abt. 504

#### I. Antrag

1. Der Ablauf wird zustimmend zur Kenntnis genommen.
2. Die bisherigen Vertretungen sowie Stellvertretungen aus dem Bereich „Seniorenclubs“ und „Wohnen, Betreuung, Seniorenpflege“ (Bewohnervertretung und Seniorenwohnungen) werden angefragt, ob sie die Sitze weiter übernehmen werden.
3. Im Fall der Zusage werden sie als Mitglieder bzw. Stellvertretungen für diese Bereiche in den neuen Seniorenbeirat der Stadt Erlangen berufen.

#### II. Begründung

##### 1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die dreijährige Amtszeit des derzeitigen Seniorenbeirates endet im September 2021. Die Konstituierende Sitzung zum Auftakt der Amtszeit des neuen Seniorenbeirats ist für den 20.09.2021 vorgesehen.

Entsprechend der bestehenden Satzung gilt auch für den künftigen Seniorenbeirat folgende Sitzverteilung:

- im Bereich „Seniorenclubs und Seniorenorganisationen“: 3-5 Sitze  
(Seniorenclubs 2 Sitze, Seniorenorganisationen bis zu 3 Sitze)
- im Bereich „Wohnen, Betreuung, Seniorenpflege“: 3 Sitze  
(Bewohnervertretung, stationäre Pflege 2 Sitze, Seniorenwohnungen 1 Sitz).

Die Benennung der Seniorenclubvertretungen erfolgt in der Regel beim gemeinsamen Treffen der Seniorenclubleitungen. Bei diesem Termin soll entschieden werden, wer für die beiden Sitze berufen wird.

Für die Benennung der Bewohnervertretungen wird in der Regel eine Versammlung einberufen, zu der die Heimbeiräte eingeladen werden, um die Vertretungen und Stellvertretungen zu benennen.

Aufgrund der einmaligen Situation wegen der Corona-Pandemie findet das o.g. Treffen 2021 nicht statt. Ebenso kann keine Versammlung einberufen werden. Somit können keine Personen seitens der Seniorenclubs / Wohnen, Betreuung, Seniorenpflege benannt werden.

## 2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Mit Blick auf die aktuelle Infektionslage wird in diesen Bereichen auf das übliche Verfahren für die Neukonstituierung 2021 verzichtet.

Zurzeit sind Elfriede Scholz als Mitglied und Isolde Weinicke als deren Stellvertreterin für den Bereich „Seniorenclubs und Senioreneinrichtungen“ in den Seniorenbeirat berufen. Der zweite Sitz ist aufgrund der mangelnden Kandidaten bei der Neuberufung des Gremiums 2018 seitdem unbesetzt. Die beiden werden wegen der Übernahme der beiden Sitze angefragt. Sollten sich im Laufe der Zeit weitere Interessierte aus diesem Bereich melden, werden sie aus Stellvertretungen berufen.

Seitens des Bereichs „Wohnen, Betreuung, Seniorenpflege“ sind im Beirat Konrad Wollschläger (ohne Vertretung) und Monika Söhndel (Vertreterin Ursula Blum) sowie Brigitte Höfer (Vertreter Walter Döderlein) in den Seniorenbeirat einberufen. Sie werden analog zu den Seniorenclubs wegen der Übernahmen der bisherigen Sitze angefragt.

Dieses Verfahren steht der Satzung nicht entgegen, somit ist keine Satzungsänderung notwendig.

## 3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Anfrage und bei Zustimmung Berufung von den o.g. Personen als Mitglieder bzw. Stellvertretungen für die o.g. Sitze in den neuen Seniorenbeirat.

## 4. Klimaschutz:

*Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:*

- ja, positiv\*
- ja, negativ\*
- nein

*Wenn ja, negativ:*

*Bestehen alternative Handlungsoptionen?*

- ja\*
- nein\*

*\*Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

## 5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

### Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.  
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

### Anlagen:

III. Abstimmung  
*siehe Anlage*

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

**Beschlussvorlage**Geschäftszeichen:  
202Verantwortliche/r:  
StadtkämmereiVorlagennummer:  
**202/005/2021****Ökologische Gewerbesteuer****hier: Fraktionsantrag der FDP und Freie Wähler Erlangen vom 06. Oktober 2020, Nr. 209/2020 zur "Ökologischen Gewerbesteuer"**

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	21.04.2021	Ö	Beschluss	

**Beteiligte Dienststellen****I. Antrag**

Die Stadt Erlangen wird sich beim Bayerischen und Deutschem Städtetag nicht für die Einführung einer „Ökologischen Gewerbesteuer“ einsetzen.

Der Antrag Nr. 209/2020 der FDP- und FWG-Stadträte vom 06.10.2020 ist damit bearbeitet.

**II. Begründung**

Die Gewerbesteuer ist eine ertragsabhängige Besteuerung des Betriebes eines Gewerbetreibenden. Die Gewerbesteuer errechnet sich über die Kennzahlen „Steermesszahl“ und „Hebesatz“. Gemäß § 16 Abs. 4 Satz 1 GewStG muss der Hebesatz für alle in der Gemeinde vorhandenen Unternehmen derselbe sein, eine Staffelung der Gewerbesteuer ist folglich rechtlich nicht zulässig.

Um ökologische Gesichtspunkte bei der Steuerfestsetzung berücksichtigen zu können, ist eine Rechtsänderung erforderlich – wie im Antrag der beiden Stadtratsgruppen auch ausgeführt.

Eine Umfrage unter den Mitgliedern des Arbeitskreises Finanzen des Bayerischen Städtetags hat gezeigt, dass an einer ökologischen Staffelung der Gewerbesteuerhebesätze kein Interesse besteht; es gibt andernorts offenbar auch keine politischen Initiativen zur Einführung einer ökologischen Gewerbesteuer. Angesichts pandemiebedingt sinkender Gewerbesteuereinnahmen mag dies auch (zumindest derzeit) nicht verwundern, da die Idee unter bestimmten Voraussetzungen eine Minderung der Gewerbesteuereinnahmen zur Folge hätte. Außerdem wird die Auffassung vertreten, ökologische Gesichtspunkte nicht über das Steuerrecht zu lösen.

Wenn kein Interesse bei Mitgliedern des Bayerischen Städtetags zur Einführung einer „Ökologischen Gewerbesteuer“ besteht, kann nicht erwartet werden, dass dieser sich auf der Ebene des Deutschen Städtetags hierfür einsetzt. Zudem müsste zur Spezifizierung einer potentiellen Antragstellung beim Bayerischen bzw. Deutschen Städtetag ein Regelwerk beschrieben werden, unter welchen objektiven Voraussetzungen eine „Ökologische Gewerbesteuer“ gestaffelt werden kann. Dieses Regelwerk müsste dem Grundsatz der Steuergerechtigkeit entsprechen und „gerichtsfest“ sein.

Die Stadtkämmerei hat nicht die personellen Ressourcen und auch nicht das Wissen, ein derart komplexes ökologisch motiviertes Regelwerk zu entwickeln und den Städtetagen zur Initiierung einer entsprechenden Gesetzesinitiative vorzuschlagen.

## 1. Klimaschutz:

*Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:*

- ja, positiv\*
- ja, negativ\*
- nein

*Wenn ja, negativ:  
Bestehen alternative Handlungsoptionen?*

- ja\*
- nein\*

*\*Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

## 5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

### Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.  
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

**Anlagen:** Fraktionsantrag der FDP und Freie Wähler Erlangen Nr. 209/2020 vom 06. Oktober 2020, "Ökologische Gewerbesteuer"

III. Abstimmung  
*siehe Anlage*

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

**Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO**

Eingang: 07.10.2020  
 Antragsnr.: 209/2020  
 Verteiler: OBM, BM, Fraktionen  
 Zust. Referat: II/20  
 mit Referat:



**Stadträte**

Prof. Dr. Holger Schulze  
 str.holger.schulze@stadt.erlangen.de

Lars Kittel  
 str.lars.kittel@stadt.erlangen.de

**Geschäftsführerin**

Gudrun Owesle  
 fdp.stadtraete@stadt.erlangen.de

FDP Stadträte - Nägelsbachstr. 49a - 91052 Erlangen

06. Oktober 2020

**Antrag „Ökologische Gewerbesteuer“**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

hiermit beantragen wir, die Stadt Erlangen möge sich auf allen politischen Ebenen (Bayerischer- und Deutscher Städtetag) dafür einsetzen, dass es möglich ist, die Höhe des Hebesatzes der Gewerbesteuer nach ökologischen Aspekten zu staffeln.

**Begründung:**

Klimaschutz kann nur funktionieren, wenn er von einer breiten Mehrheit der Bevölkerung, aber auch der Unternehmen getragen wird. Unsere Überzeugung ist, dass hierzu Anreize, sich ökologisch sinnvoll zu verhalten, geeigneter sind als Zwänge und Verbote. Daher befürworten wir eine Gewerbesteuersatzung, die den Erlanger Unternehmen derartige Anreize bietet.

Zwar ist seit Ausrufung des Klimanotstands in diversen Gemeinden, wie auch in Erlangen, eine Diskussion zu dem vorgenannten Thema in verschiedenen Städten (beispielsweise in Heidelberg) geführt worden, bisher jedoch auf Grund der aktuellen Rechtslage ohne einer tatsächlichen Umsetzung. Insoweit könnte Erlangen bundesweiter Vorreiter werden.

Konkret können wir uns vorstellen, dass Maßnahmen von Unternehmen, die dazu geeignet sind, dem Klimawandel entgegenzuwirken oder einer Anpassung an dessen Folgen darstellen durch niedrigere

Gewerbesteuern belohnt werden sollten. Zu solchen Maßnahmen könnten beispielsweise die Installationen von Fotovoltaik oder Windkraftanlagen zählen, die Schaffung von Grünflächen oder die Entsiegelung von Böden, um nur einige sinnvolle Beispiele zu nennen. Hier wäre ein Katalog zu erstellen. Finanzielle Anreize für die Unternehmen könnten zum einen einmalige Nachlässe auf die Gewerbesteuerschuld im Jahr der Maßnahme sein, die sich nach dem jeweiligen finanziellen Aufwand richten.

Nachdem aktuell auch Geld zu extrem niedrigen Zinsen, gegebenenfalls auch über die KfW, auf dem Kapitalmarkt organisierbar erscheint, würde eine solche ökologische Gewerbesteuer für Unternehmen einen zusätzlichen Anreiz bieten, schnell für eine Nennenswerte CO2 Einsparung zu sorgen.

Wir sind davon überzeugt, dass eine solche ökologische kommunale Gewerbesteuer ein hohes Maß an Akzeptanz und noch viel wichtiger einen Anreiz für schnelles ökologisches Handeln bietet.

Freundliche Grüße

gez.:

Lars Kittel  
FDP-Stadtrat

Prof. Dr. Holger Schulze  
FDP-Stadtrat

Anette Wirth-Hücking  
Stadträtin FWG

Prof. Dr. Gunter Moll  
Stadtrat FWG

## Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:  
II/23

Verantwortliche/r:  
Liegenschaftsamt

Vorlagennummer:  
**23/011/2021**

### **Veranstaltungsdauer der nächsten Bergkirchweih; hier: Antrag der FDP-Stadträte Nr. 434/2020**

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	21.04.2021	Ö	Beschluss	

#### Beteiligte Dienststellen

### I. Antrag

1. Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.
2. Der Antrag der FDP-Stadträte Nr. 434/2020 vom 16.12.2020 ist damit bearbeitet.
3. Die nächste Bergkirchweih beginnt verordnungsgemäß am Donnerstag vor Pfingsten und endet am übernächsten Montag.

### II. Begründung

#### 1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Beibehaltung des etablierten Bergkirchweih-Zeitraums und der damit einhergehenden Unterstützung der Schaustellerbranche.

#### 2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Erlanger Bergkirchweih hat ihren festen Platz in der stetigen Abfolge der Volksfeste im Jahresrhythmus. Der gem. § 2 Bergkirchweihverordnung vorgesehene 12-Tagezeitraum vom Donnerstag vor Pfingsten bis zum übernächsten Montag sind prägendes Element der Festtradition und soll beibehalten werden. Eine Abweichung des festgesetzten Bergkirchweihzeitraums stehen tatsächliche und bauplanungsrechtliche Aspekte entgegen.

#### **Begründung:**

Ab dem Frühjahr sind Schausteller\*innen auf „Reise“, d. h. sie ziehen in einem festen Rhythmus von Veranstaltung zu Veranstaltung quer durch Deutschland. Die Erlanger Bergkirchweih ist dabei eine beliebte Veranstaltung, die für viele Schaustellerbetriebe in den Reiseweg eingebettet ist.

Würde die Bergkirchweih, um die beantragte Woche verlängert werden, könnten die Schausteller\*innen nicht wie geplant an Folgeveranstaltungen teilnehmen.

Dies hätte eine Beeinträchtigung der nach der Bergkirchweih stattfindenden Feste zur Folge. Vor allem aber würden die Schausteller\*innen durch eine antragsgemäße Verlängerung in Entscheidungsnot geraten, da sie möglicherweise langjährige Verpflichtungen (Stammplätze) auf den Anschlussveranstaltungen aufgeben müssten, bspw. auf den nächsten Kirchweihen in Schweinfurt (Beginn Fronleichnam), Nördlingen oder Neustadt a. d. Aisch.

Eine Verlängerung der nächsten Bergkirchweih über den Montag nach Pfingsten hinaus hätte

folglich nicht den gewünschten Effekt zur Folge. Dies wurde in einem Gespräch mit den Deutschen Schaustellerbund auch so bestätigt. Den Schausteller\*innen würde bestenfalls ein früherer Beginn nutzen. Allerdings stünde diesem Ansinnen der angesprochene bauplanungsrechtliche Aspekt entgegen, da sich das Veranstaltungsgelände in einem Allgemeinen Wohngebiet befindet, in dem auf nachbarschaftliche Belange in besonderer Weise Rücksicht zu nehmen ist.

Auch die angeführte Fürther Michaelis Kirchweih kann nicht als Beispiel dienen. Sie liegt am Ende des sommerlichen Veranstaltungszeitraums im Späth Herbst vor den Weihnachtsmärkten, was eine Verlängerung der Michaelis Kirchweih begünstigt.

Fazit: So Charmant die Idee einer Verlängerung auf den ersten Blick klingt, sollte am Ende der Abwägung aus Sicht der Verwaltung der „bekannte + bewährte“ Terminplan beibehalten werden.

### 3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Stadt Erlangen hat bereits im vergangenen Jahr die Schausteller\*innen vielseitig unterstützt. So wurden ab dem 17.06.2020 bis zum Ende des Jahres bis zu sechs Plätze in der Innenstadt für Imbisse, Süßwaren und Kinderkarussells zur Verfügung gestellt. Von den Schausteller\*innen, die die Flächen in Anspruch genommen haben, wurden keine Standgebühren erhoben.

Ferner wurde unter erheblichem Aufwand eine Ersatzveranstaltung für die ausgefallene Erlanger Waldweihnacht am Schloßplatz auf die Beine gestellt.

Der „Erlanger Weihnachtszauber am Schloss“ ermöglichte es 20 Händler\*innen in der Zeit vom 04.12 – 15.12.2020 mitunter die ersten Einnahmen des Jahres zu generieren.

Zu ihren Gunsten verzichtete die Stadt zudem auf die Erhebung von Benutzungsgebühren, die nach der Marktgebührensatzung grundsätzlich vorgesehen gewesen wären.

### 4. Klimaschutz:

*Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:*

- ja, positiv\*
- ja, negativ\*
- nein

*Wenn ja, negativ:*

*Bestehen alternative Handlungsoptionen?*

- ja\*
- nein\*

*\*Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

### 5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

#### Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.  
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

**Anlagen:** FDP Antrag Nr. 434/2020

III. Abstimmung  
*siehe Anlage*

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

**Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO**

Eingang: **16.12.2020**  
Antragsnr.: **434/2020**  
Verteiler: **OBM, BM, Fraktionen**  
Zust. Referat: **II/23**  
mit Referat:

**Freie  
Demokraten**

Stadträte  
Erlangen **FDP**

**Stadträte**

Prof. Dr. Holger Schulze  
str.holger.schulze@stadt.erlangen.de

Lars Kittel  
str.lars.kittel@stadt.erlangen.de

**Geschäftsführerin**

Gudrun Owesle  
fdp.stadtraete@stadt.erlangen.de

FDP Stadträte - Nägelsbachstr. 49a - 91052 Erlangen

16. Dezember 2020

**Antrag – Verlängerung der nächsten Bergkirchweih**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

hiermit beantragen wir, die nächste Bergkirchweih, die nach der Abklingen der Corona-Krise durchgeführt werden kann, um eine Woche zu verlängern.

**Begründung:**

Bedingt durch die Corona-Krise musste die Bergkirchweih 2020 abgesagt werden, wie auch zahlreiche andere Volksfeste in der Region und in ganz Deutschland. Die Branche der Schausteller gehört damit zu den von der Krise besonders betroffenen Gewerben. Die Stadt Fürth hat bereits beschlossen, ihre Michaelis-Kirchweih 2021 auf 16 Tage zu verlängern. Diesem Beispiel wollen wir mit unserem Antrag folgen.

Da uns bewußt ist, dass die derzeitige Pandemie eine Bergkirchweih 2021 möglicherweise auch noch nicht zulässt, wäre eine Ausweitung der nächsten möglichen Bergkirchweih in Erlangen umso dringender. Daher beantragen wir die Verlängerung explizit nicht zwingend für 2021, sondern für die nächste stattfindende Erlanger Bergkirchweih.

Freundliche Grüße

Lars Kittel  
FDP-Stadtrat

Prof. Dr. Holger Schulze  
FDP-Stadtrat

## Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:  
II/20

Verantwortliche/r:  
Stadtkämmerei

Vorlagennummer:  
20/013/2021

### Verzicht auf Stundungszinsen wegen des Corona-Virus bis 30.09.2021

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	21.04.2021	Ö	Beschluss	

#### Beteiligte Dienststellen

#### I. Antrag

Die Stadt Erlangen verzichtet bei der Stundung von Gemeindesteuern und sonstigen Stundungen infolge der Auswirkungen des Corona-Virus auf die üblichen Stundungszinsen. Diese Regelung wird verlängert und gilt weiterhin für Stundungen bis 30.09.2021 und unabhängig von ihrer finanziellen Bedeutung.

#### II. Begründung

##### 1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Der HFPA hat am 02.12.2020 beschlossen in Verlängerung der ursprünglich vom Stadtrat am 26.03.2020 beschlossenen Festlegung, bei der Stundung von Gemeindesteuern und sonstigen Stundungen infolge der Auswirkungen des Corona-Virus auf die üblichen Stundungszinsen zu verzichten. Die Regelung gilt bisher bis zum 30.06.2021 (II/006/2020).

In einem Schreiben vom 24.03.2021 empfiehlt der Bayerische Städtetag eine weitere Verlängerung der verfahrensrechtlichen Steuererleichterungen für betroffene Unternehmen zur Bewältigung der Auswirkungen des Corona-Virus. Um die Liquidität bei Unternehmen zu verbessern, können als eine Maßnahme Steuerforderungen (weiterhin) gestundet werden.

Auf die üblichen Stundungszinsen in Höhe von 0,5 Prozent pro Monat wird weiterhin bis zum 30.09.2021 verzichtet, solange der Schuldner/die Schuldnerin einer fälligen Steuerzahlung unmittelbar von den Auswirkungen des Corona-Virus betroffen ist.

##### 2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Stadt Erlangen verzichtet entsprechend der Empfehlung des Bayerischen Städtetages bei der Stundung von Gemeindesteuern und darüber hinaus bei sonstigen Stundungen infolge der Auswirkungen des Corona-Virus weiter auf die üblichen Stundungszinsen. Diese Regelung gilt für Stundungen bis 30.09.2021 und unabhängig von ihrer finanziellen Bedeutung. Die Geschäftsordnung des Stadtrates, wonach dem Stadtrat gemäß § 3 Nr. 5 die Beschlussfassung über Stundungen von größerer finanzieller Bedeutung (in einer Höhe über 500.000,- Euro) und dem Haupt-, Finanz- und Personalausschuss gemäß § 12 Nr. 2 die Stundung von Forderungen - soweit nicht die Zuständigkeit des Stadtrates oder des Oberbürgermeisters gegeben ist - obliegt, findet somit bei zinslosen Stundungen von Gemeindesteuern infolge der Auswirkungen des Corona-Virus bis zum 30.09.2021 keine Anwendung. Gleiches gilt für die Vollzugsbestimmungen zum Haushalt 2021.

In Anbetracht der aktuellen Situation und der beantragten Stundungen über den 30.06.2021 hinaus ist es für die Verwaltung entscheidend, wie weiterhin mit den Stundungszinsen verfahren werden soll.

### 3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Stundung wird auf Antrag gewährt.

### 4. Klimaschutz:

*Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:*

- ja, positiv\*
- ja, negativ\*
- nein

*Wenn ja, negativ:*

*Bestehen alternative Handlungsoptionen?*

- ja\*
- nein\*

*\*Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

### 5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

#### Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.  
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

### Anlagen:

III. Abstimmung  
*siehe Anlage*

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

## Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:  
III/11

Verantwortliche/r:  
Personal- und Organisationsamt

Vorlagennummer:  
**111/004/2021**

### Ausbildungskapazität 2022

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	21.04.2021	Ö	Beschluss	

#### Beteiligte Dienststellen

Amt 51, PR, Amt 20 z.K.

## I. Antrag

### 1. Ausbildung

Im Jahr 2022 sollen bis zu **54** Nachwuchskräfte zur Ausbildung eingestellt werden, davon

- **25** Nachwuchskräfte im Verwaltungsbereich (darunter 3 Nachwuchskräfte nach dem Soldatenversorgungsgesetz)
- **1** Nachwuchskraft für den Vorbereitungsdienst für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt bautechnischer und umweltfachlicher Verwaltungsdienst, Fachgebiet Hochbau und Städtebau
- **1** Nachwuchskraft für den Vorbereitungsdienst für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt Verwaltungsinformatik
- **11** Nachwuchskräfte im gewerblich-technischen und kaufmännischen Bereich (darunter 2 Nachwuchskräfte im Rahmen eines „besonderen Ausbildungsverhältnisses“)
- **6** Nachwuchskräfte für den Vorbereitungsdienst für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt feuerwehrtechnischer Dienst
- **10** Nachwuchskräfte im Rahmen der „Erzieherausbildung mit optimierten Praxisphasen“ (OptiPrax)

### 2. Qualifizierung/Personalentwicklung

Im Jahr 2022 werden bis zu 7 Ausbildungsstellen mit Quereinsteiger\*innen besetzt, die den Beschäftigtenlehrgang I (BL I) absolvieren.

3. Die Haushaltsmittel für 2022 ff. sind zu den jeweiligen Haushaltsberatungen anzumelden.

## II. Begründung

### 1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Ziel ist es, den Bedarf an qualifizierten Fachkräften für die Stadt Erlangen dauerhaft zu Sichern.

## 2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

### Zu Ziffer 1: Ausbildung

Eine systematische, zielorientierte und qualifizierte Ausbildung stellt den ersten Schritt einer kontinuierlichen Personalentwicklung dar und bildet eine wichtige Säule für die dauerhafte Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung der Leistungsfähigkeit der Stadtverwaltung. Sie sichert engagierte und leistungsfähige Mitarbeiter\*innen, welche die Stadt aktiv mitgestalten und prägen. Daher ist es für die Stadt Erlangen von hoher Bedeutung, selbst auszubilden.

Gerade im Hinblick auf den demographischen Wandel liegt es im Eigeninteresse der Stadtverwaltung Erlangen, qualifiziertes Personal als wichtigste Ressource zu gewinnen, weiter zu entwickeln und dauerhaft zu binden. Darüber hinaus bekennt sich die Stadt Erlangen zu ihrer Rolle als soziale Arbeitgeberin, indem sie ihr soziales Engagement weiterhin auf einem hohen Stand hält und Menschen berufliche Perspektiven eröffnet.

Im Jahr 2014 wurde die Ausbildungskapazität im Verwaltungsbereich (Beamtenanwärter\*innen für den Einstieg in der zweiten und dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen des fachlichen Schwerpunkts nichttechnischer Verwaltungsdienst sowie Verwaltungsfachangestellte) auf 25 Ausbildungsplätze gesteigert und seither kontinuierlich beibehalten. Aktuell ist aufgrund der Rahmenbedingungen im Personal- und Organisationsamt sowie den Dienststellen (Ausbildungsplätze, zur Verfügung stehende Ausbildungsbeauftragte und Ausbilder\*innen) eine weitere Erhöhung der Ausbildungskapazität nicht möglich.

### Zu Ziffer 2: Beschäftigtenlehrgang I (BL I)

Die Stadt Erlangen bildet in der mittleren Funktionsebene (Beamtenanwärter\*innen für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen des fachlichen Schwerpunkts nichttechnischer Verwaltungsdienst sowie Verwaltungsfachangestellte) pro Jahr zehn Nachwuchskräfte aus. Die Ausbildungskapazität reicht derzeit nicht aus, um den Bedarf an qualifizierten Mitarbeiter\*innen in der Verwaltung zu decken.

Nachdem auch auf dem Arbeitsmarkt nicht genügend qualifizierte Mitarbeiter\*innen mit dem Nachweis der „Ersten Prüfung“ gemäß TVöD gewonnen werden können, wurden in den letzten Jahren vermehrt Quereinsteiger\*innen (Bewerber\*innen mit kaufmännischer Ausbildung) gewonnen, die verpflichtet wurden, berufsbegleitend den BL I zu absolvieren. Im Jahr 2021 beginnen sieben Beschäftigte berufsbegleitend – parallel zur Übernahme der Aufgaben einer Planstelle – den BL I. Im Juni 2021 starten darüber hinaus erstmals neun Quereinsteiger\*innen den BL I, die gezielt zur Absolvierung des BL I (zweiter Ausbildungsweg) eingestellt wurden, um im Nachgang als Personalressource für die Dienststellen zur Verfügung zu stehen. Dieses Konzept soll 2022 fortgeführt werden.

## 3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

1) Ausbildung	
2021 ganzjährig	Ausschreibung der Ausbildungsstellen – abhängig vom Ausbildungsberuf/dualen Studium und Einstellungszeitpunkt
ab September 2021	Berufe nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG): berufsspezifische Auswahlverfahren
Dezember 2021 bis März 2022	Einstellungszusagen in den BBiG-Berufen, in der QE 2, QE 3 und Optiprax
September 2022	Ausbildungsbeginn mit Einführungswoche

2) Beschäftigtenlehrgang I	
Mai 2021	Ausschreibung von „Ausbildungsstellen“ für den Beschäftigtenlehrgang I für Bewerber*innen mit einer abgeschlossenen Ausbildung in den Berufen Notargehilfe, Rechtsanwaltsfachangestellter, Bankkaufmann (w/m/d)
Juni 2021	Durchführung eines eignungsdiagnostischen Verfahrens für die Zulassung zum BL I
Juli 2021	Durchführung eines strukturierten Auswahlverfahrens – basierend auf den Ergebnissen des eignungsdiagnostischen Verfahrens – mit Assessment-Modulen unter Beteiligung des Personalrates zur Besetzung der „Ausbildungsplanstellen“
Ab 01.01.2022	Unbefristeter Arbeitsvertrag in EG 5, Stufe 1 TVöD; Ausbildungseinsatz zu Lasten eines Ausbildungsplatzhalters in einer Dienststelle
Februar 2022 - März 2023	Absolvierung des Beschäftigtenlehrganges I und der Fachprüfung I
Voraussichtlich Mai 2023	Mitteilung der Prüfungsergebnisse durch die Bayerische Verwaltungsschule

#### 4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv\*  
 ja, negativ\*  
 nein

#### 5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

##### Ausbildung

54 neue Ausbildungsstellen im Jahr 2022		
Sachkosten (Ausbildungskosten im engeren Sinn) ohne Eigenbetriebe	<b>229.825,00 €</b>	Kostenstelle: 110090 Kostenträger: 11150011
Personalkosten (brutto) ohne Eigenbetriebe	<b>345.121,00 €</b>	Kostenstelle: 113011 Kostenträger: 11150011

Für das Haushaltsjahr 2022 entstehen für alle bestehenden Ausbildungsverhältnisse

Sachkosten in Höhe von 991.424,00 €

Personalkosten in Höhe von 2.037.094,00 €

Die Gesamtkosten für das Haushaltsjahr 2022 belaufen sich auf **3.028.518,00 €**

Die Sachkosten enthalten anteilig Finanzmittel für Aufstiegsfortbildungen (z.B. BL I, BL II) und Zuschüsse für Weiterbildungen.

Im Rahmen der Haushaltsplanung 2022 werden die erforderlichen Sach- und Personalkosten bei der Stadtkämmerei angemeldet.

#### Beschäftigtenlehrgang I

Personalkosten (brutto): 307.000 € (Januar 2022 – Mai 2023)

Die Sachkosten wurden im Rahmen der Ausbildungskalkulation mitkalkuliert.

## 6. Beschlusskontrolle 2021

### 6.1. Verwaltungsberufe

6.1.1. Beamtenanwärter\*innen für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen des fachlichen Schwerpunkts nichttechnischer Verwaltungsdienst und Verwaltungsfachangestellte (10 Nachwuchskräfte)

Im Rahmen der Auswahlverfahren konnten alle Ausbildungsplätze besetzt werden.

6.1.2. Beamtenanwärter\*innen für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen des fachlichen Schwerpunkts nichttechnischer Verwaltungsdienst (15 Nachwuchskräfte)

Im Rahmen des Auswahlverfahrens konnten alle Ausbildungsplätze besetzt werden.

### 6.2. Vorbereitungsdienst für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt Verwaltungsinformatik

Das Auswahlverfahren läuft derzeit noch; aufgrund der Bewerber\*innensituation scheint eine Besetzung der Ausbildungsstelle als wahrscheinlich.

### 6.3. Gewerblich-technische Berufe

#### 6.3.1. Entwässerungsbetrieb

Es war ursprünglich geplant, für den Entwässerungsbetrieb

- eine Fachkraft für Abwassertechnik,
- zwei Industriemechaniker\*in und
- zwei Elektroniker\*in für Betriebstechnik

zur Ausbildung einzustellen.

Im Auswahlverfahren zur Fachkraft für Abwassertechnik wurde eine Erweiterung der Ausbildungskapazität auf zwei Ausbildungsplätze vorgenommen. Insbesondere konnte dadurch ein besonderer Ausbildungsplatz angeboten werden.

Trotz des rückläufigen Erwerbspersonenpotenzials als Folge des demografischen Wandels, ist es der Stadt Erlangen gelungen, die Anzahl an Bewerbungen in den Berufen Industriemechaniker\*in und Elektroniker\*in für Betriebstechnik zu steigern. Eine vollständige Besetzung der beiden Berufsbilder konnte dennoch im Rahmen des ersten Ausschreibungsverfahrens nicht erzielt werden. Im Berufsbild Industriemechaniker\*in konnte aktuell eine Stelle, im Berufsbild Elektroniker\*in für Betriebstechnik noch keine der zwei vorgesehenen Stellen besetzt werden. Dies ist insbesondere durch zwei Aspekte begründet: Einerseits war die erforderliche Ausbildungsreife bei einzelnen Bewerber\*innen nicht vorhanden. Andererseits konnten aufgrund der bestehenden Konkurrenzsituation zu namhaften regional angesiedelten Firmen gut geeignete Bewerber\*innen nicht für die Stadt Erlangen gewonnen werden. Beide Ausbildungsberufe wurden nochmals ausgeschrieben. Die Auswahlverfahren laufen derzeit noch; aufgrund der Bewerber\*innensituation scheint eine Besetzung der Ausbildungsstellen als wahrscheinlich.

#### 6.3.2. Amt 66

Der Ausbildungsplatz in Amt 66 im Beruf Straßenbauer\*in konnte nicht besetzt werden, auch nicht im Rahmen eines besonderen Ausbildungsverhältnisses.

#### 6.3.3. Amt 44

Die beiden Ausbildungsplätze in Amt 44 im Beruf Fachkraft für Veranstaltungstechnik konnten besetzt werden.

#### **6.4. Optiprax**

Im Rahmen des Auswahlverfahrens konnten alle Ausbildungsplätze besetzt werden.

#### **6.5. Besondere Ausbildungsverhältnisse**

Ein besonderes Ausbildungsverhältnis wird im Beruf „Fachkraft für Abwassertechnik“ eingegangen.

Ein zweiter besonderer Ausbildungsplatz steht im Jahr 2021 aufgrund der Ausbildungssituation in den Dienststellen (Auslastung der Ausbilder\*innen) in Kombination mit dem Aspekt Ausbildung mit Perspektive (Berufschancen bei Nichtübernahme durch die Stadt Erlangen) bisher nicht zur Verfügung.

III. Abstimmung  
*siehe Anlage*

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

## Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:  
III/11

Verantwortliche/r:  
Personal- und Organisationsamt

Vorlagennummer:  
112/042/2021

### Neuregelung der Vergütung im Sozialpädagogischen Einführungsjahr der Erzieher\*innenpraktikant\*innen

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	21.04.2021	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen  
Stadtjugendamt, PR

#### I. Antrag

1. Auszubildende der Fachakademien für Sozialpädagogik, welche die Ausbildung zukünftig im Sozialpädagogischen Einführungsjahr beginnen, erhalten ab dem Ausbildungszyklus 09/2021 eine monatliche Vergütung von 730,28 € brutto analog dem bisherigen sozialpädagogischen Seminar 1.
2. Die Vergütung wird jährlich, analog des HFGPA-Beschlusses vom 14.02.2001, auf 70% des Stands der Ausbildungsvergütung nach dem BBiG i. V. m. § 8 Abs. 1 TVAöD angepasst.

#### II. Begründung

##### 1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die analoge Anwendung der Vergütung des Sozialpädagogischen Seminars 1 auf das Sozialpädagogische Einführungsjahr ist ein geeignetes Instrument der Arbeitgeberin Stadt Erlangen qualifizierte und motivierte Bewerber\*innen für den Beruf der staatlich anerkannten Erzieher\*innen zu gewinnen, diese frühzeitig an die Stadt Erlangen zu binden und sich insgesamt als attraktive Arbeitgeberin zu positionieren. Der frühzeitige Kontakt zu potenziellen Mitarbeiter\*innen kann ebenfalls als Unterstützung im Recruiting und als Maßnahme gegen den Fachkräftemangel angesehen werden.

##### 2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Auszubildenden für den Beruf der staatlich anerkannten Erzieher\*innen durchliefen bisher eine fünfjährige Ausbildung. Diese wurde durch den bayerischen Landtag ab dem Schuljahr 01.09.2021 auf vier Jahre verkürzt. Die bisherigen Einführungsjahre in den Sozialpädagogischen Seminaren 1 und 2 wurden in das Sozialpädagogische Einführungsjahr zusammengefasst. Der Landtag empfiehlt, die Praktikant\*innen im Sozialpädagogischen Einführungsjahr monatlich mit mind. 400,00 € brutto zu vergüten. Die Stadt Erlangen gewährte den Praktikant\*innen im sozialpädagogischen Seminar 1 bisher eine monatliche Vergütung von aktuell 730,28 € brutto.

Die zukünftige analoge Gewährung der Vergütung des Sozialpädagogischen Seminars 1 auf das Sozialpädagogische Einführungsjahr erfüllt sowohl die Vergütungsvorgabe des Bayerischen Landtages als auch die Empfehlung des kommunalen Arbeitgeberverbandes, eine angemessene Vergütung zu gewähren.

Die Praktikant\*innen im Sozialpädagogischen Einführungsjahr sollen daher ab dem 01.09.2021 mit 730,28 € brutto pro Monat vergütet werden.

Gemäß des HFPA-Beschlusses vom 14.02.2001 wird die Vergütung jährlich, auf 70% des Stands der Ausbildungsvergütung nach dem BBiG i. V. m. § 8 Abs. 1 TVAöD angepasst.

### 3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Bewerber\*innen für das Sozialpädagogische Einführungsjahr erhalten ab dem Schulbeginn 01.09.2021 im Praktikumseinsatz bei der Stadt Erlangen einen Praktikant\*innenvertrag unter Gewährung der Vergütung von 730,28 € brutto pro Monat.

### 4. Klimaschutz:

*Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:*

- ja, positiv\*  
 ja, negativ\*  
 nein

### 5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

#### Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt  
 sind vorhanden auf IvP-Nr.  
bzw. im Budget auf Kst 514090 und 515090/KTr 36510010  
 sind nicht vorhanden

III. Abstimmung  
*siehe Anlage*

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

## Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:  
III/11

Verantwortliche/r:  
Personal- und Organisationsamt

Vorlagennummer:  
**113/023/2021**

### Personalbericht 2020

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	21.04.2021	Ö	Einbringung	
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	05.05.2021	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen  
Gst

#### I. Antrag

Der Personalbericht 2020 wird zur Kenntnis genommen.

#### II. Begründung

Im Personalbericht stellt das Personal- und Organisationsamt die Schwerpunktthemen des abgelaufenen Kalenderjahres sowie Personaldaten und Kennzahlen vor.

Im Sinne des Klimaschutzes wird der Personalbericht ausschließlich in digitaler Form im Ratsinformationssystem und im Mitarbeiterportal bereitgestellt. Er kann ferner als pdf-Datei beim Personal- und Organisationsamt, Abteilung Personalabrechnung und -Controlling, unter der E-Mail-Adresse [poa@stadt.erlangen.de](mailto:poa@stadt.erlangen.de) oder telefonisch unter Telefon-Nr. 09131/86-2202, angefordert werden.

#### Anlagen:

Anlage 1: Stadt Erlangen – Personalbericht 2020

Anlage 2: Stadt Erlangen – Personalbericht 2020 - Faltblatt

III. Abstimmung  
*siehe Anlage*

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

## Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:  
III/eGov T. 1253

Verantwortliche/r:  
eGovernment-Center

Vorlagennummer:  
**17/011/2021**

### **Prüfantrag "Heimat - Digital - Regional-Förderrichtlinie des Bayerischen Staatsministeriums für Finanzen und Heimat"**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Ö/N</b>	<b>Vorlagenart</b>	<b>Abstimmung</b>
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	21.04.2021	Ö	Beschluss	

**Beteiligte Dienststellen**  
Amt 45

#### **I. Antrag**

1. Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.
2. Der Fraktionsantrag Nr. 430/2020 der FDP-Fraktion vom 09.11.2020 ist damit bearbeitet

#### **II. Begründung**

Die Verwaltung hat die Teilnahme am Förderprogramm „Heimat – Digital – Regional“ geprüft mit dem Ergebnis, keinen Förderantrag zu stellen.

Zusammen mit Amt 45 hat das eGovernment-Center mögliche Projektideen im Rahmen der Antragsvoraussetzungen des Förderprogramms reflektiert.

Im besonderen Fokus des Förderprogramms steht der „digitale Strukturwandel als Chance für ein starkes Bayern“. Gefördert werden können Projekte mit digitalem Schwerpunkt, die einen Beitrag zur Schaffung und Erhaltung gleichwertiger Lebensverhältnisse in allen Regionen Bayerns leisten. Förderziele sind u.a. Sicherung der Daseinsvorsorge, Ermöglichung digitaler Teilhabe und digitaler Chancengleichheit in allen Regionen Bayerns, Unterstützung des digitalen Strukturwandels, Reduzierung der Flächeninanspruchnahme und Stärkung der Innenentwicklung und Verwirklichung grenzüberschreitender Zusammenarbeit.

Bei Amt 45 und beim eGovernment-Center stehen aufgrund der aktuellen Arbeitsauslastung in der Coronakrise derzeit keine freien Personalressourcen für die Beantragung und Realisierung von Förderprojekten für das Förderprogramm „Heimat – Digital – Regional“ zur Verfügung.

Beim eGovernment-Center sind aktuell bereits Ressourcen gebunden für die Teilnahme an dem Förderprojekt „Kommunal? Digital!“ des Bayerischen Ministeriums für Digitales (Thema: Feuchtigkeitsmessung von Sensoren an Bäumen).

## Klimaschutz:

*Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:*

- ja, positiv\**
- ja, negativ\**
- nein*

*Wenn ja, negativ:*

*Bestehen alternative Handlungsoptionen?*

- ja\**
- nein\**

*\*Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

**Anlagen:** FDP-Fraktionsantrag Nr. 430/2020

III. Abstimmung  
*siehe Anlage*

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Ö 20

**Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO**

Eingang: **09.12.2020**  
Antragsnr.: **430/2020**  
Verteiler: **OBM, BM, Fraktionen**  
Zust. Referat: **III/17**  
mit Referat:

**Freie  
Demokraten**

Stadträte  
Erlangen **FDP**

**Stadträte**

Prof. Dr. Holger Schulze  
str.holger.schulze@stadt.erlangen.de

Lars Kittel  
str.lars.kittel@stadt.erlangen.de

**Geschäftsführerin**

Gudrun Owesle  
fdp.stadtraete@stadt.erlangen.de

FDP-Stadträte - Nägelsbachstr. 49a - 91052 Erlangen

09. November 2020

**Prüfantrag „Heimat-Digital-Regional-Förderrichtlinie“ des Bayerischen Staatsministeriums für Finanzen und Heimat**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

hiermit beantragen wir, die Verwaltung möge prüfen, ob sich im Rahmen der Förderrichtlinie „Heimat-Digital-Regional“ des Bayerischen Staatsministeriums für Finanzen und Heimat Möglichkeiten zur Einwerbung von Fördermitteln für Digitalisierungsprojekte der Stadt Erlangen ergeben.

Mögliche Adressaten solcher Projekte sehen wir beispielsweise beim Stadtarchiv, dem Stadtforscherhaus, etc.

Freundliche Grüße

Lars Kittel  
FDP-Stadtrat

Prof. Dr. Holger Schulze  
FDP-Stadtrat

## Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:  
III/30; III/37Verantwortliche/r:  
Rechtsamt; Amt für Brand- und  
KatastrophenschutzVorlagennummer:  
**30/018/2021**

### Änderungssatzung zur Feuerwehrgebührensatzung

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	21.04.2021	Ö	Gutachten	
Stadtrat	29.04.2021	Ö	Beschluss	

#### Beteiligte Dienststellen

#### I. Antrag

Die Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehr in der Stadt Erlangen (Entwurf vom 01.03.2021, Anlage 1) wird beschlossen.

#### II. Begründung

Gesetzliche Grundlage für den Erlass einer Feuerwehrgebührensatzung ist Art. 28 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG). Danach können Gemeinden für notwendige Aufwendungen, die ihnen durch die Einsätze ihrer Feuerwehren entstanden sind, Kostenersatz verlangen. Art. 28 Abs. 1 BayFwG regelt aber auch, bei welchen Einsätzen zum Schutz der Menschen als Pflichtaufgabe der Stadt Erlangen kein Kostenersatz erhoben wird. Hierzu zählen u.a. ein Großteil der Brandeinsätze und Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen.

Im Jahr 2018 wurde die grundlegend überarbeitete und neu gefasste Feuerwehrgebührensatzung durch den Stadtrat verabschiedet. Im Rahmen der turnusmäßigen Prüfung des Amtes 37 durch das Revisionsamt im Jahr 2019 wurde der Hinweis gegeben, die Feuerwehrgebührensatzung auch zukünftig regelmäßig zu überprüfen und entsprechend anzupassen. So sollen die Sätze regelmäßig auf Grundlage von jeweils aktuell vorliegenden Zahlen (z. B. Preissteigerungen, Personalkosten gemäß der Berechnung durch das Personalamt) kalkuliert und angepasst werden.

Im Zuge der Prüfung durch das Revisionsamt im Jahr 2019 wurde die Notwendigkeit der Anpassung der Pauschalsätze für Fehlalarme bei Brandmeldeanlagen angesprochen. So soll die mit der Gebührensatzung im Jahr 2018 vorgenommene Pauschalisierung wie folgt angepasst werden: Es werden bei den entsprechenden Einsätzen in Zeiteinheiten von jeweils einer Viertelstunde die Sätze für Personal- und Fahrzeugkosten pauschal verrechnet. Die Streckenkosten werden mit der Anpassung aus der Pauschalisierung herausgenommen und nach der tatsächlich zurückgelegten Fahrstrecke der Einsatzfahrzeuge verrechnet.

Die gestiegenen Personalkosten und die sich daraus verändernden Positionen wie die Leistungen der Atemschutzwerkstatt, die Kosten für die Brandschutzunterweisungen und die Kosten für durch die Feuerwehr durchgeführte Dienstleistungen wurden entsprechend angepasst. Darüber hinaus wurden zwei neue Fahrzeuge (Abrollbehälter Besprechung; First Responder) mitaufgenommen,

aus dem Dienst genommene Gerätschaften wurden aus der Gebührensatzung herausgenommen. Leistungen im Zusammenhang mit der im Jahr 2020 in den Erweiterungsbau auf der Hauptfeuerwache eingebauten neuen Atemschutzübungsanlage wurden in die Gebührensatzung neu mitaufgenommen. Abschließend wurden noch redaktionelle Änderungen an der Gebührensatzung vorgenommen und Fachbegriffe wie Fahrzeugbezeichnungen angepasst.

#### **4. Klimaschutz:**

*Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:*

*nein*

#### **Haushaltsmittel**

werden nicht benötigt

#### **Anlagen:**

1. Entwurf der Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehr in der Stadt Erlangen (Entwurf vom 01.03.2021)
2. Synopse Anlage alt/neu

III. Abstimmung  
*siehe Anlage*

IV. Beschlusskontrolle  
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift  
VI. Zum Vorgang

**Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehr in der Stadt Erlangen (Feuerwehrgebührensatzung) vom 22.02.2018 (Die amtlichen Seiten Nr. 5 vom 08.03.2018)**

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund von Art. 28 Abs. 4 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 215-3-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350), folgende Satzung:

**Art. 1**

Die Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehr in der Stadt Erlangen (Feuerwehrgebührensatzung) erhält folgende Fassung:

**Anlage zur Satzung**  
über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der  
Feuerwehr in der Stadt Erlangen (Feuerwehrgebührensatzung)

**Verzeichnis der Pauschalsätze**

Aufwendungs- und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

**1. Streckenkosten**

Streckenkosten werden für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke vom Feuerwehrgerätehaus/von der Feuerwache zum Einsatzort und zurück berechnet. Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für:

Fahrzeuge, soweit nachstehend nicht besonders aufgeführt 4,00 €

**1.1 Fahrzeuge**

Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20 oder vgl. 4,30 €

Löschgruppenfahrzeug LF 10 / LF 10/6 oder vgl. 3,50 €

Löschgruppenfahrzeug LF 16/12 oder vgl. 3,00 €

Löschgruppenfahrzeug LF 8/6, LF8, TSF/W, TSF oder vgl. 2,50 €

Tanklöschfahrzeug (TLF) 4,60 €

Drehleiter (DLAK) 4,80 €

Vorausrüstwagen (VRW) 2,30 €

Rüstwagen (RW) 8,30 €

Gerätewagen Wasserrettung (GW-W)	4,40 €
Kleinalarmfahrzeug	1,50 €
Schlauchwagen SW 2000, Dekontaminations-LKW Personen (Dekon-P)	6,00 €
Wechselladerfahrzeug	10,10 €
Einsatzleitwagen (ELW), Kommandowagen (KdoW), First Responder, Mehrzweckfahrzeug/ Mannschaftstransportwagen (MZF, MTW), PKW/ Kombi	1,00 €

## 2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden.

Die Kosten für Reinigung, Instandsetzung und Ersatzfüllung der Geräte und Ausrüstungsgegenstände sind in den angeführten Kostensätzen enthalten. Darüberhinausgehende Arbeiten wegen starker Verschmutzung/ Verschleiß werden je nach Zeitaufwand und Materialverbrauch berechnet. Bei Unbrauchbarkeit ist Ersatz zu leisten, soweit der Schaden nicht auf pflichtwidriges Verhalten der Feuerwehr zurückzuführen ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten werden vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiederherstellens der Einsatzbereitschaft im Feuerwehrgerätehaus/ auf der Feuerwache berechnet.

Die Ausrückestundenkosten betragen je Stunde für:

Fahrzeuge, Anhänger, Abrollbehälter soweit nachstehend nicht besonders aufgeführt	50,00 €
---	---------

### 2.1 Fahrzeuge

Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20 oder vgl.	112,40 €
Löschgruppenfahrzeug LF 10, LF 10/6 oder vgl.	91,30 €
Löschgruppenfahrzeug LF 16/12 oder vgl.	94,40 €
Löschgruppenfahrzeug LF 8/6, LF8, TSF/W, TSF oder vgl.	60,80 €
Tanklöschfahrzeug (TLF)	166,00 €
Drehleiter (DLAK)	159,00 €
Vorausrüstwagen (VRW)	60,20 €
Rüstwagen (RW)	164,90 €
Gerätewagen Wasserrettung (GW-W)	36,70 €
Kleinalarmfahrzeug (KLAF)	29,50 €

Wechseladerfahrzeug (inkl. Kran)	110,50 €
Schlauchwagen SW 2000, Dekontaminations-LKW Personen (Dekon-P)	62,90 €
Einsatzleitwagen (ELW), Kommandowagen (KdoW), First Responder, Mehrzweckfahrzeug/ Mannschaftstransportwagen (MZF, MTW), PKW / Kombi	37,90 €

## 2.2 Wasserfahrzeuge

Mehrzweckboot (MZB)	60,20 €
Schlauchboot (RTB 1)	35,80 €
Arbeitsboot (A-Boot)	39,00 €

## 2.3 Anhänger

Anhänger, soweit nachstehend nicht besonders aufgeführt	25,00 €
Geräteanhänger	30,00 €
Verkehrssicherungsanhänger (VSA)	28,00 €
Ölschaden-Mopmatic	30,00 €
Ölsperre	10,00 €
Schaum-Wasserwerfer	10,00 €

## 2.4 Abrollbehälter

Ohne Sonderbeladung (Mulde, Logistik, Besprechung, etc.)	41,60 €
Atemschutz/Strahlenschutz	81,30 €
Sonderlöschmittel	78,90 €
Gefahrgut	124,80 €

## 3. Arbeitsstundenkosten

Für Ausrüstung, Geräte, Kleinteile und Material, die im Einsatz benötigt werden, aber nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung eines Fahrzeugs gehören (und für die demnach keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden können) oder Geräte, die zum zeitweiligen Gebrauch überlassen werden, werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Arbeitsstundenkosten erhoben. Bei der Verrechnung von Tagessätzen gilt jeder angefangene Kalendertag als voller Nutzungstag.

Als Arbeitsstundenkosten werden verrechnet für:

### 3.1 Ausrüstung pro Tag

Bereitstellung PA mit Maske und Druckgerät je Tag:

Atenschutzrüstung, Nutzung freiwillige Leistung	80,50 €
Atenschutzrüstung, Nutzung Pflichtaufgabe	75,20 €

### **3.2 Geräte pro Stunde**

Tragkraftspritze, Lenzpumpe	59,10 €
Hochwasserschutzpumpe (z.B.: Chiemsee Pumpe)	37,90 €
Stromerzeuger	23,80 €
Kettensäge	25,70 €
Beleuchtungssatz „Scheinwerfer“	9,80 €
Beleuchtungssatz „Powermoon“	28,10 €
Wassergutsauger	19,80 €
Tauchpumpe	18,30 €
Faltzelt	19,80 €
Fluggerät Multikopter	50,00 €

### **3.3 Kleinteile und Material pro Tag**

Verteilerstück	7,00 €
A-, B-, C- und D-Schlauch	8,00 €
Strahlrohr	4,00 €
Übergangsstück	4,00 €
Mehrzweckleine, Feuerwehrleine	2,00 €
Feuerlöscher	10,00 €
Schlauchbrücke	3,00 €
Überfass	10,00 €
Sandsack, gefüllt je Sandsack	2,20 €

## **4. Personalkosten**

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens in das Feuerwehrgerätehaus/die Feuerwache anzusetzen.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

#### 4.1 Hauptamtliches Personal

Für den Einsatz hauptamtlicher Bediensteter für die Erfüllung von **Pflichtaufgaben** werden folgende Stundensätze berechnet:

Beamter der 2. Qualifikationsebene (ehem. mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst)  
bis einschließlich Brandinspektor (A9/A9+Z) 57,00 €

Beamter der 3. Qualifikationsebene A10 bis A13  
(ehem. gehobener feuerwehrtechnischer Dienst) 71,00 €

Für den Einsatz hauptamtlicher Bediensteter für die Ausübung von **freiwilligen Leistungen** werden folgende Stundensätze berechnet:

Beamter der 2. Qualifikationsebene (ehem. mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst)  
bis einschließlich Brandinspektor (A9/A9+Z) 63,00 €

Beamter der 3. Qualifikationsebene A10 bis A13  
(ehem. gehobener feuerwehrtechnischer Dienst) 79,00 €

#### 4.2 Ehrenamtliches Personal/ Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird für die Erfüllung von **Pflichtaufgaben** folgender Stundensatz berechnet 22,00 €

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird für die Ausübung von **freiwilligen Leistungen** folgender Stundensatz berechnet 24,00 €

#### 4.3 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG) werden die jeweils gültigen, vom Bayer. Staatsministerium des Innern festgesetzten Beträge (§ 11 Abs. 5 AVBayFwG) berechnet. Abweichend von Nr. 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

Der Stundensatz setzt sich zusammen aus der Aufwandsentschädigung gem. Art. 11 Abs. 2 BayFwG i.V.m. § 11 Abs. 4 AVBayFwG und einem Gemeinkostenzuschlag. Die Aufwandsentschädigungen werden gemäß § 11 Abs. 5 Satz 1 AVBayFwG angepasst.

#### 4.4 Taucher

Beim Einsatz von Tauchern werden zusätzlich Kosten in Höhe der Entschädigungssätze nach den §§ 7 ff (Zulage für Tauchertätigkeit) der Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen vom 26. April 1976 (BGBl. I S. 1101) in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

#### 4.5 Beratung und Auskünfte

Brandschutztechnische Gutachten sowie Beratungen für Bauherren, Architekten und Projektanten werden nach Zeitaufwand, Ausrückestunden und Streckenkosten berechnet.

Es werden folgende Stundensätze für den Zeitaufwand berechnet:

Beratung und Auskünfte im Rahmen des Vorbeugenden Brand- und  
Gefahrenschutzes 79,00 €

Die Pauschalen für die Ausrückestunden und Streckenkosten ergeben sich aus den Nummern

1. und 2. dieser Anlage.

## 5. Sonstige Kosten

(zzgl. Verbrauchsmaterial und Ersatzteile in voller Höhe)

Bei Werkstattleistungen für Dritte werden Arbeitskosten berechnet, sofern keine Pauschalen erhoben werden.

Es werden folgende Arbeitskosten verrechnet:  
Arbeiten, die nicht gesondert aufgeführt sind, je Stunde 63,00 €

### 5.1 Überprüfen von Rettungsgeräten

Hydraulischer Spreizer pro Gerät 68,00 €

Hydraulisches Schneidgerät pro Gerät 68,00 €

Hydraulischer Rettungszylinder pro Gerät 68,00 €

### 5.2 Überprüfen von Sprungpolstern

Nach 5, 8 und 13 Jahren Sicherheitshauptprüfung (SHP) pro Sprungpolster 265,00 €

### 5.3 Überprüfen von Lufthebern (Hebekissen)

Kompletter Lufthebesatz „Bayern“ (0,5 bar); LH 30 S pro Satz 100,00 €

Überprüfung von jeweils zwei Hebekissen der 6 bzw. 8 bar-Systeme,  
einschließlich des zum Betrieb dieser zwei Hebekissen notwendigen Zubehörs 100,00 €

### 5.4 Leistungen der Atemschutzwerkstatt

#### a) Druckgeräte (Atemluftflaschen)

Druckgerät (max. 10l/300bar) befüllen mit Atemluft je Gerät 14,60 €

Ventile instand setzen pro Ventil 17,50 €

Druckgeräte-Annahme zur TÜV Prüfung je Anlieferung 17,60 €

#### b) Lungenautomat (einzeln ohne PA)

Lungenautomat reinigen, desinfizieren und prüfen 16,70 €

Lungenautomat reinigen, desinfizieren und prüfen  
mit Grundüberholung (6-jährige) 17,50 €

#### c) Atemschutzmasken

Reinigen, desinfizieren, prüfen 22,00 €

#### d) Pressluftatmer, inkl. Lungenautomat

Reinigen, desinfizieren, prüfen	38,70 €
Reinigen, desinfizieren, prüfen und Grundüberholung (6-jährige)	64,90 €
<b>e) Chemikalien-Schutzanzug (CSA)</b>	
CSA reinigen, desinfizieren und prüfen	194,60 €

### **5.5 Leistungen der Schlauch-/ Feuerlöscherwerkstatt**

#### **a) Reinigen und Prüfen eines**

A, B, C und D– Druckschlauches und Saugschlauches pro Schlauch	16,00 €
--	---------

#### **b) Reparaturen:**

Einbinden eines Schlauches pro Schlauch (inkl. Material)	11,00 €
pro Knaggenteil	5,00 €
pro Kupplung	5,00 €
pro Dichtung	5,00 €
Vulkanisierung Schläuche; je Fleck (inkl. Material)	26,00 €

#### **c) Feuerlöscher** (nur städtische Dienststellen)

Austausch von Feuerlöschern; Strecken- und Personalkosten nach Aufwand. Prüfen, instand setzen und befüllen pro Löscher	15,00 €
--	---------

### **5.6 Leistungen der Kleiderkammer**

Überjacke waschen, trocknen, imprägnieren	12,60 €
Überhose waschen, trocknen, imprägnieren	9,30 €
Handschuhe waschen pro Paar	4,90 €
Desinfektion: Überjacke/ Überhose/ Paar Handschuhe je	1,00 €

### **5.7 Überprüfen von Absturzsicherungen**

Gerätesatz Absturzsicherung je Gerätesatz	200,00 €
---	----------

## **6. Sonstiges**

Es werden folgende Pauschalen verrechnet:

Brandmeldealarm einer Brandmeldeanlage je 15 min	
Löschzug (ELW, 2 (H)LF, 1 DLK)	317,00 €
Halb-Zug (ELW, 1 (H)LF, 1 DLK)	229,00 €

Die Streckenkosten ergeben sich aus der Nummer 1 dieser Anlage.

Türöffnung (ohne Zylinder)	122,00 €
Entfernen von Wespen / Schadinsekten	167,00 €
Einfangen von Bienen	kostenfrei
Unterweisung über das Verhalten im Brandfall; theoretischer Teil auf der Hauptfeuerwache, je Teilnehmer	15,00 €
Unterweisung über das Verhalten im Brandfall; theoretischer Teil, außer Haus, direkt vor Ort beim Auftraggeber, je Teilnehmer	20,00 €
Unterweisung über das Verhalten im Brandfall; praktischer Teil, auf der Hauptfeuerwache, je Teilnehmer	30,00 €
Unterweisung über das Verhalten im Brandfall; praktischer Teil, außer Haus, direkt vor Ort beim Auftraggeber, je Teilnehmer	45,00 €
Unterweisung über das Verhalten im Brandfall; theoretischer und praktischer Teil auf der Hauptfeuerwache, je Teilnehmer	45,00 €
Unterweisung über das Verhalten im Brandfall; theoretischer und praktischer Teil außer Haus, direkt vor Ort beim Auftraggeber, je Teilnehmer	65,00 €

Die Streckenkosten bei Unterweisungen direkt vor Ort beim Auftraggeber ergeben sich aus der Nummer 1 dieser Anlage.

#### Servicepauschale Brandmeldeanlage

Pauschale für die Betreiberpflicht der jährlichen Inspektion des Feuerwehrschlüsseldepots unter Teilnahme der für die Innentür verantwortlichen Person (gem. Vds 2105 und DIN14675) der Stadt Erlangen (Feuerwehr Erlangen, SG 4).

Je Anschluss, jährlich 100,00 €

#### Atemschutzübungsanlage (ASÜ)

Bereitstellung ASÜ-Durchgang für 1 Stunde (max. 6 Personen je Durchgang) je angefangene Stunde 196,00 €

Vernebelung der ASÜ je angefangene Stunde 7,20 €

Unterrichtsraum (pro Stunde) 22,50 €.

## Art. 2

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2021 in Kraft.



Schlauchwagen SW-2000,	
Dekontamination LKW Personen (Dekon-P)	6,00€
Kleinalarmfahrzeug	1,50€
Einsatzleitwagen (ELW), Kommandowagen (KdoW),	
Mehrzweckfahrzeug (MZF, MTW), PKW / Kombi	1,00€
Gerätewagen Wasserrettung (GW-W)	4,40€
Wechseladerfahrzeug	10,10€

## 2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die

zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden.

Die Kosten für Reinigung, Instandsetzung und Ersatzfüllung der Geräte und Ausrüstungsgegenstände sind in obigen Kostensätzen enthalten. Darüberhinausgehende Arbeiten wegen starker Verschmutzung/Verschleiß werden je nach Zeitaufwand und Materialverbrauch berechnet. Bei Unbrauchbarkeit ist Ersatz zu leisten, soweit der Schaden nicht auf pflichtwidriges Verhalten der Feuerwehr zurückzuführen ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten werden vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiederherstellens der Einsatzbereitschaft im Feuerwehrgerätehaus/die Feuerwache berechnet.

Die Ausrückestundenkosten betragen je Stunde für:

Fahrzeuge, Anhänger, Abrollbehälter soweit nachstehend nicht besonders aufgeführt	50,00€
---	--------

Schlauchwagen SW-2000,	
Dekontamination LKW Personen (Dekon-P)	6,00€
Kleinalarmfahrzeug	1,50€
Einsatzleitwagen (ELW), Kommandowagen (KdoW), <b>First-Responder</b>	
Mehrzweckfahrzeug (MZF, MTW), PKW / Kombi	1,00€
Gerätewagen Wasserrettung (GW-W)	4,40€
Wechseladerfahrzeug	10,10€

## 2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die

zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden.

Die Kosten für Reinigung, Instandsetzung und Ersatzfüllung der Geräte und Ausrüstungsgegenstände sind in obigen Kostensätzen enthalten. Darüberhinausgehende Arbeiten wegen starker Verschmutzung/Verschleiß werden je nach Zeitaufwand und Materialverbrauch berechnet. Bei Unbrauchbarkeit ist Ersatz zu leisten, soweit der Schaden nicht auf pflichtwidriges Verhalten der Feuerwehr zurückzuführen ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten werden vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiederherstellens der Einsatzbereitschaft im Feuerwehrgerätehaus/**auf der** Feuerwache berechnet.

Die Ausrückestundenkosten betragen je Stunde für:

Fahrzeuge, Anhänger, Abrollbehälter soweit nachstehend nicht besonders aufgeführt	50,00€
---	--------

<b>2.1 Fahrzeuge</b>		<b>2.1 Fahrzeuge</b>	
Hilfeleistungslöschfahrzeug (H)LF 20/10 oder vgl.	112,40€	Hilfeleistungslöschfahrzeug (H)LF 20/10 <b>HLF 20</b> oder vgl.	112,40€
Löschgruppenfahrzeug LF 10 / LF 10/6 oder vgl.	91,30€	Löschgruppenfahrzeug LF 10 / LF 10/6 oder vgl.	91,30€
Löschgruppenfahrzeug LF 16/12 oder vgl.	94,40€	Löschgruppenfahrzeug LF 16/12 oder vgl.	94,40€
Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 oder vgl.	60,80€	Löschgruppenfahrzeug LF 8/6, <b>LF8, TSF/W, TSF</b> oder vgl.	60,80€
Tanklöschfahrzeug (TLF)	166,00€	Tanklöschfahrzeug (TLF)	166,00€
Drehleiter (DL)	159,00€	Drehleiter ( <del>DL</del> ) ( <b>DLAK</b> )	159,00€
Vorausrüstwagen (VRW)	60,20€	Vorausrüstwagen (VRW)	60,20€
Rüstwagen (RW)	164,90€	Rüstwagen (RW)	164,90€
Gerätewagen Wasserrettung (GW-W)	36,70€	Gerätewagen Wasserrettung (GW-W)	36,70€
Kleinalarmfahrzeug (KLAF)	29,50€	Kleinalarmfahrzeug (KLAF)	29,50€
Wechseladerfahrzeug (inkl. Kran)	110,50€	Wechseladerfahrzeug (inkl. Kran)	110,50€
Schlauchwagen SW-2000, Dekontamination LKW-Personen (Dekon-P)	62,90€	Schlauchwagen SW-2000, Dekontamination LKW-Personen (Dekon-P)	62,90€
Einsatzleitwagen (ELW), Kommandowagen (KdoW), Mehrzweckfahrzeug/ Mannschaftstransportwagen (MZF, MTW), PKW/ Kombi	37,90€	Einsatzleitwagen (ELW), Kommandowagen (KdoW), <b>First-Responder</b> Mehrzweckfahrzeug/ Mannschaftstransportwagen (MZF, MTW), PKW/ Kombi	37,90€
<b>2.2 Wasserfahrzeuge</b>		<b>2.2 Wasserfahrzeug</b>	
Mehrzweckboot (MZB)	60,20€	Mehrzweckboot (MZB)	60,20€
Schlauchboot (RTB 1)	35,80€	Schlauchboot (RTB 1)	35,80€
Arbeitsboot (A-Boot)	39,00€	Arbeitsboot (A-Boot)	39,00€

### 2.3 Anhänger

Anhänger, soweit nachstehend nicht besonders aufgeführt	25,00€
Geräteanhänger	30,00€
Verkehrssicherungsanhänger (VSA)	28,00€
Ölschaden – Mopmatic	30,00€
Ölsperre	10,00€
Schaum-Wasserwerfer	10,00€

### 2.4 Abrollbehälter

Ohne Sonderbeladung (Mulde, Logistik, etc)	41,60€
Atenschutz/Strahlenschutz	81,30€
Sonderlöschmittel	78,90€
Gefahrgut	124,80€

### 3. Arbeitsstundenkosten

Für Ausrüstung, Geräte, Kleinteile und Material die im Einsatz benötigt werden, aber nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung eines Fahrzeugs gehören (und für die demnach keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden können), oder Geräte die zum zeitweiligen Gebrauch überlassen werden, werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Arbeitsstundenkosten erhoben. Bei der Verrechnung von Tagessätzen gilt jeder angefangene Kalendertag als voller Nutzungstag.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für:

### 2.3 Anhänger

Anhänger, soweit nachstehend nicht besonders aufgeführt	25,00€
Geräteanhänger	30,00€
Verkehrssicherungsanhänger (VSA)	28,00€
Ölschaden – Mopmatic	30,00€
Ölsperre	10,00€
Schaum-Wasserwerfer	10,00€

### 2.4 Abrollbehälter

Ohne Sonderbeladung (Mulde, Logistik, <b>Besprechung</b> , etc.)	41,60€
Atenschutz/Strahlenschutz	81,30€
Sonderlöschmittel	78,90€
Gefahrgut	124,80€

### 3. Arbeitsstundenkosten

Für Ausrüstung, Geräte, Kleinteile und Material die im Einsatz benötigt werden, aber nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung eines Fahrzeugs gehören (und für die demnach keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden können), oder Geräte die zum zeitweiligen Gebrauch überlassen werden, werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Arbeitsstundenkosten erhoben. Bei der Verrechnung von Tagessätzen gilt jeder angefangene Kalendertag als voller Nutzungstag.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für:

<b>3.1 Ausrüstung pro Tag und Einheit</b>		<b>3.1 Ausrüstung pro Tag und Einheit</b>	
Atemschutzausrüstung bestehend aus:		<b>Bereitstellung PA mit Maske und Druckgerät je Tag:</b>	
Atenschutzmaske, Pressluftatmer, Lungenautomat	35,00€	<b>Atemschutzausrüstung, Nutzung freiwillige Leistung</b>	<b>80,50€</b>
		<b>Atemschutzausrüstung, Nutzung Pflichtaufgabe</b>	<b>75,20€</b>
<b>3.2 Geräte pro Stunde</b>		<b>3.2 Geräte pro Stunde</b>	
Tragkraftspritze, Lenzpumpe	59,10€	Tragkraftspritze, Lenzpumpe	59,10€
Hochwasserschutzpumpe	37,90€	Hochwasserschutzpumpe ( <b>z.B.: Chiemsee Pumpe</b> )	37,90€
Stromerzeuger	23,80€	Stromerzeuger	23,80€
Kettensäge	25,70€	Kettensäge	25,70€
Beleuchtungssatz Scheinwerfer	9,80€	Beleuchtungssatz Scheinwerfer	9,80€
Beleuchtungssatz „Powermoon“	28,10€	Beleuchtungssatz „Powermoon“	28,10€
Wassergutsauger	19,80€	Wassergutsauger	19,80€
Tauchpumpe	18,30€	Tauchpumpe	18,30€
Faltzelt	19,80€	Faltzelt	19,80€
Fluggerät Multikopter	50,00€	Fluggerät Multikopter	50,00€
<b>3.3 Kleinteile und Material pro Tag</b>		<b>3.3 Kleinteile und Material pro Tag</b>	
Verteilerstück	7,00€	Verteilerstück	7,00€
A-, B-, C- und D-Schlauch	8,00€	A-, B-, C- und D-Schlauch	8,00€
Strahlrohr	4,00€	Strahlrohr	4,00€
Übergangsstück	4,00€	Übergangsstück	4,00€
Mehrzweckleine, Feuerwehroleine	2,00€	Mehrzweckleine, Feuerwehroleine	2,00€
Feuerlöscher	10,00€	Feuerlöscher	10,00€

Schlauchbrücke	3,00€	Schlauchbrücke	3,00€
Überfass	10,00€	Überfass	10,00€
Sandsack	2,20€	Sandsack	2,20€
<b>4. Personalkosten</b>		<b>4. Personalkosten</b>	
<p>Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens in das Feuerwehrgerätehaus/die Feuerwache anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.</p>		<p>Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens in das Feuerwehrgerätehaus/die Feuerwache anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.</p>	
<b>4.1 Hauptamtliches Personal</b>		<b>4.1 Hauptamtliches Personal</b>	
Für den Einsatz hauptamtlicher Bediensteter werden folgende Stundensätze berechnet:		Für den Einsatz hauptamtlicher Bediensteter <b>für die Erfüllung von Pflichtaufgaben</b> werden folgende Stundensätze berechnet:	
Beamter des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes bis einschließlich Brandinspektor (A9/A9+Z)	55,00€	Beamter <b>der 2. Qualifikationsebene (ehem. mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst)</b> bis einschließlich Brandinspektor (A9/A9+Z)	<b>57,00€</b>
Beamter des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes (A10-A13)	65,00€	Beamter <b>der 3. Qualifikationsebene A10 bis A13 (ehem. gehobener feuerwehrtechnischer Dienst)</b>	<b>71,00€</b>
		<b>Für den Einsatz hauptamtlicher Bediensteter für die Ausübung von freiwilligen Leistungen werden folgende Stundensätze berechnet:</b>	
		<b>Beamter der 2. Qualifikationsebene (ehem. mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst) bis einschließlich Brandinspektor (A9/A9+Z)</b>	<b>63,00€</b>
		<b>Beamter der 3. Qualifikationsebene A10 bis A13 (ehem. gehobener feuerwehrtechnischer Dienst)</b>	<b>79,00€</b>

#### 4.2 Ehrenamtliches Personal/Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet 24,00€

(Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Gemeinde Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, beispielsweise durch Erstattung des Verdienstausfalls (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezahlten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG. Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.)

#### 4.3. Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG) werden die jeweils gültigen, vom Bayer. Staatsministerium des Innern festgesetzten Beträge (§ 11 Abs. 5 AVBayFwG) berechnet. Abweichend von Nr. 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

#### 4.4 Taucher

Beim Einsatz von Tauchern werden zusätzlich Kosten in Höhe der Entschädigungssätze nach den §§ 7 ff (Zulage für Tauchertätigkeit) der Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen vom 26. April 1976 (BGBl. I S. 1101) in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

#### 4.2 Ehrenamtliches Personal/Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird **für die Erfüllung von Pflichtaufgaben** folgender Stundensatz berechnet: 22,00€

**Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird für die Ausübung von freiwilligen Leistungen folgender Stundensatz berechnet: 24,00€**

~~Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Gemeinde Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, beispielsweise durch Erstattung des Verdienstausfalls (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezahlten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG. Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.)~~

#### 4.3. Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG) werden die jeweils gültigen, vom Bayer. Staatsministerium des Innern festgesetzten Beträge (§ 11 Abs. 5 AVBayFwG) berechnet. Abweichend von Nr. 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

**Der Stundensatz setzt sich zusammen aus der Aufwandsentschädigung gem. Art. 11 Abs. 2 BayFwG i.V.m. § 11 Abs. 4 AVBayFwG und einem Gemeinkostenzuschlag. Die Aufwandsentschädigungen werden gemäß § 11 Abs. 5 Satz 1 AVBayFwG angepasst.**

#### 4.4 Taucher

Beim Einsatz von Tauchern werden zusätzlich Kosten in Höhe der Entschädigungssätze nach den §§ 7 ff (Zulage für Tauchertätigkeit) der Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen vom 26. April 1976 (BGBl. I S. 1101) in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

<b>4.5 Beratung und Auskünfte</b>	<b>4.5 Beratung und Auskünfte</b>
Brandschutztechnische Gutachten, sowie Beratungen für Bauherren, Architekten und Projektanten werden nach Zeitaufwand, Ausrückestunden und Streckenkosten berechnet.	Brandschutztechnische Gutachten sowie Beratungen für Bauherren, Architekten und Projektanten werden nach Zeitaufwand, Ausrückestunden und Streckenkosten berechnet.
Es werden folgende Stundensätze für den Zeitaufwand berechnet:	Es werden folgende Stundensätze für den Zeitaufwand berechnet:
Beratung und Auskünfte im Rahmen des Vorbeugenden Brand- und Gefahrschutzes <span style="float: right;">65,00€</span>	Beratung und Auskünfte im Rahmen des Vorbeugenden Brand- und Gefahrschutzes <span style="float: right;"><b>79,00€</b></span>
Die Pauschalen für die Ausrückestunden und Streckenkosten ergeben sich aus den Nummern. 1. und 2. dieser Anlage.	Die Pauschalen für die Ausrückestunden und Streckenkosten ergeben sich aus den Nummern. 1. und 2. dieser Anlage.
<b>5. Sonstige Kosten</b>	<b>5. Sonstige Kosten</b>
(zzgl. Verbrauchsmaterial und Ersatzteile in voller Höhe)	(zzgl. Verbrauchsmaterial und Ersatzteile in voller Höhe)
Bei Werkstattleistungen für Dritte werden Arbeitskosten berechnet, sofern keine Pauschalen erhoben werden.	Bei Werkstattleistungen für Dritte werden Arbeitskosten berechnet, sofern keine Pauschalen erhoben werden.
Es werden folgende Arbeitskosten berechnet: Arbeiten, die nicht gesondert aufgeführt sind, je Stunde <span style="float: right;">55,00€</span>	Es werden folgende Arbeitskosten berechnet: Arbeiten, die nicht gesondert aufgeführt sind, je Stunde <span style="float: right;"><b>63,00€</b></span>
<b>5.1 Überprüfen von Rettungsgeräten</b>	<b>5.1 Überprüfen von Rettungsgeräten</b>
Hydr. Spreizer; pro Gerät <span style="float: right;">60,00€</span>	Hydr. Spreizer; pro Gerät <span style="float: right;"><b>68,00€</b></span>
Hydr. Schneidgerät; pro Gerät <span style="float: right;">60,00€</span>	Hydr. Schneidgerät; pro Gerät <span style="float: right;"><b>68,00€</b></span>
Hydr. Rettungszylinder; pro Gerät <span style="float: right;">60,00€</span>	Hydr. Rettungszylinder; pro Gerät <span style="float: right;"><b>68,00€</b></span>
<b>5.2 Überprüfen von Sprungpolstern</b>	<b>5.2 Überprüfen von Sprungpolstern</b>
Nach 5, 8 und 13 Jahren (SHP) Sicherheitshauptprüfung pro Sprungpolster <span style="float: right;">225,00€</span>	Nach 5, 8 und 13 Jahren (SHP) Sicherheitshauptprüfung pro Sprungpolster <span style="float: right;"><b>265,00€</b></span>

<b>5.3 Überprüfen von Lufthebern (Hebekissen)</b>		<b>5.3 Überprüfen von Lufthebern (Hebekissen)</b>	
Kompletter Lufthebesatz „Bayern“ (0,5 bar); LH 30 S pro Satz	85,00€	Kompletter Lufthebesatz „Bayern“ (0,5 bar); LH 30 S pro Satz	<b>100,00€</b>
Jeweils 2 Hebekissen der 6 bzw. 8 bar-Systeme, einschließlich des zum Betrieb dieser 2 Hebekissen notwendigen Zubehörs. Je 2 Hebekissen	85,00€	<b>Überprüfung von jeweils</b> 2 Hebekissen der 6 bzw. 8 bar-Systeme, einschließlich des zum Betrieb dieser 2 Hebekissen notwendigen Zubehörs. <del>Je 2 Hebekissen</del>	<b>100,00€</b>
<b>5.4 Leistungen der Atemschutzwerkstatt</b>		<b>5.4 Leistungen der Atemschutzwerkstatt</b>	
<b>a) Pressluftflaschen</b>		<b>a) Pressluftflaschen Druckgeräte (Atemluftflaschen)</b>	
Befüllen pro Flasche	10,00€	<del>Befüllen pro Flasche</del>	<del>10,00€</del>
		<b>Druckgerät (max. 10l/300bar) befüllen mit Atemluft je Gerät</b>	<b>14,60€</b>
Ventile Instandsetzen pro Ventil	17,50€	Ventile <b>instand setzen</b> pro Ventil	<b>17,50€</b>
TÜV-Abgabe, einmalig pro Auftrag	17,50€	<del>TÜV-Abgabe, einmalig pro Auftrag</del>	<del>17,50€</del>
		<b>Druckgeräte-Annahme zur TÜV Prüfung je Anlieferung</b>	<b>17,60€</b>
<b>b) Lungenautomat</b>		<b>b) Lungenautomat (einzeln ohne PA)</b>	
Reinigen, prüfen und ½-jährige Prüfung pro Gerät	9,00€	<del>Reinigen, prüfen und ½-jährige Prüfung pro Gerät</del>	<del>9,00€</del>
		<b>Lungenautomat reinigen, desinfizieren und prüfen</b>	<b>16,70€</b>
Membrane/n ersetzen, Instandsetzen und prüfen; 3-jährig pro Gerät	17,50€	<del>Membrane/n ersetzen, Instandsetzen und prüfen; 3-jährig pro Gerät</del>	<del>17,50€</del>
		<b>Lungenautomat reinigen, desinfizieren und prüfen mit Grundüberholung (6-jährige)</b>	<b>17,50€</b>
<b>c) Atemschutzmasken</b>		<b>c) Atemschutzmasken</b>	
Reinigen, prüfen und Instandsetzen;		<del>Reinigen, prüfen und Instandsetzen;</del>	
½-jährige und 2-jährige Prüfung pro Maske	17,50€	<del>½-jährige und 2-jährige Prüfung pro Maske</del>	<del>17,50€</del>
		<b>Reinigen, desinfizieren, prüfen</b>	<b>22,00€</b>

<b>d) Pressluftatmer, inkl. Lungenautomat</b>		<b>d) Pressluftatmer, inkl. Lungenautomat</b>	
Reinigen, prüfen und ½-jährige Prüfung pro Gerät	17,50€	<del>Reinigen, prüfen und ½-jährige Prüfung pro Gerät</del>	<del>17,50€</del>
		<b>Reinigen, desinfizieren, prüfen</b>	<b>38,70€</b>
6-jährige Prüfung pro Gerät	35,00€	<del>6-jährige Prüfung pro Gerät</del>	<del>35,00€</del>
		<b>Reinigen, desinfizieren, prüfen und Grundüberholung (6-jährige)</b>	<b>64,90€</b>
<b>e) Chemikalien-Schutzanzug (CSA)</b>		<b>e) Chemikalien-Schutzanzug (CSA)</b>	
Reinigen und prüfen pro Anzug	82,50€	<del>Reinigen und prüfen pro Anzug</del>	<del>105,00€</del>
Reinigen, desinfizieren und prüfen pro Anzug	185,00€	<b>CSA reinigen, desinfizieren und prüfen</b>	<b>194,60€</b>
<b>5.5 Leistungen der Schlauch-/ Feuerlöscherwerkstatt</b>		<b>5.5 Leistungen der Schlauch-/ Feuerlöscherwerkstatt</b>	
<b>a) Reinigen und Prüfen eines:</b>		<b>a) Reinigen und Prüfen eines:</b>	
A, B, C und D – Druckschlauches und Saugschlauches pro Schlauch	13,00€	A, B, C und D – Druckschlauches und Saugschlauches pro Schlauch	<b>16,00€</b>
<b>b) Reparaturen:</b>		<b>b) Reparaturen:</b>	
Einbinden eines Schlauches pro Schlauch	11,00€	Einbinden eines Schlauches pro Schlauch <b>(inkl. Material)</b>	11,00€
Wechseln eines Knaggenteiles pro Knaggenteil	5,00€	<del>Wechseln eines Knaggenteiles pro Knaggenteil</del>	<del>5,00€</del>
Wechseln einer Kupplung pro Kupplung	5,00€	<del>Wechseln einer Kupplung pro Kupplung</del>	<del>5,00€</del>
Wechseln einer Dichtung pro Dichtung	5,00€	<del>Wechseln einer Dichtung pro Dichtung</del>	<del>5,00€</del>
Vulkanisierung für gummierte Schläuche; je Fleck	18,00€	Vulkanisierung für gummierte Schläuche; je Fleck <b>(inkl. Material)</b>	<b>26,00€</b>
Vulkanisierung für kunststoffbeschichtete Schläuche je Fleck	14,00€	<del>Vulkanisierung für kunststoffbeschichtete Schläuche je Fleck</del>	<del>14,00€</del>

<b>c) Feuerlöscher</b> (nur städtische Dienststellen)		<b>c) Feuerlöscher</b> (nur städtische Dienststellen)	
Austausch von Feuerlöschern; Strecken- und Personalkosten nach Aufwand.		Austausch von Feuerlöschern; Strecken- und Personalkosten nach Aufwand.	
Prüfen, Instandsetzen und befüllen pro Löscher	15,00€	Prüfen, instand setzen und befüllen pro Löscher	15,00€
<b>5.6 Leistungen der Kleiderkammer</b>		<b>5.6 Leistungen der Kleiderkammer</b>	
Überhose: waschen, trocknen, imprägnieren	8,30€/Stück	Überjacke: waschen, trocknen, imprägnieren	<b>12,60€/Stück</b>
Überjacke: waschen trocknen, imprägnieren	6,10€/Stück	Überhose: waschen trocknen, imprägnieren	<b>9,30€/Stück</b>
Handschuhe: waschen	3,60€/Paar	Handschuhe: waschen	<b>4,90€/Paar</b>
Desinfektion je Überjacke/Überhose/paar Handschuhe	1,00€	Desinfektion: je Überjacke/Überhose/paar Handschuhe	1,00€
<b>5.7 Überprüfen von Absturzsicherungen</b>		<b>5.7 Überprüfen von Absturzsicherungen</b>	
Gerätesatz Absturzsicherung	170,00€	Gerätesatz Absturzsicherung	<b>200,00€</b>
<b>6. Sonstiges</b>		<b>6. Sonstiges</b>	
Es werden folgende Pauschalen berechnet:		Es werden folgende Pauschalen berechnet:	
Brandmeldealarm einer Brandmeldeanlage je 15min:		Brandmeldealarm einer Brandmeldeanlage je 15min:	
Löschzug (ELW, 2 HLF, 1 DLK)	308,90€	Löschzug (ELW, 2 HLF, 1 DLK)	<b>317,00€</b>
Halb-Zug (ELW, 1 HLF, 1 DLK)	224,10€	Halb-Zug (ELW, 1 HLF, 1 DLK)	<b>229,00€</b>
		<b>Die Streckenkosten ergeben sich aus der Nummer 1 dieser Anlage.</b>	
Türöffnung (ohne Zylinder)	110,00€	Türöffnung (ohne Zylinder)	<b>122,00€</b>
Entfernen von Wespen / Schadinsekten	145,00€	Entfernen von Wespen / Schadinsekten	<b>167,00€</b>
Einfangen von Bienen	kostenfrei	Einfangen von Bienen	kostenfrei

<p>Unterweisung über das Verhalten im Brandfall; theoretischer Teil(gilt nicht für öffentliche Schulen und Kindergärten), je Teilnehmer</p>	20,00€	<p>Unterweisung über das Verhalten im Brandfall; theoretischer Teil (<del>gilt nicht für öffentliche Schulen und Kindergärten</del>) <b>auf der Hauptfeuerwache</b>, je Teilnehmer</p>	15,00€
<p>Unterweisung über das Verhalten im Brandfall; praktischen Teil (gilt nicht für öffentliche Schulen und Kindergärten), je Teilnehmer</p>	20,00€	<p><b>Unterweisung über das Verhalten im Brandfall; theoretischer Teil, außer Haus, direkt vor Ort beim Auftraggeber, je Teilnehmer</b></p> <p>Unterweisung über das Verhalten im Brandfall; praktischer Teil (<del>gilt nicht für öffentliche Schulen und Kindergärten</del>), <b>auf der Hauptfeuerwache</b>, je Teilnehmer</p>	20,00€ 30,00€
<p>Unterweisung über das Verhalten im Brandfall; theoretischer und praktischem Teil (Handhabung von Feuerlöschern und Löschdecken), je Teilnehmer</p>	40,00€	<p><b>Unterweisung über das Verhalten im Brandfall; praktischer Teil, außer Haus, direkt vor Ort beim Auftraggeber, je Teilnehmer</b></p> <p>Unterweisung über das Verhalten im Brandfall; theoretischer und praktischer Teil (<del>Handhabung von Feuerlöschern und Löschdecken</del>), <b>auf der Hauptfeuerwache</b>, je Teilnehmer</p>	45,00€ 45,00€
<p>Überwachungstätigkeiten an der Feuermeldeanlage und Wartungsaufwand an den Feuerwehrschlüssel Depots (FSD) nach den Technischen Anschaltbedingungen für BMA der Stadt Erlangen je Anschluss jährlich</p>	100,00€	<p><b>Unterweisung über das Verhalten im Brandfall; theoretischer und praktischer Teil, außer Haus, direkt vor Ort beim Auftraggeber, je Teilnehmer</b></p> <p><b>Die Streckenkosten bei Unterweisungen direkt vor Ort beim Auftraggeber ergeben sich aus der Nummer 1. dieser Anlage.</b></p> <p><b>Servicepauschale Brandmeldeanlage</b></p> <p><b>Pauschale für die Betreiberpflicht der jährlichen Inspektion des Feuerwehrschlüsseldepots unter Teilnahme der für die Innentür verantwortlichen Person (gem. Vds 2105 und DIN14675) der Stadt Erlangen (Feuerwehr Erlangen, SG 4).</b> <b>Je Anschluss, jährlich</b></p>	65,00€       100,00€

Atenschutzübungsstrecke (pro Person)	10,00€	<b>Atenschutzübungsanlage (ASÜ)</b>	
		<b>Bereitstellung ASÜ-Durchgang für 1 Stunde (max. 6 Personen je Durchgang) je angefangene Stunde</b>	<b>196,00€</b>
		<b>Vernebelung der ASÜ je angefangene Stunde</b>	<b>7,20€</b>
Unterrichtsraum (pro Stunde)	10,00€	Unterrichtsraum (pro Stunde)	<b>22,50€</b>

## Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:  
III/30; V/50

Verantwortliche/r:  
Rechtsamt/Sozialamt

Vorlagennummer:  
30/019/2021

### Neuerlass der Satzung für die städtischen Verfügungswohnungen sowie der Gebührensatzung zur Satzung für die städtischen Verfügungswohnungen

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Sozial- und Gesundheitsausschuss	14.04.2021	Ö	Gutachten	
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	21.04.2021	Ö	Gutachten	
Stadtrat	29.04.2021	Ö	Beschluss	

#### Beteiligte Dienststellen

#### I. Antrag

1. Die Satzung für die städtischen Verfügungswohnungen der Stadt Erlangen (Entwurf vom 22.03.2021, Anlage 1) wird beschlossen.
2. Die Gebührensatzung zur Satzung für die städtischen Verfügungswohnungen (Entwurf vom 22.03.2021, Anlage 2) wird beschlossen.

#### II. Begründung

##### 1. Ausgangslage:

Mit den neuen Satzungen sollen die verbindlich gewordenen Feststellungen und Empfehlungen aus der Revisionsprüfung im Jahr 2020 umgesetzt werden. Insbesondere muss aufgrund der niedrigen Kostendeckung eine Gebührenerhöhung erfolgen.

Neben betriebswirtschaftlichen Grundsätzen musste bei der Ermittlung der Gebühren für die Verfügungswohnungen auch berücksichtigt werden, dass alle Bewohner\*innen - auch die Bewohner\*innen von Leistungen nach dem SGB II und dem SGB XII – die Gebühren zahlen können. Bei der Gebührenhöhe wurden daher die derzeit gültigen Mietobergrenzen als Obergrenze festgelegt. Ferner sind die Satzungen an die neuesten Entwicklungen und Empfehlungen der Rechtsprechung und Literatur anzupassen, um größtmögliche Rechtssicherheit und Transparenz für die Bürger\*innen sowie für die Stadtverwaltung zu erreichen.

Aufgrund von Dopplungen in der Hausordnung und der Satzung für die städtischen Verfügungswohnungen wurden die maßgeblichen Regelungen einheitlich in die Satzung aufgenommen. Die Hausordnung entfällt daher zukünftig.

Die Vielzahl inhaltlicher und redaktioneller Änderungen macht einen Neuerlass der beiden Satzungen erforderlich.

##### 2. Neuregelungen zu Antrag 1:

###### a) § 2 Abs. 1 der Satzung: Gemeinnützigkeit wurde neu geregelt

Hinsichtlich der Gemeinnützigkeit soll zukünftig auf den einschlägigen Paragraphen der Abgabenordnung verwiesen werden, wie es in vergleichbaren Satzungen anderer kreisfreier Städte der Fall ist. Die Bereitstellung von Obdachlosenunterkünften stellt keine Aufgabe auf dem Gebiet der Sozialhilfe dar, sondern eine Pflichtaufgabe des eigenen Wirkungskreises, weswegen der nichtzutreffende Verweis gestrichen werden soll.

b) § 3 Abs. 1 der Satzung: Zuweisung wurde neu geregelt

Neu aufgenommen wurde die Regelung, dass kein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Unterkunft besteht. Dies entspricht ständiger Rechtsprechung und hat feststellenden Charakter.

c) § 3 Abs. 3 der Satzung: Befristung wurde neu geregelt

Nach ständiger Rechtsprechung soll die Zuweisung grundsätzlich befristet erfolgen, um den vorübergehenden Charakter der Gefahrenabwehrmaßnahme zu verdeutlichen. Daher wurde in der Satzung die Formulierung „kann befristet“ auf „soll befristet“ geändert.

d) § 3 Abs. 5 der Satzung: Schlüsselkaution wurde gestrichen

Die Festsetzung einer Schlüsselkaution hat sich in der Praxis nicht bewährt und soll daher gestrichen werden. Der Verwaltungsaufwand steht in keinem Verhältnis zum Nutzen der Regelung.

e) §§ 5-12 der Satzung: Regelungen aus der weggefallenen Hausordnung wurden in die Satzung übernommen

Aufgrund von Dopplungen in der Hausordnung und der Satzung für die städtischen Verfügungswohnungen wurden die maßgeblichen Regelungen einheitlich in die Satzung mitaufgenommen. Die Hausordnung entfällt daher zukünftig. Gleichzeitig wurden sprachliche Anpassungen vorgenommen und auch inhaltlich veraltete Regelungen gestrichen.

f) § 6 Abs. 3 der Satzung: Hausverbot wurde neu geregelt

Neu aufgenommen wurde in die Satzung eine Regelung zum Hausverbot gegen Personen, welche nicht in Obdachlosenunterkünften untergebracht sind (z. B. Besucher\*innen von untergebrachten Personen). Diese stellt eine Rechtsgrundlage dar, um ein entsprechendes Hausverbot aussprechen zu können.

g) § 7 Abs. 1 der Satzung: Lagerung von Brennmaterial wurde gestrichen

Die durch den Einzug der Zentralheizungen veraltete Regelung wird gestrichen.

h) § 7 Abs. 3 und 4, § 8, § 9 Abs. 1: Aufnahme von Ge- bzw. Verboten aus ehem. Hausordnung

Die ehemals in der Hausordnung enthaltenen Ge- bzw. Verbote werden aufgrund der Satzungslogik an dieser Stelle mit aufgenommen.

i) § 12 der Satzung: Neuregelung aufgrund des Wegfalls der Hausordnung

Mit dem Wegfall der Hausordnung erübrigt sich der Verweis auf selbige. Die Verbote der ehem. Hausordnung, welche nicht an anderer Stelle normiert werden konnten (s. o.), werden hier zentral festgeschrieben.

j) § 13 der Satzung: Zutritt von Beauftragten der Stadt

Das Zutrittsrecht von Beauftragten der Stadt wurde neu geregelt gemäß den Empfehlungen in der Literatur und Rechtsprechung; Ähnliche Regelungen finden sich auch in der Satzung der Stadt Nürnberg.

k) § 15 Abs. 1 der Satzung: Streichung der festgeschriebenen Anhörung

Das Erfordernis der Anhörung ist abschließend geregelt in Art. 28 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz. Die Aufnahme im Satzungstatbestand ist daher nicht erforderlich.

Die beispielhafte, nicht abschließende Aufzählung der besonders schwerwiegenden Satzungsverstöße dient der Klarstellung.

l) § 17 der Satzung: Rückgabe der Verfügungswohnung wurde neu geregelt

Die Rückgabe der Verfügungswohnungen wurde grundlegend neu geregelt, da es in der Praxis häufig Probleme mit der nicht ordnungsgemäßen Rückgabe der Wohnungen gab und dadurch der Stadt hohe Kosten entstanden sind, die nicht von den Bewohnern zurückgefordert werden konnten.

m) § 19 der Satzung: Bewehrungsvorschriften angepasst

Die Aufnahme der bisher in der Hausordnung festgeschriebenen Regelungen führt zu einer Anpassung der Verweise.

Die unterbliebene unverzügliche Mitteilung über die Änderung der familiären Verhältnisse (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung) soll zukünftig bußgeldbewehrt sein, da dies regelmäßig vorkommt.

### **3. Neuregelungen zu Antrag 2 (Gebührensatzung):**

#### **a) § 1 der Gebührensatzung: Gebührenarten werden neu geregelt:**

Kommunalabgabenrechtlich ist eine Unterscheidung wie bei der bisherigen Benutzungsgebühr nach Grund-, Heiz-, Nebenkostengebühr nicht notwendig. Eine „Abrechnung nach Verbrauch“ mit der benutzenden Person ist bei den Heiz- und Stromkosten nach der Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs ausgeschlossen. Nach Rücksprache mit den Sozialhilfeträgern soll zukünftig weiterhin nach Grund- und Heizgebühr unterschieden werden, da die Nutzenden in der Regel Bezieher von SGB II- oder SGB XII-Leistungen sind.

Die neue Benutzungsgebühr besteht daher nur noch aus einer quadratmeterabhängigen Grundgebühr und Heizgebühr sowie einer einheitlichen Strompauschale.

#### **b) § 2 der Gebührensatzung: Neuregelung des Entstehens, Fälligkeit und der Gebührenschuld**

Der Beginn und das Ende der Gebührenschuld wurde genauer geregelt. Durch die anteilige Gebührenberechnung nach Nutzungstagen wird eine normative Regelungslücke im Stadtrecht geschlossen und die bislang angewandte Verwaltungspraxis legitimiert.

Weitere Änderungen wurden im systematischen Aufbau des § 2 vorgenommen.

#### **c) § 3 Abs. 1 und 2 der Gebührensatzung: Höhe der Benutzungsgebühren wurde neu festgesetzt**

Laut Revisionsbericht hatte die Wohnungslosenhilfe im Jahr 2019 einen Kostendeckungsgrad von lediglich 45 %. Eine Steigerung des Kostendeckungsgrades ist zwingend erforderlich.

Die Festsetzung der neuen Grundgebühr erfolgt, den Ausführungen des Revisionsamts entsprechend, vereinfacht pauschaliert und orientiert sich an den aktuell geltenden Mietobergrenzen des SGB II und des SGB XII.

Unter Berücksichtigung der Kosten, die im Revisionsbericht als Grundlage für den Kostendeckungsgrad herangezogen wurden, ergibt sich bei den neuen Gebühren ein Kostendeckungsgrad von rund 55 %. Dies stellt eine Steigerung um 10 %-Punkte dar.

Die Gebühren sind künftig regelmäßig entsprechend dem schlüssigen Konzept der Stadt Erlangen zur Ermittlung der angemessenen Kosten der Unterkunft nach dem SGB II und XII anzupassen.

Hinsichtlich der Grundgebühr ist zu beachten, dass diese fortan auch die ehem. Nebenkostengebühr enthält (sogenannte Bruttokaltmiete). Die Heizgebühren werden - wie bei den Bedarfsberechnungen nach SGB II und SGB XII - gesondert ausgewiesen und stellen einen kalkulatorischen Wert – aus dem Datenbestand SGB II ermittelt - dar.

#### **d) § 3 Abs. 3 der Gebührensatzung: Berechnung der anteiligen Gebühr in Wohngemeinschaften wurde neu geregelt.**

Die Neuregelung schließt eine bestehende Regelungslücke in der Satzung für Wohngemeinschaften.

#### **e) § 3 Abs. 5 der Gebührensatzung: Erhebung einer generellen Strompauschale**

Nach der Rechtsprechung des VGH ist eine Abrechnung von Versorgungsleistungen, wie z. B. Strom, „nach Verbrauch“ nicht mehr möglich. An Stelle der bisherigen Regelung tritt daher die generelle verbrauchsunabhängige Strompauschale. Die Höhe der Pauschale orientiert sich an dem durchschnittlichen Betrag, welcher seit dem 01.01.2021 nach dem RBEG als Anteil für Stromkosten in der Sozialhilfe nach SGB II und XII vorgesehen ist. Der tatsächliche Verbrauch übersteigt diesen Wert grundsätzlich.

#### **f) § 4 der Gebührensatzung: Inkrafttreten**

Um die Zuweisungs- und Leistungsbescheide (Gebührenbescheide) entsprechend den neuen Regelungen anpassen zu können, soll die Gebührensatzung zum Stichtag 01.07.2021 in Kraft treten.

### **Anlagen:**

- Anlage 1: Entwurf der Satzung für die städtischen Verfügungswohnungen vom 22.03.2021
- Anlage 2: Entwurf der Gebührensatzung zur Satzung für die städtischen Verfügungswohnungen vom 22.03.2021
- Anlage 3: Synoptische Darstellung der Satzung für die städtischen Verfügungswohnungen
- Anlage 4: Synoptische Darstellung der Gebührensatzung zur Satzung für die städtischen Verfügungswohnungen

III. Abstimmung  
*siehe Anlage*

- IV. Beschlusskontrolle
- V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
- VI. Zum Vorgang

## **SATZUNG FÜR DIE STÄDTISCHEN VERFÜGUNGSWOHNUNGEN**

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74), folgende Satzung:

### **I. Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1 Zweckbestimmungen**

(1) Die Stadt Erlangen unterhält zur Behebung von Wohnungsnotfällen Verfügungswohnungen, die als öffentliche Einrichtungen betrieben werden.

(2) Verfügungswohnungen dienen der vorübergehenden Unterbringung von Familien oder Einzelpersonen, die obdachlos oder unmittelbar von Obdachlosigkeit bedroht und nicht in der Lage sind, sich aus eigener Kraft oder durch die Hilfe Dritter, insbesondere Angehöriger, Wohnraum zu beschaffen. Die Stadt Erlangen kann im Rahmen der bestehenden Unterbringungsmöglichkeiten auch andere Personen in Verfügungswohnungen aufnehmen, wenn dies im Einzelfall erforderlich ist.

(3) Verfügungswohnungen im Sinne dieser Satzung sind die von der Stadt Erlangen hierfür bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.

#### **§ 2 Gemeinnützigkeit**

(1) Durch die Unterhaltung der Verfügungswohnungen erstrebt die Stadt keinen Gewinn. Sie verfolgt lediglich gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung.

(2) Die Haushaltsrechnung für den Betrieb der Verfügungswohnungen wird durch Zuschüsse der Stadt ausgeglichen.

### **II. Voraussetzung für das Beziehen der Verfügungswohnungen**

#### **§ 3 Zuweisung**

(1) Die Verfügungswohnungen werden durch schriftliche Verfügung der Stadt Erlangen zugewiesen. Ein Rechtsanspruch auf Unterbringung oder Verbleib in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

(2) Durch Zuweisung und Bezug einer Verfügungswohnung wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis, jedoch kein Mietverhältnis privatrechtlicher Art begründet.

(3) Die Zuweisung einer Verfügungswohnung soll befristet erfolgen.

(4) Die Stadt ist bestrebt, den eingewiesenen Personen nach Möglichkeit Mietwohnungen zur Verfügung zu stellen.

#### **§ 4 Auskunftspflicht**

(1) Die benutzenden Personen sind verpflichtet, der Stadt Erlangen, Fachdienststelle Wohnungslosenhilfe,

1. alle Tatsachen anzugeben, die für den Vollzug der Satzung erheblich sind, insbesondere Auskunft zu geben über Arbeits-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse;

2. Änderungen in den Familienverhältnissen unverzüglich mitzuteilen;
  3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen Beweisurkunden vorzulegen.
- (2) Den Benutzenden kann zur Erteilung der Auskünfte eine Frist gesetzt werden.

### **III. Grundsätze für die Benutzung der städtischen Verfügungswohnungen**

#### **§ 5 Pflichten der benutzenden Personen**

- (1) Die Verfügungswohnungen, das überlassene Inventar und die Gemeinschaftsanlage, wie Waschräume, Waschküchen, Trockenboden, Treppenhäuser, sanitäre Anlagen, sind schonend zu behandeln und sauber zu halten.
- (2) Die benutzenden Personen sind verpflichtet, den Hausfrieden zu wahren, den Anweisungen der städtischen Mitarbeiter\*innen Folge zu leisten und aufeinander die größtmögliche Rücksicht zu nehmen.
- (3) Die benutzenden Personen sind verpflichtet, sich auch selbst aktiv um Wohnraum zu bemühen. Die Selbsthilfebemühungen können insbesondere durch das Stellen eines Antrages auf eine öffentlich geförderte Wohnung bei der städtischen Wohnungsvermittlung nachgewiesen werden.

#### **§ 6 Besuche**

- (1) Personen, die nicht eingewiesen sind, dürfen in den Verfügungswohnungen nur kurzfristig beherbergt werden. Eine Beherbergung für mehr als eine Woche bedarf der vorherigen schriftlichen Erlaubnis der Stadt.
- (2) Die Stadt kann bestimmten benutzenden Personen den Empfang von Besuch untersagen oder zeitlich beschränken, sofern diese Maßnahmen zur Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung, Sicherheit oder Sittlichkeit, insbesondere aus Gründen des Jugendschutzes, in den Verfügungswohnungen erforderlich sind.
- (3) Die Stadt kann ein Hausverbot gegen Besucher\*innen erlassen, wenn das Hausverbot auf einer Tatsachengrundlage beruht, die die Prognose trägt, dass mit künftigen Störungen gerechnet werden muss, zu deren Verhinderung das Hausverbot notwendig ist. Dies erfordert grundsätzlich, dass die betroffene Person in der vorangegangenen Zeit den Hausfrieden gestört hat und einer zu erwartenden Wiederholung derartiger Störungen mit dem Hausverbot wirksam begegnet werden kann.

#### **§ 7 Sicherheitsbestimmungen für die benutzenden Personen**

- (1) Das Lagern leicht brennbarer Gegenstände ist in den Verfügungswohnungen und auf den dazugehörigen Grundstücken verboten.
- (2) Motorfahrzeuge aller Art dürfen nicht in den Gebäuden eingestellt werden. Fahrräder sind an den dafür bestimmten Plätzen abzustellen. Kinderwagen und Einrichtungsgegenstände dürfen nicht in den Treppenhäusern stehen.
- (3) Bei Kälte, Regen, Schnee und Sturm sind alle Fenster und Türen geschlossen zu halten.
- (4) Abfälle dürfen nur in die dafür bestimmten Behältnisse verbracht werden. Flüssigkeiten dürfen nicht aus den Fenstern geschüttet werden.

## **§ 8 Vorsorge für Reinlichkeit**

Die überlassenen Räume sind von den eingewiesenen Personen sauber zu halten und regelmäßig zu lüften. Tritt in einer Verfügungswohnung Ungeziefer auf, ist eine Desinfektion zu veranlassen. Kommt die benutzende Person dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Desinfektion durch die Stadt angeordnet werden.

## **§ 9 Bauliche Veränderungen**

(1) In den Verfügungswohnungen und an den darin befindlichen Einrichtungen und Anlagen, insbesondere an den elektrischen Leitungen, dürfen von den eingewiesenen Personen bauliche oder sonstige Veränderungen nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung der Stadt vorgenommen werden. Ferner sind feststehende Einrichtungen, welche sich nur mit erheblichem Aufwand wieder entfernen lassen, insbesondere Einbauküchen und Wohnwände, nicht gestattet.

(2) Die Errichtung von Schuppen, Kleintierställen und ähnlichen Einrichtungen auf den zu den Verfügungswohnungen gehörenden Grundstücken ist nicht gestattet.

(3) Schlüssel zu den Haus- und Zimmertüren dürfen nur mit Genehmigung der Stadt angefertigt werden. Die Genehmigung wird nur erteilt, wenn sich die benutzende Person verpflichtet, die angefertigten Schlüssel nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses der Stadt zu übereignen.

## **§ 10 Anzeigepflicht**

Die benutzenden Personen haben bei Feuer oder Feuergefahr unverzüglich die Feuerwehr und die Hauswarte zu rufen und bei Auftreten von Schäden im oder am Haus den Hauswarten Anzeige zu erstatten.

## **§ 11 Gewerbebetrieb**

Die Ausübung eines Gewerbes in den Verfügungswohnungen und das Aufsuchen der Verfügungswohnungen durch Reisegewerbetreibende ist nur mit schriftlicher Genehmigung der Stadt zulässig.

## **§ 12 Verbote**

Den benutzenden Personen ist es verboten:

1. ruhestörenden Lärm zu verursachen, insbesondere Radio- und Fernsehgeräte sowie Musik über Zimmerlautstärke oder in der Zeit zwischen 24.00 Uhr und 5.00 Uhr zu betreiben oder Trinkgelage abzuhalten,
2. Abfälle in der Toilette zu entsorgen,
3. die gemeinschaftlichen Anlagen und die Verfügungswohnungen zu verunreinigen,
4. unnötig Wasser und Strom zu verbrauchen,
5. die Türschlösser der überlassenen Räume zu wechseln oder zu beschädigen,
6. Haustiere ohne ausdrückliche, schriftliche Genehmigung der Stadt zu halten.

## **§ 13 Zutritt von Beauftragten der Stadt**

(1) Den Beauftragten der Stadt ist das Betreten sämtlicher Räume der Unterkunft nach Voranmeldung zu verkehrsüblicher Tageszeit zu gestatten. In Fällen einer konkreten Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ist ihnen das Betreten der Räume ohne Voranmeldung zu jeder Tages- und Nachtzeit zu ermöglichen.

(2) Bei Abwesenheit der benutzenden Person kann in dringenden Fällen die Wohnung von den Beauftragten der Stadt betreten werden.

(3) Die Hausverwalter\*innen können für die Beachtung dieser Satzung durch die benutzenden Personen Weisungen erteilen.

## **IV. Benutzungsbeendigung, Verlegung**

### **§ 14 Beendigungsgründe**

Das Benutzungsverhältnis endet

1. durch Widerruf der Zuweisungsverfügung und Aufforderung zur Räumung,
2. nach Ablauf der Frist gem. § 3 Abs. 3,
3. bei Aufgabe der Verfügungswohnung durch die benutzende Person.

### **§ 15 Widerruf, Verlegung**

(1) Die Stadt kann die Zuweisungsverfügung der benutzenden Person schriftlich widerrufen,

1. wenn sich der benutzenden Person eine den Umständen nach zumutbare andere Wohnmöglichkeit bietet, insbesondere, wenn sie aufgrund ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse zur Beschaffung einer Wohnmöglichkeit auf dem freien Wohnungsmarkt in der Lage ist,
2. wenn die benutzende Person die ihr zugewiesenen Räume länger als 1 Monat nicht oder zu anderen als Wohnungszwecken benutzt,
3. wenn sie, insbesondere wegen Auszugs von Familienangehörigen, des gesamten zugewiesenen Wohnraums nicht mehr bedarf,
4. wenn die benutzende Person besonders schwerwiegende Verstöße gegen diese Satzung begeht; dies sind insbesondere
  - a) Beschädigung der überlassenen Einrichtung oder des Mobiliars,
  - b) Vornahmen baulicher Veränderungen,
  - c) Vermüllen der Unterkunft,
  - d) Störung des Hausfriedens,
  - e) Straftaten aller Art,

wenn diese hinsichtlich des Ausmaßes oder der Dauer schwerwiegend erscheinen.

5. wenn die benutzende Person für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung der jeweiligen monatlichen Benutzungsgebühr gemäß Gebührensatzung zur Satzung für die städtischen Verfügungswohnungen oder mit einem Gesamtbetrag, der die Benutzungsgebühren für zwei Monate erreicht, im Rückstand ist,

6. wenn die benutzende Person ihrer Selbsthilfepflicht nicht nachkommt; insbesondere, wenn sie sich grundlos weigert, einen Antrag auf eine öffentlich geförderte Wohnung bei der städtischen Wohnungsvermittlung (Sozialwohnungsantrag) zu stellen, eine andere nachgewiesene Wohnung zu zumutbaren Bedingungen selber anzumieten oder wenn sie eine vorgeschlagene Sozialwohnung unberechtigt ablehnt bzw. sich zu den Auswahlvorschlägen für Sozialwohnungen nicht äußert.

(2) Anstatt eines Widerrufs kann die Verlegung in eine andere Verfügungswohnung, bei Familien auch ohne Zuweisung einer Familienunterkunft, angeordnet werden.

(3) Gleichzeitig mit dem Widerruf bzw. der Anordnung der Verlegung ist der benutzenden Person eine angemessene Frist zur Räumung zu bestimmen.

(4) Räumt die benutzende Person daraufhin nicht, so kann nach Fristablauf die Verfügungswohnung durch Beauftragte der Stadt geöffnet und geräumt werden. Entstehende Kosten hat die benutzende Person zu tragen.

## **§ 16 Aufgabe der Verfügungswohnung durch die benutzende Person**

Die benutzenden Personen können die Verfügungswohnung nach vorheriger Mitteilung bei der Stadt jederzeit aufgeben.

## **§ 17 Rückgabe der Verfügungswohnung**

(1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat die benutzende Person den Zustand der Verfügungswohnung sowie der überlassenen Nebenräume wiederherzustellen, der bei Einzug bestand. Hierbei ist das bei Einzug der benutzenden Person erstellte Übergabeprotokoll, insbesondere hinsichtlich der Decken, Wände und Böden maßgebend. Die Schlüssel für die Verfügungswohnung sind an die Stadt Erlangen zurückzugeben.

(2) Wird diese Verpflichtung nicht termingemäß erfüllt und ist die Anordnung eines Zwangsgelds erfolglos geblieben bzw. lässt die Anordnung keinen Erfolg erwarten, so kann die Stadt Erlangen anordnen, dass die Wiederherstellung des früheren Zustandes auf Kosten und Gefahr der verpflichteten Person vorgenommen wird (Ersatzvornahme).

(3) Dabei werden nur brauchbar erscheinende und einlagerungsfähige Gegenstände zur Einlagerung in ein städtisches Lager zur vorübergehenden Verwahrung gebracht. Müll und unbrauchbar erscheinende sowie nicht einlagerungsfähige Gegenstände werden zur Mülldeponie transportiert.

(4) Sofern die benutzende Person die eingelagerten Gegenstände nicht binnen einer Frist von drei Monaten nach der erfolgten Räumung trotz schriftlicher Aufforderung abholt, gehen sie entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Erlangen, Sozialamt, Abteilung Wohnungswesen, Fachdienststelle Wohnungslosenhilfe, über. Die Gegenstände werden dann von der Stadt Erlangen karitativen Einrichtungen zur Verfügung gestellt oder zur Müllverwertung gegeben.

(5) In begründeten Einzelfällen kann die Stadt Erlangen, Sozialamt, Abteilung Wohnungswesen, Fachdienststelle Wohnungslosenhilfe, hiervon abweichen und den Verkauf der Sachen – auch durch Versteigerung – und die Hinterlegung des Erlöses anordnen.

## **§ 18 Gebühren**

Für die Benutzung der Verfügungswohnungen sind Gebühren nach der Gebührensatzung zur Satzung für die Städt. Verfügungswohnungen zu entrichten.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **§ 19 Bewehrungsvorschrift**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Bayer. Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. Änderungen der Familienverhältnisse (§ 4 Abs. 1 Nr. 2) nicht unverzüglich mitteilt,
2. den Pflichten der benutzenden Personen (§ 5) nicht nachkommt,
3. die Bestimmungen über die Besuche (§ 6) missachtet,
4. die allgemeinen Sicherheitsbestimmungen (§ 7) nicht einhält,
5. nicht für die Reinlichkeit (§ 8) Vorsorge trägt,
6. unbefugt bauliche Veränderungen (§ 9 Abs. 1) oder Errichtungen (§ 9 Abs. 2) vornimmt,
7. unbefugt Schlüssel (§ 9 Abs. 3) anfertigt,
8. der Anzeigepflicht bei Feuer oder Feuergefahr (§ 10) nicht nachkommt,
9. ohne Genehmigung ein Gewerbe (§ 11) ausübt,
10. den Verboten nach § 12 zuwiderhandelt.

## **§ 20 Ersatzvornahme**

(1) Verstößt eine benutzende Person gegen Vorschriften dieser Satzung, die von ihr ein positives Tun verlangen oder gegen Anordnungen, die aufgrund dieser Satzung ergangen sind, so kann die unterlassene Handlung nach schriftlicher Androhung und Ablauf der gesetzten Frist anstelle und auf Kosten der verpflichteten Person durch die Stadt oder die von ihr Beauftragten vorgenommen werden.

(2) Bei Gefahr in Verzug kann von einer Fristsetzung abgesehen werden.

## **§ 21 Haftung**

Die benutzenden Personen haften unbeschadet des Rechts, gegen die Schädiger\*innen Rückgriff zu nehmen, für alle der Stadt in den Verfügungswohnungen entstehenden Schäden, die von ihnen, den in ihrer Hausgemeinschaft lebenden oder bei ihnen als Gäste verweilenden Personen, ferner von Handwerker\*innen, die durch sie beauftragt wurden, und von sonstigen als ihre Erfüllungsgehilf\*innen anzusehenden Personen schuldhaft verursacht werden. Die Haftung der Schädiger\*innen nach den allgemeinen Vorschriften des BGB bleibt unberührt.

## **§ 22 Auflösung der Verfügungswohnungen**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Verfügungswohnungen oder bei Wegfall der Zweckbestimmung ist das verbleibende, die Einlagen übersteigende Vermögen durch die Stadt für gemeinnützige Zwecke i.S. von § 52 Abs. 2 AO zu verwenden.

## **§ 23 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Städt. Verfügungswohnungen vom 28.02.2019 i. d. F. vom 26.09.2019 (Die amtlichen Seiten Nr. 6 vom 21. März 2019 und Nr. 21 vom 17. Oktober 2019) außer Kraft.

## GEBÜHRENSATZUNG ZUR SATZUNG FÜR DIE STÄDTISCHEN VERFÜGUNGSWOHNUNGEN

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 19. Februar 2021 (GVBl. S. 40), folgende Satzung:

### § 1 Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung der städtischen Verfügungswohnungen sind monatlich Benutzungsgebühren zu entrichten. Die Benutzungsgebühren bestehen aus einer Grund- und Heizgebühr sowie einer Strompauschale. Die Grundgebühr umfasst alle Kosten der Unterkunft, insbesondere die Kosten für Wasserverbrauch, Beleuchtung von Keller, Treppenhaus und Flur, Kanalbenutzung, Müllabfuhr, Satellitenanlagennutzung und sonstige Betriebskosten.

(2) Die Grund- und Heizgebühren werden nach Maßgabe des § 3 berechnet.

### § 2 Entstehen und Fälligkeit, Gebührenschuld

(1) Die Benutzungsgebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld entsteht mit der Zuweisung einer Verfügungswohnung (§ 3 der Satzung für die städtischen Verfügungswohnungen) und endet mit Schlüsselabgabe. Erfolgt diese nicht, ist das verfügte Räumungsdatum oder die Kenntnisnahme der Stadt Erlangen über den Auszug maßgeblich.

(2) Die Gebührenschuld tragen die Personen, denen eine Verfügungswohnung zur Benutzung zugewiesen ist. Wird die Verfügungswohnung durch mehrere Personen gemeinschaftlich benutzt, haften diese als Gesamtschuldner. Eine gemeinschaftliche Benutzung liegt insbesondere vor bei Ehegatten, bei Familienangehörigen, die in einem Familienverband leben, bei Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft sowie bei Partnern einer eingetragenen Lebensgemeinschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz.

(3) Die festgesetzte Benutzungsgebühr sowie die Strompauschale sind monatlich im Voraus jeweils bis zum vierten Kalendertag eines Monats bei der Stadtkasse einzuzahlen.

(4) Beim Einzug während eines Monats errechnet sich eine Benutzungsgebühr von 1/30 der Monatsgebühr für jeden Benutzungstag. Beim Auszug während eines Monats wird 1/30 der Monatsgebühr für jeden nicht genutzten Tag erstattet. Diese Regelungen gelten für jeden Kalendermonat.

### § 3 Höhe der Benutzungsgebühren

(1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach Art, Ausstattung und Nutzfläche der zugewiesenen Räume.

(2) Die Grund- und Heizgebühren betragen im Einzelnen je Monat und Quadratmeter zugewiesener Nutzfläche bzw. abweichend hiervon pro Person und Nacht im Falle der Nr. 4 (Kategorie D),

1. bei Wohnungen eines durchschnittlichen Wohnstandards nach energetischer Sanierung (Kategorie A)

Grundgebühr € 8,60

Heizgebühr € 1,00

2. bei Wohnungen mit einfacher Ausstattung, Zentralheizung, Toilette innerhalb der Wohnung (Kategorie B)

Grundgebühr € 8,10

Heizgebühr € 1,15

3. bei einfachem Wohnraum mit wohnheimartiger Unterbringung in Einzelzimmern mit sanitären Gemeinschaftsanlagen (Kategorie C)

Grundgebühr € 8,00

Heizgebühr € 1,15

4. bei Wohnraum mit einfachster Ausstattung in Mehrbettzimmern mit sanitären Gemeinschaftsanlagen und einer Gemeinschaftsküche (Kategorie D)

Grundgebühr € 2,00

Heizgebühr € 1,00

(3) Bei Unterbringung in einer Wohngemeinschaft wird die Benutzungsgebühr der jeweiligen Kategorie entsprechend der zugewiesenen Fläche und der gemeinschaftlich genutzten Fläche anteilig berechnet.

(4) Bei Notunterbringung in einem Beherbergungsbetrieb wird eine Gesamtgebühr von € 30,00 pro Person und Nacht erhoben.

(5) Für den Stromverbrauch wird pro eingewiesener Person monatlich eine Strompauschale in Höhe von 20,00 € erhoben.

(6) Räumt eine benutzende Person eine Verfügungswohnung nicht, obwohl die Voraussetzungen für die Zuweisung entfallen sind oder ihr eine andere zumutbare Unterkunft nachweislich angeboten wurde und sie die Unterkunft ohne sachlich nachvollziehbaren Grund nicht angenommen hat, kann die Grundgebühr um bis zu 50 v. H. erhöht werden.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung für die Städtischen Verfügungswohnungen vom 5. Mai 2015 i. d. F. vom 28. Februar 2019 („Die amtlichen Seiten“ Nr. 10 vom 21. Mai 2015 und Nr. 6 vom 21. März 2019) außer Kraft.

Synoptische Darstellung zur Änderung der Satzung für die städtischen Verfügungswohnungen

<p><b><u>Bisherige Fassung</u></b></p>	<p><b><u>Neue Fassung</u></b> Änderungen gekennzeichnet durch <b><i>Fettdruck und Kursiv</i></b> sowie Streichungen</p>
<p><b>I. Allgemeine Vorschriften</b>  <b>§ 1 Zweckbestimmungen</b>                      (1) Die Stadt Erlangen unterhält zur Behebung von Wohnungsnotfällen Verfügungswohnungen, die als öffentliche Einrichtungen betrieben werden.                       (2) Verfügungswohnungen dienen der vorübergehenden Unterbringung von Familien oder Einzelpersonen, die obdachlos oder unmittelbar von Obdachlosigkeit bedroht und nicht in der Lage sind, sich aus eigener Kraft oder durch die Hilfe Dritter, insbesondere Angehöriger, Wohnraum zu beschaffen. Die Stadt Erlangen kann im Rahmen der bestehenden Unterbringungsmöglichkeiten auch andere Personen in Verfügungswohnungen aufnehmen, wenn dies im Einzelfall erforderlich ist.                       (3) Verfügungswohnungen im Sinne dieser Satzung sind die von der Stadt Erlangen hierfür bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.   <b>§ 2 Gemeinnützigkeit</b>                      (1) Durch die Unterhaltung der Verfügungswohnungen erstrebt die Stadt keinen Gewinn. Sie verfolgt lediglich gemeinnützige Zwecke, durch deren Erfüllung ausschließlich und unmittelbar die Allgemeinheit auf dem Gebiet der Sozialhilfe gefördert werden soll.                       (2) Die Haushaltsrechnung für den Betrieb der Verfügungswohnungen wird durch Zuschüsse der Stadt ausgeglichen.</p> <p><b>II. Voraussetzung für das Beziehen der Verfügungswohnungen</b></p>	<p><b>I. Allgemeine Vorschriften</b>  <b>§ 1 Zweckbestimmungen</b>                      (1) Die Stadt Erlangen unterhält zur Behebung von Wohnungsnotfällen Verfügungswohnungen, die als öffentliche Einrichtungen betrieben werden.                       (2) Verfügungswohnungen dienen der vorübergehenden Unterbringung von Familien oder Einzelpersonen, die obdachlos oder unmittelbar von Obdachlosigkeit bedroht und nicht in der Lage sind, sich aus eigener Kraft oder durch die Hilfe Dritter, insbesondere Angehöriger, Wohnraum zu beschaffen. Die Stadt Erlangen kann im Rahmen der bestehenden Unterbringungsmöglichkeiten auch andere Personen in Verfügungswohnungen aufnehmen, wenn dies im Einzelfall erforderlich ist.                       (3) Verfügungswohnungen im Sinne dieser Satzung sind die von der Stadt Erlangen hierfür bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.   <b>§ 2 Gemeinnützigkeit</b>                      (1) Durch die Unterhaltung der Verfügungswohnungen erstrebt die Stadt keinen Gewinn. Sie verfolgt lediglich gemeinnützige Zwecke <b><i>im Sinne des § 52 der Abgabenordnung</i></b>, <del>durch deren Erfüllung ausschließlich und unmittelbar die Allgemeinheit auf dem Gebiet der Sozialhilfe gefördert werden soll.</del>                       (2) Die Haushaltsrechnung für den Betrieb der Verfügungswohnungen wird durch Zuschüsse der Stadt ausgeglichen.</p> <p><b>II. Voraussetzung für das Beziehen der Verfügungswohnungen</b></p>

### § 3 Zuweisung

(1) Die Verfügungswohnungen werden durch schriftliche Verfügung der Stadt Erlangen zugewiesen.

(2) Durch Zuweisung und Bezug einer Verfügungswohnung wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis, jedoch kein Mietverhältnis privatrechtlicher Art begründet.

(3) Die Zuweisung einer Verfügungswohnung kann auch befristet erfolgen.

(4) Die Stadt ist bestrebt, den eingewiesenen Personen nach Möglichkeit Mietwohnungen zur Verfügung stellen.

(5) Bei Zuweisung einer Verfügungswohnung muss jede eingewiesene Person pro ausgehändigten Schlüsselsatz unverzüglich eine Kautionshöhe von 20,00 Euro an die Stadt Erlangen bezahlen. Die geleistete Kautionshöhe wird bei ordnungsgemäßer Rückgabe der Wohnung gem. § 17 zurückgezahlt.

### § 4 Auskunftspflicht

(1) Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, der Stadt Erlangen, Fachdienststelle Wohnungslosenhilfe,

1. alle Tatsachen anzugeben, die für den Vollzug der Satzung erheblich sind, insbesondere Auskunft zu geben über Arbeits-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse;

2. Änderungen in den Familienverhältnissen unverzüglich mitzuteilen;

3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen Beweisurkunden vorzulegen.

(2) Den Benutzenden kann zur Erteilung der Auskünfte eine Frist gesetzt werden.

### § 3 Zuweisung

(1) Die Verfügungswohnungen werden durch schriftliche Verfügung der Stadt Erlangen zugewiesen. **Ein Rechtsanspruch auf Unterbringung oder Verbleib in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.**

(2) Durch Zuweisung und Bezug einer Verfügungswohnung wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis, jedoch kein Mietverhältnis privatrechtlicher Art begründet.

(3) Die Zuweisung einer Verfügungswohnung ~~kann auch~~ **soll** befristet erfolgen.

(4) Die Stadt ist bestrebt, den eingewiesenen Personen nach Möglichkeit Mietwohnungen zur Verfügung stellen.

~~(5) Bei Zuweisung einer Verfügungswohnung muss jede eingewiesene Person pro ausgehändigten Schlüsselsatz unverzüglich eine Kautionshöhe von 20,00 Euro an die Stadt Erlangen bezahlen. Die geleistete Kautionshöhe wird bei ordnungsgemäßer Rückgabe der Wohnung gem. § 17 zurückgezahlt.~~

### § 4 Auskunftspflicht

(1) Die ~~Benutzerinnen und Benutzer~~ **die benutzenden Personen** sind verpflichtet, der Stadt Erlangen, Fachdienststelle Wohnungslosenhilfe,

1. alle Tatsachen anzugeben, die für den Vollzug der Satzung erheblich sind, insbesondere Auskunft zu geben über Arbeits-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse;

2. Änderungen in den Familienverhältnissen unverzüglich mitzuteilen;

3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen Beweisurkunden vorzulegen.

(2) Den Benutzenden kann zur Erteilung der Auskünfte eine Frist gesetzt werden.

### III. Grundsätze für die benutzenden Personen

#### § 5 Pflichten der benutzenden Personen

(1) Die Verfügungswohnungen, das überlassene Inventar und die Gemeinschaftsanlage, wie Waschräume, Waschküchen, Trockenboden, Treppenhäuser, sanitäre Anlagen, sind schonend zu behandeln und sauber zu halten.

(2) Die benutzenden Personen sind verpflichtet, den Hausfrieden zu wahren, die Hausordnung einzuhalten und aufeinander die größtmögliche Rücksicht zu nehmen.

(3) Die benutzenden Personen sind verpflichtet, sich auch selbst aktiv um Wohnraum zu bemühen. Die Selbsthilfebemühungen können insbesondere durch das Stellen eines Antrags auf eine öffentlich geförderte Wohnung bei der städtischen Wohnungsvermittlung nachgewiesen werden.

#### § 6 Besuche

(1) Personen, die nicht eingewiesen sind, dürfen in den Verfügungswohnungen nur kurzfristig beherbergt werden. Eine Beherbergung für mehr als eine Woche bedarf der vorherigen schriftlichen Erlaubnis der Stadt.

(2) Die Stadt kann bestimmten benutzenden Personen den Empfang von Besuchern untersagen oder zeitlich beschränken, sofern diese Maßnahmen zur Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung, Sicherheit oder Sittlichkeit, insbesondere aus Gründen des Jugendschutzes, in den Verfügungswohnungen zwingend erforderlich sind. Bestimmte Personen können vom Besuch einzelner benutzender Personen oder vom Aufenthalt in den Verfügungswohnungen aus denselben Gründen ausgeschlossen werden.

### III. Grundsätze für die benutzenden Personen *Benutzung der städtischen Verfügungswohnungen*

#### § 5 Pflichten der benutzenden Personen

(1) Die Verfügungswohnungen, das überlassene Inventar und die Gemeinschaftsanlage, wie Waschräume, Waschküchen, Trockenboden, Treppenhäuser, sanitäre Anlagen, sind schonend zu behandeln und sauber zu halten.

(2) Die benutzenden Personen sind verpflichtet, den Hausfrieden zu wahren, **den Anweisungen der städtischen Mitarbeiter\*innen Folge zu leisten** ~~die Hausordnung einzuhalten~~ und aufeinander die größtmögliche Rücksicht zu nehmen.

(3) Die benutzenden Personen sind verpflichtet, sich auch selbst aktiv um Wohnraum zu bemühen. Die Selbsthilfebemühungen können insbesondere durch das Stellen eines Antrags auf eine öffentlich geförderte Wohnung bei der städtischen Wohnungsvermittlung nachgewiesen werden.

#### § 6 Besuche

(1) Personen, die nicht eingewiesen sind, dürfen in den Verfügungswohnungen nur kurzfristig beherbergt werden. Eine Beherbergung für mehr als eine Woche bedarf der vorherigen schriftlichen Erlaubnis der Stadt.

(2) Die Stadt kann bestimmten benutzenden Personen den Empfang von Besuchern untersagen oder zeitlich beschränken, sofern diese Maßnahmen zur Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung, Sicherheit oder Sittlichkeit, insbesondere aus Gründen des Jugendschutzes, in den Verfügungswohnungen zwingend erforderlich sind. Bestimmte Personen können vom Besuch einzelner benutzender Personen oder vom Aufenthalt in den Verfügungswohnungen aus denselben Gründen ausgeschlossen werden.

**(3) Die Stadt kann ein Hausverbot gegen Besucher\*innen erlassen, wenn das Hausverbot auf einer Tatsachengrundlage beruht, die die Prognose trägt, dass mit künftigen Störungen gerechnet werden muss, zu deren Verhinderung das Hausverbot notwendig ist. Dies**

### § 7 Sicherheitsbestimmungen

(1) Das Lagern leicht brennbarer Gegenstände ist in den Verfügungswohnungen und auf den dazugehörigen Grundstücken verboten. Brennmaterial muss in den Keller- oder dafür vorgesehenen Lagerräumen aufbewahrt werden.

(2) Motorfahrzeuge aller Art dürfen nicht in den Gebäuden eingestellt werden. Fahrräder sind an den dafür bestimmten Plätzen abzustellen. Kinderwagen und Einrichtungsgegenstände dürfen nicht in den Treppenhäusern stehen.

(3) Haustiere dürfen nur mit schriftlicher stets widerruflicher Genehmigung der Stadt gehalten werden.

(4) Abfälle dürfen nur in die dafür bestimmten Behältnisse verbracht werden.

### § 8 Vorsorge für Reinlichkeit

Tritt in einer Verfügungswohnung Ungeziefer auf, ist eine Desinfektion zu veranlassen. Kommt die benutzende Person dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Desinfektion durch die Stadt angeordnet werden.

### § 9 Bauliche Veränderungen

(1) In den Verfügungswohnungen und an den darin befindlichen Einrichtungen und Anlagen, insbesondere an den elektrischen Leitungen und an den Feuerstätten, dürfen bauliche oder sonstige Veränderungen nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung der Stadt vorgenommen werden.

**erfordert grundsätzlich, dass die betroffene Person in der vorangegangenen Zeit den Hausfrieden gestört hat und einer zu erwartenden Wiederholung derartiger Störungen mit dem Hausverbot wirksam begegnet werden kann.**

### § 7 Sicherheitsbestimmungen für die benutzenden Personen

(1) Das Lagern leicht brennbarer Gegenstände ist in den Verfügungswohnungen und auf den dazugehörigen Grundstücken verboten. ~~Brennmaterial muss in den Keller- oder dafür vorgesehenen Lagerräumen aufbewahrt werden.~~

(2) Motorfahrzeuge aller Art dürfen nicht in den Gebäuden eingestellt werden. Fahrräder sind an den dafür bestimmten Plätzen abzustellen. Kinderwagen und Einrichtungsgegenstände dürfen nicht in den Treppenhäusern stehen.

(3) ~~Haustiere dürfen nur mit schriftlicher stets widerruflicher Genehmigung der Stadt gehalten werden.~~ **Bei Kälte, Regen, Schnee und Sturm sind alle Fenster und Türen geschlossen zu halten.**

(4) Abfälle dürfen nur in die dafür bestimmten Behältnisse verbracht werden. **Flüssigkeiten dürfen nicht aus den Fenstern geschüttet werden.**

### § 8 Vorsorge für Reinlichkeit

**Die überlassenen Räume sind von den eingewiesenen Personen sauber zu halten und regelmäßig zu lüften.** Tritt in einer Verfügungswohnung Ungeziefer auf, ist eine Desinfektion zu veranlassen. Kommt die benutzende Person dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Desinfektion durch die Stadt angeordnet werden.

### § 9 Bauliche Veränderungen

(1) In den Verfügungswohnungen und an den darin befindlichen Einrichtungen und Anlagen, insbesondere an den elektrischen Leitungen ~~und an den Feuerstätten~~, dürfen **von den eingewiesenen Personen** bauliche oder sonstige Veränderungen nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung der Stadt vorgenommen werden. **Ferner sind feststehende Einrichtungen, welche sich nur mit erheblichem Aufwand wieder entfernen lassen, insbesondere Einbauküchen**

<p>(2) Die Errichtung von Schuppen, Kleintierställen und ähnlichen Einrichtungen auf den zu den Verfügungswohnungen gehörenden Grundstücken ist nicht gestattet.</p> <p>(3) Schlüssel zu den Haus- und Zimmertüren dürfen nur mit Genehmigung der Stadt angefertigt werden. Die Genehmigung wird nur erteilt, wenn sich die benutzende Person verpflichtet, die angefertigten Schlüssel nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses der Stadt zu übereignen.</p> <p><b>§ 10 Anzeigepflicht</b> Die benutzenden Personen haben bei Feuer oder Feuergefahr unverzüglich die Feuerwehr und die Hauswarte zu rufen und bei Auftreten von Schäden im oder am Haus den Hauswarten Anzeige zu erstatten.</p> <p><b>§ 11 Gewerbebetrieb</b> Die Ausübung eines Gewerbes in den Verfügungswohnungen und das Aufsuchen der Verfügungswohnungen durch Reisegewerbetreibende ist nur mit schriftlicher Genehmigung der Stadt zulässig.</p> <p><b>§ 12 Gemeinschaftsanlagen</b> Die anteilige Benutzung und die Reinigung der Gemeinschaftsanlagen (vgl. § 5 Abs. 1) erfolgen nach den Bestimmungen der Hausordnung.</p>	<p><b>und Wohnwände, nicht gestattet.</b></p> <p>(2) Die Errichtung von Schuppen, Kleintierställen und ähnlichen Einrichtungen auf den zu den Verfügungswohnungen gehörenden Grundstücken ist nicht gestattet.</p> <p>(3) Schlüssel zu den Haus- und Zimmertüren dürfen nur mit Genehmigung der Stadt angefertigt werden. Die Genehmigung wird nur erteilt, wenn sich die benutzende Person verpflichtet, die angefertigten Schlüssel nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses der Stadt zu übereignen.</p> <p><b>§ 10 Anzeigepflicht</b> Die benutzenden Personen haben bei Feuer oder Feuergefahr unverzüglich die Feuerwehr und die Hauswarte zu rufen und bei Auftreten von Schäden im oder am Haus den Hauswarten Anzeige zu erstatten.</p> <p><b>§ 11 Gewerbebetrieb</b> Die Ausübung eines Gewerbes in den Verfügungswohnungen und das Aufsuchen der Verfügungswohnungen durch Reisegewerbetreibende ist nur mit schriftlicher Genehmigung der Stadt zulässig.</p> <p><b>§ 12 Gemeinschaftsanlagen Verbote</b> <del>Die anteilige Benutzung und die Reinigung der Gemeinschaftsanlagen (vgl. § 5 Abs. 1) erfolgen nach den Bestimmungen der Hausordnung.</del> <b>Den benutzenden Personen ist es verboten:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <b>ruhestörenden Lärm zu verursachen, insbesondere Radio- und Fernsehgeräte sowie Musik über Zimmerlautstärke oder in der Zeit zwischen 24.00 Uhr und 5.00 Uhr zu betreiben oder Trinkgelage abzuhalten,</b></li> <li>2. <b>Abfälle in der Toilette zu entsorgen,</b></li> <li>3. <b>die gemeinschaftlichen Anlagen und die Verfügungswohnungen zu verunreinigen,</b></li> <li>4. <b>unnötig Wasser und Strom zu verbrauchen,</b></li> <li>5. <b>die Türschlösser der überlassenen Räume zu wechseln oder zu beschädigen,</b></li> <li>6. <b>Haustiere ohne ausdrückliche, schriftliche Genehmigung</b></li> </ol>
---	--

<p><b>§ 13 Aufsicht</b>  Die Verwaltung und die Hauswarte haben für die Beachtung dieser Satzung und der Hausordnung durch die benutzenden Personen zu sorgen. Zu diesem Zweck ist ihnen bei gegebenem Anlass in der Zeit von 08.00 bis 18.00 Uhr das Betreten sämtlicher Räume im Beisein der benutzenden Personen zu gestatten. Ohne zeitliche Begrenzung und ohne Anwesenheit der benutzenden Personen ist ein Betreten sämtlicher Räume dann möglich, wenn es zur Abwehr einer Gemeingefahr oder Lebensgefahr oder zur Verhütung einer mit Strafe bedrohten Handlung erforderlich ist oder wenn der begründete Verdacht besteht, dass die Verfügnngswohnung nicht mehr von der zugewiesenen Person genutzt wird.</p> <p><b>IV. Benutzungsbeendigung, Verlegung</b>  <b>§ 14 Beendigungsgründe</b>  Das Benutzungsverhältnis endet</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. durch Widerruf der Zuweisungsverfügung und Aufforderung zur Räumung,</li> <li>2. nach Ablauf der Frist gem. § 3 Abs. 3,</li> <li>3. bei der Aufgabe der Verfügnngswohnung durch die benutzende Person.</li> </ol>	<p style="text-align: center;"><b>der Stadt zu halten.</b></p> <p><b>§ 13 Aufsicht Zutritt von Beauftragten der Stadt</b>  Die Verwaltung und die Hauswarte haben für die Beachtung dieser Satzung und der Hausordnung durch die benutzenden Personen zu sorgen. Zu diesem Zweck ist ihnen bei gegebenem Anlass in der Zeit von 08.00 bis 18.00 Uhr das Betreten sämtlicher Räume im Beisein der benutzenden Personen zu gestatten. Ohne zeitliche Begrenzung und ohne Anwesenheit der benutzenden Personen ist ein Betreten sämtlicher Räume dann möglich, wenn es zur Abwehr einer Gemeingefahr oder Lebensgefahr oder zur Verhütung einer mit Strafe bedrohten Handlung erforderlich ist oder wenn der begründete Verdacht besteht, dass die Verfügnngswohnung nicht mehr von der zugewiesenen Person genutzt wird.</p> <p><b>(1) Den Beauftragten der Stadt ist das Betreten sämtlicher Räume der Unterkunft nach Voranmeldung zu verkehrsüblicher Tageszeit zu gestatten. In Fällen einer konkreten Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ist ihnen das Betreten der Räume ohne Voranmeldung zu jeder Tages- und Nachtzeit zu ermöglichen.</b></p> <p><b>(2) Bei Abwesenheit der benutzenden Person kann in dringenden Fällen die Wohnung von den Beauftragten der Stadt betreten werden.</b></p> <p><b>(3) Die Hausverwalter*innen können für die Beachtung dieser Satzung durch die benutzenden Personen Weisungen erteilen.</b></p> <p><b>IV. Benutzungsbeendigung, Verlegung</b>  <b>§ 14 Beendigungsgründe</b>  Das Benutzungsverhältnis endet</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. durch Widerruf der Zuweisungsverfügung und Aufforderung zur Räumung,</li> <li>2. nach Ablauf der Frist gem. § 3 Abs. 3,</li> <li>3. bei der Aufgabe der Verfügnngswohnung durch die benutzende Person.</li> </ol>
---	--

### § 15 Widerruf, Verlegung

(1) Die Stadt kann die Zuweisungsverfügung nach Anhörung der benutzenden Personen schriftlich widerrufen,

- a) wenn sich der benutzenden Person eine den Umständen nach zumutbare andere Wohnmöglichkeit bietet, insbesondere, wenn sie aufgrund ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse zur Beschaffung einer Wohnmöglichkeit auf dem freien Wohnungsmarkt in der Lage ist,
- b) wenn die benutzende Person die ihr zugewiesenen Räume länger als 1 Monat nicht oder zu anderen als Wohnzwecken benutzt,
- c) wenn sie, insbesondere wegen Auszugs von Familienangehörigen, des gesamten zugewiesenen Wohnraums nicht mehr bedarf,
- d) wenn besonders schwerwiegende Verstöße gegen diese Satzung und die Hausordnung festgestellt werden,
- e) wenn die benutzende Person für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung der jeweiligen monatlichen Benutzungsgebühr gemäß Gebührensatzung zur Satzung für die städtischen Verfügungswohnungen oder mit einem Gesamtbetrag, der die Benutzungsgebühren für zwei Monate erreicht, im Rückstand ist,
- f) wenn die benutzende Person ihrer Selbsthilfepflicht nicht nachkommt; insbesondere, wenn sie sich grundlos weigert, einen Antrag auf eine öffentlich geförderte Wohnung bei der städtischen

### § 15 Widerruf, Verlegung

(1) Die Stadt kann die Zuweisungsverfügung ~~nach Anhörung~~ der benutzenden Personen schriftlich widerrufen,

- a) **1.** wenn sich der benutzenden Person eine den Umständen nach zumutbare andere Wohnmöglichkeit bietet, insbesondere, wenn sie aufgrund ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse zur Beschaffung einer Wohnmöglichkeit auf dem freien Wohnungsmarkt in der Lage ist,
  - b) **2.** wenn die benutzende Person die ihr zugewiesenen Räume länger als 1 Monat nicht oder zu anderen als Wohnzwecken benutzt,
  - c) **3.** wenn sie, insbesondere wegen Auszugs von Familienangehörigen, des gesamten zugewiesenen Wohnraums nicht mehr bedarf,
  - d) **4.** wenn **die benutzende Person** besonders schwerwiegende Verstöße gegen diese Satzung ~~und die Hausordnung festgestellt werden~~ **begeht; dies sind insbesondere**
    - a) Beschädigungen der überlassenen Einrichtung oder des Mobiliars**
    - b) Vornahmen baulicher Veränderungen**
    - c) Vermüllen der Unterkunft**
    - d) Störung des Hausfriedens,**
    - e) Straftaten aller Art,**
- wenn diese hinsichtlich des Ausmaßes oder der Dauer schwerwiegend erscheinen.**
- e) **5.** wenn die benutzende Person für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung der jeweiligen monatlichen Benutzungsgebühr gemäß Gebührensatzung zur Satzung für die städtischen Verfügungswohnungen oder mit einem Gesamtbetrag, der die Benutzungsgebühren für zwei Monate erreicht, im Rückstand ist,
  - f) **6.** wenn die benutzende Person ihrer Selbsthilfepflicht nicht nachkommt; insbesondere, wenn sie sich grundlos weigert, einen Antrag auf eine öffentlich geförderte Wohnung bei der städtischen

Wohnungsvermittlung (Sozialwohnungsantrag) zu stellen, eine andere nachgewiesene Wohnung zu zumutbaren Bedingungen selber anzumieten oder wenn sie eine vorgeschlagene Sozialwohnung unberechtigt ablehnt bzw. sich zu den Auswahlvorschlägen nicht äußert.

(2) Anstatt eines Widerrufs kann die Verlegung in eine andere Verfügungswohnung, bei Familien auch ohne Zuweisung einer Familienunterkunft, angeordnet werden.

(3) Gleichzeitig mit dem Widerruf bzw. der Anordnung der Verlegung ist der benutzenden Person eine angemessene Frist zur Räumung zu bestimmen.

(4) Räumt die benutzende Person daraufhin nicht, so kann nach Fristablauf die Verfügungswohnung durch Beauftragte der Stadt geöffnet und geräumt werden. Entstehende Kosten hat die benutzende Person zu tragen.

#### **§ 16 Aufgabe der Verfügungswohnung durch die benutzende Person**

Die benutzenden Personen können die Verfügungswohnung nach vorheriger Mitteilung bei der Stadt jederzeit aufgeben.

#### **§ 17 Rückgabe der Verfügungswohnung**

Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses sind die Verfügungswohnung sowie die überlassenen Nebenräume in ordnungsgemäßen Zustand der Stadt zu übergeben. Dabei sind die Schlüssel für die Verfügungswohnung abzuliefern.

Wohnungsvermittlung (Sozialwohnungsantrag) zu stellen, eine andere nachgewiesene Wohnung zu zumutbaren Bedingungen selber anzumieten oder wenn sie eine vorgeschlagene Sozialwohnung unberechtigt ablehnt bzw. sich zu den Auswahlvorschlägen nicht äußert.

(2) Anstatt eines Widerrufs kann die Verlegung in eine andere Verfügungswohnung, bei Familien auch ohne Zuweisung einer Familienunterkunft, angeordnet werden.

(3) Gleichzeitig mit dem Widerruf bzw. der Anordnung der Verlegung ist der benutzenden Person eine angemessene Frist zur Räumung zu bestimmen.

(4) Räumt die benutzende Person daraufhin nicht, so kann nach Fristablauf die Verfügungswohnung durch Beauftragte der Stadt geöffnet und geräumt werden. Entstehende Kosten hat die benutzende Person zu tragen.

#### **§ 16 Aufgabe der Verfügungswohnung durch die benutzende Person**

Die benutzenden Personen können die Verfügungswohnung nach vorheriger Mitteilung bei der Stadt jederzeit aufgeben.

#### **§ 17 Rückgabe der Verfügungswohnung**

(1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses sind **hat die benutzende Person den Zustand** die der Verfügungswohnung sowie die der überlassenen Nebenräume **wiederherzustellen, der bei Einzug bestand.** in ordnungsgemäßen Zustand der Stadt zu übergeben. **Hierbei ist das bei Einzug der benutzenden Person erstellte Übergabeprotokoll, insbesondere hinsichtlich der Decken, Wände und Böden maßgebend. Die Schlüssel für die Verfügungswohnung sind an die Stadt Erlangen zurückzugeben.**

(2) **Wird diese Verpflichtung nicht termingemäß erfüllt und ist die Anordnung eines Zwangsgelds erfolglos geblieben bzw. lässt die Anordnung keinen Erfolg erwarten, so kann die Stadt Erlangen anordnen, dass die Wiederherstellung des früheren Zustandes auf**

<p><b>§ 18 Gebühren</b> Für die Benutzung der Verfügungswohnungen sind Gebühren nach der Gebührensatzung zur Satzung für die Städt. Verfügungswohnungen zu entrichten.</p> <p><b>V. Schlussbestimmungen</b></p> <p><b>§ 19 Bewehrungsvorschrift</b> Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Bayer. Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer</p>	<p><i>Kosten und Gefahr der verpflichteten Person vorgenommen wird (Ersatzvornahme).</i></p> <p><i>(3) Dabei werden nur brauchbar erscheinende und einlagerungsfähige Gegenstände zur Einlagerung in ein städtisches Lager zur vorübergehenden Verwahrung gebracht. Müll und unbrauchbar erscheinende sowie nicht einlagerungsfähige Gegenstände werden zur Mülldeponie transportiert.</i></p> <p><i>(4) Sofern die benutzende Person die eingelagerten Gegenstände nicht binnen einer Frist von drei Monaten nach der erfolgten Räumung trotz schriftlicher Aufforderung abholt, gehen sie entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Erlangen, Sozialamt, Abteilung Wohnungswesen, Fachdienststelle Wohnungslosenhilfe, über. Die Gegenstände werden dann von der Stadt Erlangen karitativen Einrichtungen zur Verfügung gestellt oder zur Müllverwertung gegeben.</i></p> <p><i>(5) In begründeten Einzelfällen kann die Stadt Erlangen, Sozialamt, Abteilung Wohnungswesen, Fachdienststelle Wohnungslosenhilfe, hiervon abweichen und den Verkauf der Sachen – auch durch Versteigerung – und die Hinterlegung des Erlöses anordnen.</i></p> <p><b>§ 18 Gebühren</b> Für die Benutzung der Verfügungswohnungen sind Gebühren nach der Gebührensatzung zur Satzung für die Städt. Verfügungswohnungen zu entrichten.</p> <p><b>V. Schlussbestimmungen</b></p> <p><b>§ 19 Bewehrungsvorschrift</b> Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Bayer. Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer</p>
--	---

1. den Pflichten der benutzenden Personen (§ 5) nicht nachkommt,
2. die Bestimmungen über die Besuche (§ 6) missachtet,
3. die allgemeinen Sicherheitsbestimmungen (§ 7) nicht einhält,
4. nicht für die Reinlichkeit (§ 8) Vorsorge trägt,
5. unbefugt bauliche Veränderungen (§ 9 Abs. 2) vornimmt,
6. unbefugt Schlüssel (§ 9 Abs. 3) anfertigt,
7. der Anzeigepflicht bei Feuer oder Feuergefahr (§ 10) nicht nachkommt,
8. ohne Genehmigung ein Gewerbe (§ 11) ausübt,
9. den Bestimmungen über die Benutzung und Reinigung der Gemeinschaftsanlagen (§ 12) zuwiderhandelt.

#### § 20 Ersatzvornahme

(1) Verstößt eine benutzende Person gegen Vorschriften dieser Satzung, die von ihr ein positives Tun verlangen oder gegen Anordnungen, die aufgrund dieser Satzung ergangen sind, so kann die unterlassene Handlung nach schriftlicher Androhung und Ablauf der gesetzten Frist anstelle und auf Kosten der verpflichteten Person durch die Stadt oder die von ihr Beauftragten vorgenommen werden.

(2) Bei Gefahr in Verzug kann von einer Fristsetzung abgesehen werden.

#### § 21 Haftung

Die benutzenden Personen haften unbeschadet des Rechts, gegen den Schädiger Rückgriff zu nehmen, für alle der Stadt in den Verfügungswohnungen entstehenden Schäden, die von ihnen, den in ihrer Hausgemeinschaft lebenden oder bei ihnen als Gäste verweilenden Personen, ferner von Handwerkern, die durch sie beauftragt wurden, und von sonstigen als ihre Erfüllungsgehilfen anzusehenden Personen schuldhaft verursacht werden. Die Haftung der Schädiger nach den allgemeinen Vorschriften des BGB bleibt

**1. Änderungen der Familienverhältnisse (§ 4 Abs. 1 Nr. 2) nicht unverzüglich mitteilt,**

2. 1-den Pflichten der benutzenden Personen (§ 5) nicht nachkommt,
3. 2-die Bestimmungen über die Besuche (§ 6) missachtet,
4. 3-die allgemeinen Sicherheitsbestimmungen (§ 7) nicht einhält,
5. 4-nicht für die Reinlichkeit (§ 8) Vorsorge trägt,
6. 5-unbefugt bauliche Veränderungen (§ 9 Abs. 1) **oder Errichtungen (§ 9 Abs. 2)** vornimmt,
7. 6-unbefugt Schlüssel (§ 9 Abs. 3) anfertigt,
8. 7-der Anzeigepflicht bei Feuer oder Feuergefahr (§ 10) nicht nachkommt,
9. 8-ohne Genehmigung ein Gewerbe (§ 11) ausübt,
10. 9-den Bestimmungen über die Benutzung und Reinigung der Gemeinschaftsanlagen (§ 12) **den Verboten nach § 12** zuwiderhandelt.

#### § 20 Ersatzvornahme

(1) Verstößt eine benutzende Person gegen Vorschriften dieser Satzung, die von ihr ein positives Tun verlangen oder gegen Anordnungen, die aufgrund dieser Satzung ergangen sind, so kann die unterlassene Handlung nach schriftlicher Androhung und Ablauf der gesetzten Frist anstelle und auf Kosten der verpflichteten Person durch die Stadt oder die von ihr Beauftragten vorgenommen werden.

(2) Bei Gefahr in Verzug kann von einer Fristsetzung abgesehen werden.

#### § 21 Haftung

Die benutzenden Personen haften unbeschadet des Rechts, gegen **den die** Schädiger **\*innen** Rückgriff zu nehmen, für alle der Stadt in den Verfügungswohnungen entstehenden Schäden, die von ihnen, den in ihrer Hausgemeinschaft lebenden oder bei ihnen als Gäste verweilenden Personen, ferner von Handwerkern **\*innen**, die durch sie beauftragt wurden, und von sonstigen als ihre Erfüllungsgehilfen **\*innen** anzusehenden Personen schuldhaft verursacht werden. Die Haftung der Schädiger **\*innen** nach den allgemeinen Vorschriften des BGB bleibt

unberührt.

### **§ 22 Auflösung der Verfügungswohnungen**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Verfügungswohnungen oder bei Wegfall der Zweckbestimmung ist das verbleibende, die Einlagen übersteigende Vermögen durch die Stadt für gemeinnützige Zwecke i. S. v. § 52 Abs. 2 AO zu verwenden.

### **§ 23 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung für die Städt. Verfügungswohnungen vom 30.09.1975 i.d.F. vom 05.05.2015 (Amtsblatt Nr. 41 vom 9. Oktober 1975 und Die amtlichen Seiten Nr. 10 vom 21.05.2015) außer Kraft.

unberührt.

### **§ 22 Auflösung der Verfügungswohnungen**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Verfügungswohnungen oder bei Wegfall der Zweckbestimmung ist das verbleibende, die Einlagen übersteigende Vermögen durch die Stadt für gemeinnützige Zwecke i. S. v. § 52 Abs. 2 AO zu verwenden.

### **§ 23 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die ~~bisherige~~ Satzung für die Städt. Verfügungswohnungen vom 30.09.1975 i.d.F. vom 05.05.2015 (~~Amtsblatt Nr. 41 vom 9. Oktober 1975 und Die amtlichen Seiten Nr. 10 vom 21.05.2015~~) **28.02.2019 i. d. F. vom 26.09.2019 (Die amtlichen Seiten Nr. 6 vom 21. März 2019 und Nr. 21 vom 17. Oktober 2019)** außer Kraft.

Synoptische Darstellung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für die städtischen Verfügungswohnungen

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Neue Fassung</u> Änderungen gekennzeichnet durch <b>Fettdruck und Kursiv</b> sowie <del>Streichungen</del>
<p><b>§ 1 Gebührenpflicht</b> (1) Für die Benutzung der städtischen Verfügungswohnungen sind Benutzungsgebühren zu entrichten. Neben den Benutzungsgebühren werden Gebühren zur Abgeltung der Kosten für Heizung sowie Nebenkostengebühren zur Abgeltung der Kosten für Wasserverbrauch, Beleuchtung von Keller, Treppenhaus und Flur, Kanalbenutzung, Müllabfuhr, Satellitenanlagennutzung und sonstiger Betriebskosten im Sinne des § 1 der Betriebskostenverordnung (BetrKV) erhoben.</p> <p>(2) Die Benutzungs-, Heizungs- und Nebenkostengebühren werden nach Maßgabe des § 3 berechnet.</p> <p><b>§ 2 Entstehen und Fälligkeit, Gebührenschuldner</b> (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Zuweisung einer Verfügungswohnung (§ 3 der Satzung für die städtischen Verfügungswohnungen).</p>	<p><b>§ 1 Gebührenpflicht</b> (1) Für die Benutzung der städtischen Verfügungswohnungen sind <b>monatlich</b> Benutzungsgebühren zu entrichten. <b>Die Benutzungsgebühren bestehen aus einer Grund- und Heizgebühr sowie einer Strompauschale. Die Grundgebühr umfasst alle Kosten der Unterkunft, insbesondere die</b> <del>Neben den Benutzungsgebühren werden Gebühren zur Abgeltung der Kosten für Heizung sowie Nebenkostengebühren zur Abgeltung der Kosten für Wasserverbrauch, Beleuchtung von Keller, Treppenhaus und Flur, Kanalbenutzung, Müllabfuhr, Satellitenanlagennutzung und sonstiger Betriebskosten im</del> Sinne des § 1 der Betriebskostenverordnung (BetrKV) erhoben.</p> <p>(2) Die <del>Benutzungsg-</del> <b>Grund- Heizungs- und Nebenkostengebühren und Heizgebühren</b> werden nach Maßgabe des § 3 berechnet.</p> <p><b>§ 2 Entstehen und Fälligkeit, <del>Gebührenschildner</del></b> (1) <b>Die Benutzungsgebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt.</b> Die Gebührenschuld entsteht mit der Zuweisung einer Verfügungswohnung (§ 3 der Satzung für die städtischen Verfügungswohnungen) <del>-</del> <b>und endet mit Schlüsselabgabe. Erfolgt diese nicht, ist das verfügte Räumungsdatum oder die Kenntnisnahme der Stadt Erlangen über den Auszug maßgeblich.</b></p>

(2) Gebührenschoridnerinnen und -schuldner sind die Personen, denen eine Verfügungswohnung zur Benutzung zugewiesen ist. Wird die Verfügungswohnung durch mehrere Personen gemeinschaftlich benutzt, haften diese als Gesamtschuldner. Eine gemeinschaftliche Benutzung liegt insbesondere vor bei Ehegatten, bei Familienangehörigen, die in einem Familienverband leben, bei Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft sowie bei Partnern einer eingetragenen Lebensgemeinschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz.

(3) Die Benutzungs- Heizungs- und Nebenkostengebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt.

(4) Die festgesetzten Gebühren sind monatlich im Voraus jeweils bis zum vierten Kalendertag eines Monats bei der Stadtkasse einzuzahlen. Wird die Verfügungswohnung vor Ende eines Monats geräumt, wird der auf den restlichen Monat entfallende Gebührenanteil zurück erstattet.

### § 3 Höhe der Benutzungsgebühren

(1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach Art, Ausstattung und Nutzfläche der benutzten Räume.

(2) ~~Gebührenschoridnerinnen und -schuldner sind~~ **Die Gebührenschuld tragen** die Personen, denen eine Verfügungswohnung zur Benutzung zugewiesen ist. Wird die Verfügungswohnung durch mehrere Personen gemeinschaftlich benutzt, haften diese als Gesamtschuldner. Eine gemeinschaftliche Benutzung liegt insbesondere vor bei Ehegatten, bei Familienangehörigen, die in einem Familienverband leben, bei Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft sowie bei Partnern einer eingetragenen Lebensgemeinschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz.

(3) ~~Die Benutzungs- Heizungs- und Nebenkostengebühr wird durch~~ **Gebührenbescheid festgesetzt.**

**Die festgesetzte Benutzungsgebühr sowie die Strompauschale sind monatlich im Voraus jeweils bis zum vierten Kalendertag eines Monats bei der Stadtkasse einzuzahlen.**

(4) ~~Die festgesetzten Gebühren sind monatlich im Voraus jeweils bis zum vierten Kalendertag eines Monats bei der Stadtkasse einzuzahlen. Wird die Verfügungswohnung vor Ende eines Monats geräumt, wird der auf den restlichen Monat entfallende Gebührenanteil zurück erstattet.~~

**Beim Einzug während eines Monats errechnet sich eine Benutzungsgebühr von 1/30 der Monatsgebühr für jeden Benutzungstag. Beim Auszug während eines Monats wird 1/30 der Monatsgebühr für jeden nicht genutzten Tag erstattet. Diese Regelungen gelten für jeden Kalendermonat.**

### § 3 Höhe der Benutzungsgebühren

(1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach Art, Ausstattung und Nutzfläche der benutzten **zugewiesenen** Räume.

<p>(2) Die Benutzungs-, Heizkosten- und Nebenkostengebühren betragen im Einzelnen je Monat und Quadratmeter zugewiesener Nutzfläche bzw. abweichend hiervon pro Person und Nacht im Falle der Nr. 4 (Kategorie D),</p>	<p>(2) Die <del>Benutzungsg-Grund- und</del> Heizkosten- und Nebenkostengebühren betragen im Einzelnen je Monat und Quadratmeter zugewiesener Nutzfläche bzw. abweichend hiervon pro Person und Nacht im Falle der Nr. 4 (Kategorie D),</p>															
<p>1. bei Wohnungen eines durchschnittlichen Wohnstandards nach energetischer Sanierung (Kategorie A)</p> <table data-bbox="224 440 728 571"> <tr> <td>Nutzungsg Grundgebühr</td> <td>€ 5,30</td> </tr> <tr> <td>Nebenkostengebühr</td> <td>€ 1,40</td> </tr> <tr> <td>Heizkostengebühr</td> <td>€ 1,30</td> </tr> </table>	Nutzungsg Grundgebühr	€ 5,30	Nebenkostengebühr	€ 1,40	Heizkostengebühr	€ 1,30	<p>1. bei Wohnungen eines durchschnittlichen Wohnstandards nach energetischer Sanierung (Kategorie A)</p> <table data-bbox="1173 440 1848 571"> <tr> <td>Nutzungsg Grundgebühr</td> <td><del>€ 5,30</del></td> <td><b>8,60</b></td> </tr> <tr> <td>Nebenkostengebühr</td> <td><del>€ 1,40</del></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Heizkostengebühr</td> <td><del>€ 1,30</del></td> <td><b>1,00</b></td> </tr> </table>	Nutzungsg Grundgebühr	<del>€ 5,30</del>	<b>8,60</b>	Nebenkostengebühr	<del>€ 1,40</del>		Heizkostengebühr	<del>€ 1,30</del>	<b>1,00</b>
Nutzungsg Grundgebühr	€ 5,30															
Nebenkostengebühr	€ 1,40															
Heizkostengebühr	€ 1,30															
Nutzungsg Grundgebühr	<del>€ 5,30</del>	<b>8,60</b>														
Nebenkostengebühr	<del>€ 1,40</del>															
Heizkostengebühr	<del>€ 1,30</del>	<b>1,00</b>														
<p>2. bei Wohnungen mit einfacher Ausstattung, Zentralheizung, Toilette innerhalb der Wohnung (Kategorie B)</p> <table data-bbox="224 711 728 842"> <tr> <td>Nutzungsg Grundgebühr</td> <td>€ 4,65</td> </tr> <tr> <td>Nebenkostengebühr</td> <td>€ 1,80</td> </tr> <tr> <td>Heizkostengebühr</td> <td>€ 1,30</td> </tr> </table>	Nutzungsg Grundgebühr	€ 4,65	Nebenkostengebühr	€ 1,80	Heizkostengebühr	€ 1,30	<p>2. bei Wohnungen mit einfacher Ausstattung, Zentralheizung, Toilette innerhalb der Wohnung (Kategorie B)</p> <table data-bbox="1173 711 1848 842"> <tr> <td>Nutzungsg Grundgebühr</td> <td><del>€ 4,65</del></td> <td><b>8,10</b></td> </tr> <tr> <td>Nebenkostengebühr</td> <td><del>€ 1,80</del></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Heizkostengebühr</td> <td><del>€ 1,30</del></td> <td><b>1,15</b></td> </tr> </table>	Nutzungsg Grundgebühr	<del>€ 4,65</del>	<b>8,10</b>	Nebenkostengebühr	<del>€ 1,80</del>		Heizkostengebühr	<del>€ 1,30</del>	<b>1,15</b>
Nutzungsg Grundgebühr	€ 4,65															
Nebenkostengebühr	€ 1,80															
Heizkostengebühr	€ 1,30															
Nutzungsg Grundgebühr	<del>€ 4,65</del>	<b>8,10</b>														
Nebenkostengebühr	<del>€ 1,80</del>															
Heizkostengebühr	<del>€ 1,30</del>	<b>1,15</b>														
<p>3. bei einfachem Wohnraum in Einzelzimmern mit sanitären Gemeinschaftsanlagen (Kategorie C)</p> <table data-bbox="224 1015 728 1145"> <tr> <td>Nutzungsg Grundgebühr</td> <td>€ 4,95</td> </tr> <tr> <td>Nebenkostengebühr</td> <td>€ 3,90</td> </tr> <tr> <td>Heizkostengebühr</td> <td>€ 0,00</td> </tr> </table>	Nutzungsg Grundgebühr	€ 4,95	Nebenkostengebühr	€ 3,90	Heizkostengebühr	€ 0,00	<p>3. bei einfachem Wohnraum <b>mit wohnheimartiger Unterbringung</b> in Einzelzimmern mit sanitären Gemeinschaftsanlagen (Kategorie C)</p> <table data-bbox="1173 1015 1848 1145"> <tr> <td>Nutzungsg Grundgebühr</td> <td><del>€ 4,95</del></td> <td><b>8,00</b></td> </tr> <tr> <td>Nebenkostengebühr</td> <td><del>€ 3,90</del></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Heizkostengebühr</td> <td><del>€ 0,00</del></td> <td><b>1,15</b></td> </tr> </table>	Nutzungsg Grundgebühr	<del>€ 4,95</del>	<b>8,00</b>	Nebenkostengebühr	<del>€ 3,90</del>		Heizkostengebühr	<del>€ 0,00</del>	<b>1,15</b>
Nutzungsg Grundgebühr	€ 4,95															
Nebenkostengebühr	€ 3,90															
Heizkostengebühr	€ 0,00															
Nutzungsg Grundgebühr	<del>€ 4,95</del>	<b>8,00</b>														
Nebenkostengebühr	<del>€ 3,90</del>															
Heizkostengebühr	<del>€ 0,00</del>	<b>1,15</b>														
<p>4. bei Wohnraum mit einfachster Ausstattung in Mehrbettzimmern mit sanitären Gemeinschaftsanlagen und einer Gemeinschaftsküche (Kategorie D)</p> <table data-bbox="224 1318 728 1353"> <tr> <td>Nutzungsg Grundgebühr</td> <td>€ 2,00</td> </tr> </table>	Nutzungsg Grundgebühr	€ 2,00	<p>4. bei Wohnraum mit einfachster Ausstattung in Mehrbettzimmern mit sanitären Gemeinschaftsanlagen und einer Gemeinschaftsküche (Kategorie D)</p> <table data-bbox="1173 1318 1668 1353"> <tr> <td>Nutzungsg Grundgebühr</td> <td>€ 2,00</td> </tr> </table>	Nutzungsg Grundgebühr	€ 2,00											
Nutzungsg Grundgebühr	€ 2,00															
Nutzungsg Grundgebühr	€ 2,00															

<p>Heizkostengebühr € 1,00</p> <p>(3) Bei Notunterbringung in einem Beherbergungsbetrieb wird eine Gesamtgebühr von € 30,00 pro Person und Tag erhoben.</p> <p>(4) Privater Stromverbrauch der Benutzerinnen und Benutzer ist bei Verfügungswohnungen, die mit Verbrauchserfassungsgeräten ausgestattet sind, von der jeweiligen Benutzerin oder von dem jeweiligen Benutzer unmittelbar mit dem Versorgungsunternehmen abzurechnen. Bei Zuweisung einer Verfügungswohnung an mehrere Personen, die nicht gemeinschaftliche Benutzer sind, wird eine monatliche Strompauschale in Höhe von Euro 10,00 pro Person erhoben. In Verfügungswohnungen, die nicht mit Verbrauchserfassungsgeräten ausgestattet sind, sind die Stromkosten mit den erhobenen Nebenkostengebühren abgegolten.</p> <p>(5) Räumt eine Benutzerin oder ein Benutzer eine Verfügungswohnung nicht, obwohl die Voraussetzungen für die Zuweisung entfallen sind oder ihr oder ihm eine andere zumutbare Unterkunft nachweislich angeboten wurde und sie oder er die Unterkunft ohne sachlich nachvollziehbaren Grund nicht angenommen hat, kann die Benutzungsgeldgebühr um bis zu 50 v. H. erhöht werden.</p>	<p>Heizkostengebühr € 1,00</p> <p><b>(3) Bei Unterbringung in einer Wohngemeinschaft wird die Benutzungsgebühr der jeweiligen Kategorie entsprechend der zugewiesenen Fläche und der gemeinschaftlich genutzten Fläche anteilig berechnet.</b></p> <p>(3 4) Bei Notunterbringung in einem Beherbergungsbetrieb wird eine Gesamtgebühr von € 30,00 pro Person und Tag <b>Nacht</b> erhoben.</p> <p><del>(4 5) Privater Stromverbrauch der Benutzerinnen und Benutzer ist bei Verfügungswohnungen, die mit Verbrauchserfassungsgeräten ausgestattet sind, von der jeweiligen Benutzerin oder von dem jeweiligen Benutzer unmittelbar mit dem Versorgungsunternehmen abzurechnen. Bei Zuweisung einer Verfügungswohnung an mehrere Personen, die nicht gemeinschaftliche Benutzer sind, wird eine monatliche Strompauschale in Höhe von Euro 10,00 pro Person erhoben. In Verfügungswohnungen, die nicht mit Verbrauchserfassungsgeräten ausgestattet sind, sind die Stromkosten mit den erhobenen Nebenkostengebühren abgegolten.</del></p> <p><b>Für den Stromverbrauch wird pro eingewiesener Person monatlich eine Strompauschale in Höhe von 20,00 € erhoben.</b></p> <p>(5 6) Räumt eine <del>Benutzerin oder ein Benutzer</del> <b>benutzende Person</b> eine Verfügungswohnung nicht, obwohl die Voraussetzungen für die Zuweisung entfallen sind oder ihr <del>oder ihm</del> eine andere zumutbare Unterkunft nachweislich angeboten wurde und sie <del>oder er</del> die Unterkunft ohne sachlich nachvollziehbaren Grund nicht angenommen hat, kann die <del>Benutzungs</del><b>Grund</b>gebühr um bis zu 50 v. H. erhöht werden.</p>
---	--

#### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung für die Städtischen Verfügungswohnungen vom 30. September 1975 i.d.F. vom 22. Oktober 2001 (Amtsblatt Nr. 41 vom 09. Oktober 1975 und „Die amtlichen Seiten“ Nr. 23 vom 08. November 2001) außer Kraft.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung **1. Juli 2021** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung für die Städtischen Verfügungswohnungen vom ~~30. September 1975 i.d.F. vom 22. Oktober 2001~~ **5. Mai 2015 i. d. F. vom 28. Februar 2019** (~~Amtsblatt Nr. 41 vom 09. Oktober 1975 und („Die amtlichen Seiten“ Nr. 23 vom 08. November 2001)~~ **Nr. 10 vom 21. Mai 2015 und Nr. 6 vom 21. März 2019**) außer Kraft.

## Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:  
IV/510

Verantwortliche/r:  
Stadtjugendamt

Vorlagennummer:  
510/035/2021

### Zuschuss für die Anschaffung von Outdoor-Gerätschaften für den Ausleih-Pool des Stadtjugendringes ; Aufhebung einer durch den Stadtrat veranlassten Sperre

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	21.04.2021	Ö	Gutachten	
Jugendhilfeausschuss	22.04.2021	Ö	Gutachten	
Stadtrat	29.04.2021	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen  
Amt 20 z.K.

#### I. Antrag

- Das Konzept für die Anschaffung von Outdoor-Gerätschaften für den Ausleih-Pool des Stadtjugendringes wird bestätigt.
- Die Sperre in Höhe von 25.000 € im Sachmittelbudget des Jugendamtes an der Kostenstelle 516090, Kostenträger 36250010 und Sachkonto 531801 wird hiermit aufgehoben.

#### II. Begründung

##### 1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Anschaffung von Outdoor-Gerätschaften für den Ausleih-Pool des Stadtjugendringes.

##### 2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Im Haushalt 2021 wurde ein einmaliger Zuschuss an den Stadtjugendring zur Anschaffung von Outdoor-Gerätschaften für den Ausleih-Pool beschlossen.

Voraussetzung für die Auszahlung des Zuschusses ist, dass der Stadtjugendring im Jugendhilfeausschuss ein Konzept vorlegt, aus dem die Verwendung der Mittel hervorgeht. Bis dahin sollen die Mittel gesperrt bleiben.

Bereits in den Vollversammlungen 2019 und 2020 des Stadtjugendringes wurden die Delegierten nach ihren Wünschen zur Aufstockung des Verleihangebotes befragt. Während der vergangenen Jahre gingen darüber hinaus Wünsche von Ehren- und Hauptamtlichen verschiedenster Vereine, Verbände und Institutionen sowie aus der Politik beim Stadtjugendring ein. Aus all diesen Wünschen wurde eine erste Liste mit Vorschlägen erstellt. Diese Liste war vom 19.02. bis 08.03.2021 online auf der Homepage des Stadtjugendringes und auf [www.beteiligt-dabei.de](http://www.beteiligt-dabei.de) einzusehen und zu bewerten. Zusätzlich konnten weitere Vorschläge gemacht werden.

Teilgenommen haben 50 Personen aus 20 Vereinen, Verbänden und Institutionen. Die Ergebnisse wurden in einer Arbeitsgruppe am 08.03.2021 vom Vorstand des Stadtjugendringes und vom Stadtjugendpfleger ausgewertet (Anlage).

Die Mittel sollen für folgende Anschaffungen verwendet werden:

Produkt	Kosten (ca.)	Bemerkung
1 x SG 500 Zelt 4 x Sahara Zelte 2 x Mittelalterzelte	4.000 Euro 2.000 Euro 4.000 Euro	In unterschiedlichen Formen und Größen (Sahara, SG 500, Mittelalterzelt) – Grund: Wetterunabhängigkeit bei Angeboten, wenig weitere Anbieter zu den Stoßzeiten in den Ferien und viele Nennungen in der Umfrage.
Klettergerät	3.500 Euro	hier ist noch zu prüfen in welcher Form und Größe Schwierigkeit: Unterstellmöglichkeiten im SJR
3 x großes Schlauchboot	1.000 Euro	Wunsch aus den Vereinen
15 x Lasergewehre	3.000 Euro	
5 x große Kettcars incl. Hänger	3.000 Euro	
Tower of Power, Spikeball etc.	1.000 Euro	Kleinere Spielgeräte aus dem Bereich der Erlebnispädagogik
Wasserrutsche	3.500 Euro	
<b>Gesamtsumme</b>	<b>25.000 Euro</b>	

Von der Anschaffung einer Outdoorküche in Höhe von ca. 15.000 Euro wird vorerst abgesehen, da mit dieser einen Anschaffung mehr als die Hälfte der Mittel aufgebraucht wäre und anderen gleich gewerteten Wünschen nicht nachgekommen werden könnte.

### 3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Aufhebung der vom Stadtrat am 14.01.2021 veranlassten Sperre in Höhe von 25.000 € an der Kostenstelle 516090, Kostenträger 36250010 und Sachkonto 531801.

### 4. Klimaschutz:

*Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:*

- ja, positiv\*  
 ja, negativ\*  
 nein

Wenn ja, negativ:  
Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja\*  
 nein\*

*\*Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

## 5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	25.000 €	bei Sachkonto: 531801
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

### Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt  
 sind vorhanden auf IvP-Nr.  
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk 516090 / 36250010 / 531801  
 sind nicht vorhanden

**Anlagen:** Ergebnis Umfrage

III. Abstimmung  
*siehe Anlage*

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

## Ö 23 Ergebnisse der Umfrage des Stadtjugendrings zur Anschaffung von Outdoor-Gerätschaften für den Ausleih-Pool

<b>Produkt</b>	<b>Konkrete Nennung in Umfrage</b> <small>(Mehrfachnennungen pro Person waren möglich)</small>
Bubble Ball	1
Kletterwand Spider	1
Tangled Web Wurfspiel	1
Twist Band Tennis / Fußball	1
Walkie Talki	1
Bolderwagen faltbar	2
Bubble Soccer	2
Metalog Das Band	2
Soundbox	3
Gps Geräte	5
Markierungskegel	5
Hänger große Catcars	5
Maschine Schussgeschwindigkeit	5
Reaktionswand 64	5
Kletterwand aufblasbar	6
Kletterwand:	6
Aufblasbare Klett-Fussball-Dartscheibe	8
CultuRallye XXL (Material E-Päd)	8
Fahrradhänger motorisiert	8
mobiles Klettergerüst	8
Outdoorkicker	8
Rodeo	9
<b>Hüpfburg</b>	<b>10</b>
<b>Minigolf zum Selbstbauen</b>	<b>10</b>
<b>Schwungtuch / Fallschirm</b>	<b>10</b>
<b>Buguee-Run</b>	<b>11</b>
<b>Tower of Power (Material E-Päd)</b>	<b>12</b>
<b>Wasserrutsche</b>	<b>12</b>
<b>Street-Soccer-Feld</b>	<b>14</b>
<b>Kletterturm</b>	<b>15</b>
<b>Großes Schlauchboot 8 Sitzter</b>	<b>16</b>
<b>Mittelalterzelt</b>	<b>18</b>
<b>Outdoorküche</b>	<b>19</b>
<b>SG 500</b>	<b>20</b>
<b>Spike-Ball</b>	<b>21</b>
<b>Große Kettcars</b>	<b>23</b>
<b>Lasergewehre incl. Zubehör</b>	<b>29</b>
<b>Sahara Zelt</b>	<b>140</b>

## Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:  
IV/510

Verantwortliche/r:  
Stadtjugendamt

Vorlagennummer:  
510/039/2021

### Kommunale Beteiligung am Elternbeitragsersatz für die Monate Januar, Februar und März 2021 für Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Jugendhilfeausschuss	22.04.2021	Ö	Gutachten	
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	21.04.2021	Ö	Gutachten	
Stadtrat	29.04.2021	Ö	Beschluss	

#### Beteiligte Dienststellen

Amt 20

## I. Antrag

1. Der vorgesehenen Beteiligung der Stadt Erlangen am Elternbeitragsersatz in Höhe von 30% der pauschalen Erstattung der Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen freier Träger für die Monate Januar, Februar und März 2021 entsprechend der Entscheidung der Bayerischen Staatsregierung vom 26.01.2021 bzw. 23.02.2021 wird zugestimmt. Die Auszahlungsmodalitäten sind von der Verwaltung des Jugendamts festzulegen.
2. Die zur Finanzierung des kommunalen Anteils für die freien Träger benötigten Haushaltsmittel in Höhe von ca. 200.000 bis max. 250.000 Euro werden aus dem Budget des Jugendamts finanziert. Sofern sich zum Jahresende keine positive Entwicklung der Budgetzahlen abzeichnet, wird die Verwaltung beauftragt, eine Mittelnachbewilligung zu beantragen.
3. Der Fraktionsantrag der CSU-Fraktion 050/2021 vom 23.02.2021 ist damit abschließende bearbeitet.

## II. Begründung

### 1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Finanzielle Unterstützung der Eltern und Kindertageseinrichtungen während des pandemiebedingten Lockdowns für die Zeit von Januar bis März 2021.

### 2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Bayerische Staatsregierung hat am 26.01.2021 bzw. am 23.02.2021 entschieden, Eltern und Kindertageseinrichtungen wie bereits in den Monaten April, Mai und Juni 2020 pauschal bei den Elternbeiträgen zu entlasten.

Um den Aufwand für Träger und Einrichtungen so gering wie möglich zu halten, orientiert sich der Beitragsersatz an dem bereits bekannten Verfahren der Monate April bis Juni 2020. Der Freistaat hat in Abstimmung mit den Kommunalen Spitzenverbänden allerdings eine Mitfi-

nanzierung der Kommunen in Höhe von 30 Prozent des pauschalen Beitragsersatzes vorgesehen. Bei dieser Mitfinanzierung handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Kommunen.

Der Beitragsersatz ist möglich für Kinder, die die Kindertageseinrichtung an nicht mehr als fünf Tagen im betreffenden Monat besucht haben (Bagatellregelung).

Folgende Pauschalen für den Beitragsersatz sind vorgesehen:

- Krippenkinder: 300 €, davon 60 € Kommune, 240 € Freistaat (der höhere Anteil des Freistaates hängt mit dem Anspruch auf Krippengeld zusammen)
- Kindergartenkinder: 50 €, davon 15 € Kommune, 35 € Freistaat (zusätzlich leistet der Freistaat bereits dauerhaft 100 € Elternbeitragszuschuss)
- Schulkinder: 100 €, davon 30 € Kommune, 70 € Freistaat

Die kommunale Mitfinanzierung ist keine Fördervoraussetzung für den staatlichen Anteil. Der Beitragsersatz ist ein Angebot an die Träger der Kindertageseinrichtungen. Diese können den Beitragsersatz in Anspruch nehmen, dürfen dann aber keine, auch keine anteiligen Elternbeiträge verlangen. Das bedeutet, die Kindertageseinrichtungen können sich auch dafür entscheiden, die Elternbeiträge für die Monate Januar, Februar und März 2021 von den Eltern zu verlangen.

Sollte die Stadt Erlangen ihren kommunalen Anteil nicht leisten, ist zu befürchten, dass die Träger den Eltern die Elternbeitragsersatzung in keinem Fall anbieten, da diese keine finanziellen Ressourcen haben, den vorgesehenen 30%igen kommunalen Anteil aus eigenen Mitteln zu kompensieren. Im Stadtgebiet Erlangen werden in ca. 100 Einrichtungen freier Träger Kinder betreut. Das bedeutet, dass diese einen erheblichen Beitrag zur Kinderbetreuung leisten und daher eine Unterstützung der freien Träger sowie der Eltern durch die Stadt Erlangen geboten ist.

Bei der Ermittlung des kommunalen Anteils handelt es sich um eine Hochrechnung, da derzeit die genaue Anzahl der Kinder, die unter die Bagatellregelung fallen, noch nicht feststeht und auch nicht bekannt ist, welche Träger das Angebot auf einen pauschalen Ersatz der Elternbeiträge in Anspruch nehmen. Da eine Erweiterung der KiBiG.web-Programmierung auf den optionalen kommunalen Anteil des Beitragsersatzes nach Rückmeldung des StMAS dagegen leider nicht möglich ist, sind die Auszahlungsmodalitäten noch gesondert festzulegen.

Die möglicherweise notwendige Beantragung einer Mittelbereitstellung ist mit der Kämmerei vorbesprochen.

Die Beteiligung der Stadt Erlangen am Elternbeitragsersatz für die städtischen Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege für die Monate Januar bis März 2021 wurde bereits mit Eilverfügung des Oberbürgermeisters am 01.02. und am 26.02.2021 entschieden.

#### 4. Klimaschutz:

*Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:*

- ja, positiv\*
- ja, negativ\*
- nein

*Wenn ja, negativ:  
Bestehen alternative Handlungsoptionen?*

- ja\*
- nein\*

*\*Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

## 5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

### Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- werden ggf. in Absprache mit der Kämmerei als Mittelnachbewilligung beantragt.
- sind nicht vorhanden

### Anlagen:

III. Abstimmung  
*siehe Anlage*

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

CSU-Stadtratsfraktion Erlangen, Rathausplatz 1, 91052 Erlangen

Herrn Oberbürgermeister  
Dr. Florian Janik  
Rathaus  
91052 Erlangen

<b>Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO</b>	
Eingang:	23.02.2021
Antragsnr.:	050/2021
Verteiler:	OBM, BM, Fraktionen
Zust. Referat:	IV/51
mit Referat:	

23. Februar 2021/AB

**Dringlichkeitsantrag zum Stadtrat am 24. Februar 2021**  
**hier: Unterstützung der Träger in der Kindertagesbetreuung während**  
**des zweiten Lockdowns**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

am 26. Januar 2021 wurde von der Bayerischen Staatskanzlei eine Pressemitteilung veröffentlicht, der zufolge die Staatsregierung Eltern, die ihre Kinder derzeit nicht oder nur an bis zu fünf Tagen in die Notbetreuung der Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen sowie der Mittagsbetreuung bringen, von den Elternbeiträgen entlastet werden sollen. Dafür würden den Trägern in der Kindertagesbetreuung, die nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) gefördert werden, erlassene Elternbeiträge rückwirkend ab dem 1. Januar 2021 pauschal ersetzt. Im Gegensatz zum Vorgehen im Lockdown des Frühsommers 2020 soll diese Beitragsentlastung aber dieses Mal zu 30 Prozent von den Kommunen übernommen werden. Durch die Differenz der tatsächlichen Beiträge der Eltern und dem pauschalen Ersatz von Freistaat Bayern und Stadt Erlangen fehlen den Einrichtungen teilweise erhebliche Einkünfte.

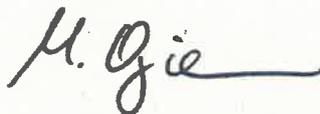
Daher beantragen wir:

Die Stadtverwaltung möge prüfen, welche Fehlbeträge bei den Einrichtungen sowohl der städtischen als auch der freien Träger entstehen und wie diese Einrichtungen unterstützt werden können (beispielsweise durch Übernahme eines Teils des Fehlbetrages durch die Stadt, erhöhte Investitionszuschüsse...).

Mit freundlichen Grüßen



Christian Lehrmann  
Stadtrat  
Fraktionsvorsitzender



Martin Ogiermann  
Stadtrat  
Sprecher für Kinder, Jugend und Familien

Büro: Zimmer 1.04, Rathaus, Rathausplatz 1, 91052 Erlangen

Die Stadträtinnen und Stadträte der CSU-Stadtratsfraktion Erlangen:

Birgitt Aßmus, Alexandra Breun, Dr. Annika Clamer, Rosemarie Egelseer-Thurek, Dr. Kurt Höller, Harald Hüttner, Fraktionsvorsitzender Christian Lehrmann, Adam Neidhardt, Martin Ogiermann, Sophia Schenkel, Irina Schmitz, Prof. Dr. med. Rüdiger Schulz-Wendtland, Matthias Thurek, Bürgermeister Jörg Volleth, Bezirksrätin Alexandra Wunderlich

OBM/13-2/WD005-T. 2306  
050/2021/CSU-A/004

Erlangen, 24.02.2021

**Dringlichkeitsantrag Nr. 050/2021 der CSU-Fraktion zum Stadtrat am 24.02.2021;  
hier: Unterstützung der Träger in der Kindertagesbetreuung während des zweiten  
Lockdowns**

**I. Protokollvermerk aus der 2. Sitzung des Stadtrates der Stadt Erlangen  
Tagesordnungspunkt 34.2 - öffentlich -**

**Protokollvermerk:**

Die Dringlichkeit wird vom Stadtrat verneint. Der Antrag wird daher als regulärer Fraktionsantrag behandelt.

- II. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift.
- III. **Kopie an Amt 51** zum Weiteren.

Vorsitzende/r:



Oberbürgermeister

Dr. Janik

Schriftführer/in:



Winkler

## Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:  
IV/510-3

Verantwortliche/r:  
Stadtjugendamt

Vorlagennummer:  
510/040/2021

### Bedarfsanerkennung für die Schaffung von 12 zusätzlichen Krippenplätzen in der Kindertageseinrichtung "Unsere Liebe Frau" in Dechsendorf

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	21.04.2021	Ö	Gutachten	
Jugendhilfeausschuss	22.04.2021	Ö	Gutachten	
Stadtrat	29.04.2021	Ö	Beschluss	

#### Beteiligte Dienststellen

#### I. Antrag

1. Für die Erweiterung einer Kindertageseinrichtung im Stadtteil Dechsendorf werden 12 Krippenplätze als bedarfsnotwendig anerkannt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, das Projekt voranzutreiben und den Jugendhilfeausschuss über den weiteren Planungsstand zu informieren.
3. Die Bedarfsanerkennung wird aufgrund der derzeit gültigen Bedarfslage gefasst; sollte bis zum 31.12.2022 kein Antrag auf Zuwendungen nach Art. 28 BayKiBiG i.V.m. Art. 10 BayFAG vorliegen, entfällt diese Bedarfszusage und der Bedarf muss neu geprüft werden.

#### II. Begründung

##### 1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Fortführung der Ausbauplanung im Stadtteil Dechsendorf, um den Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder im Vorschulalter zu gewährleisten.

##### 2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Kath. Kirchenstiftung „Unsere Liebe Frau“, Bischofsweiherstraße 9, 91056 Erlangen-Dechsendorf, plant die bestehende Kindertageseinrichtung mit 3 Kindergarten- und einer Krippengruppe um eine Krippengruppe zu erweitern.

##### 3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Bedarfseinschätzung:

Um die Erlanger Familien in der Kinderbetreuung ausreichend zu versorgen, hat der Stadtrat sich 2017 und 2018 in seinem Bedarfsbeschluss auf einen im Krippenbereich stadtweiten Versorgungskorridor von 45-50 % geeinigt. Dieses Ziel wird seither konsequent durch die Planung und Schaffung neuer Plätze in neuen Einrichtungen oder durch Neuschaffung von Plätzen in bereits bestehenden Einrichtungen angestrebt. Um den stadtweiten Bedarf an U3- und U6-Plätzen gerecht zu werden, wurden auch die Ausbaupläne von Freien Trägern massiv vorangetrieben. So ist die Kirchenstiftung bereits seit Mitte 2019 mit dem Jugendamt über eine Erweiterung im Gespräch.

Auch wenn die aktuellen Prognosen bis 2025 auf eine Bedarfsdeckung im U3-Bereich von 64 % hindeuten, liegt zum momentanen Zeitpunkt die stadtweite Versorgung bei den Krippenkindern bei 41 %. Im Ortsteil Dechsendorf allerdings, in dem es keine weitere Kinderkrippe gibt, kleinräumig noch weit darunter. Die Erweiterung der Krippe soll daher möglichst zeitnah umgesetzt werden.

#### 4. Klimaschutz:

*Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:*

- ja, positiv\*
- ja, negativ\*
- nein

*Wenn ja, negativ:  
Bestehen alternative Handlungsoptionen?*

- ja\*
- nein\*

*\*Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

#### 5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten		bei Sachkonto:
Baukostenzuschuss ca. 970.000	€	bei IPNr.: 365D.880
BayKiBiG-Betriebskosten		
Korrespondierende Einnahmen		bei Sachkonto:
FAG-Förderung ca. 440.000	€	
Weitere Ressourcen		

##### Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr. 365D.880  
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

#### Anlagen:

III. Abstimmung  
*siehe Anlage*

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

## Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:  
IV/510-3

Verantwortliche/r:  
Stadtjugendamt

Vorlagennummer:  
510/041/2021

### Investitionskostenzuspruch für die Sanierung und Erweiterung des katholischen Kindergartens Albertus-Magnus im Stadtteil Frauenaurach

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus-schuss	21.04.2021	Ö	Gutachten	
Jugendhilfeausschuss	22.04.2021	Ö	Gutachten	
Stadtrat	29.04.2021	Ö	Beschluss	

#### Beteiligte Dienststellen

#### I. Antrag

1. Die katholische Kirchenstiftung St. Albertus-Magnus erhält für die Sanierung und Erweiterung einer Kindertageseinrichtung mit insgesamt 50 Kindergarten- und 12 Krippenplätzen einen Investitionskostenzuspruch nach Art. 28 BayKiBiG i.V.m. Art. 10 BayFAG in Höhe von 1.678.000 €, das sind 80 % der förderfähigen Kosten.
2. Bei unverzüglicher Vorlage der Antragsunterlagen und Fertigstellung des Bauvorhabens bis 30.06.2023 erhöht sich der Zuschuss um 20 % der förderfähigen Kosten, aktuell 419.000 € (Zuschusshöhe insgesamt: 2.097.000 €).
3. Sollten sich während der Bauzeit die gesetzlichen Berechnungsgrundlagen verändern, erhöht sich der Zuschuss entsprechend.

#### II. Begründung

##### 1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Fortführung der Ausbauplanung im Stadtteil Frauenaurach, um den Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder im Vorschulalter zu gewährleisten.

##### 2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

###### Bauvorhaben

Die kath. Kirchenstiftung St. Albertus-Magnus betreibt derzeit einen eingruppigen Kindergarten in Frauenaurach. Aufgrund des Bedarfs an KitaPlätzen und aus Gründen der Wirtschaftlichkeit ist vorgesehen, die bestehende Einrichtung zu sanieren und um eine Kindergarten- und eine Krippengruppe zu erweitern.

###### Bedarfseinschätzung

Der Bedarf für den Erhalt und die Neuschaffung der Plätze wurde mit Stadtratsbeschluss vom 25.10.2018 (Nr. 512/059/2018) anerkannt.

###### Finanzierung der Maßnahme

Die Baumaßnahme sollte im Rahmen des 4. Sonderinvestitionsprogramms finanziert werden. Da das Investitionsprogramm wegen ausgeschöpfter Mittel zunächst nicht verlängert wurde,

wurde die Finanzierbarkeit des Vorhabens von der Kirchenstiftung neu geprüft und zunächst nicht vorangetrieben. Nachdem das Bayer. Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales die Verlängerung des Investitionsprogramms mit einer Fertigstellungsfrist bis 30.06.2023 verkündete, stellte das Jugendamt umgehend den FAG-Antrag bei der Regierung von Mittelfranken. Allerdings wurde in den nachfolgend erlassenen Förderrichtlinien zum Investitionsprogramm nur die Antragsfrist bis 30.06.2021 verlängert und nicht die Fertigstellungsfrist. Das bedeutet, dass derzeit nur Investitionen gefördert werden, die bis 30.06.2022 abgeschlossen sind. Diese Frist kann die katholische Kirchenstiftung St. Albertus-Magnus jedoch nicht einhalten.

Da die Kirchenstiftung im guten Glauben auf einen erhöhten Baukostenzuschuss die Planung weiterbetrieben hat und eine Anpassung der Fertigstellungsfrist bis 30.06.2023 möglich erscheint, schlägt die Verwaltung vor, bei unverzüglicher Weiterplanung des Bauvorhabens 100 % der förderfähigen Kosten, wie eigentlich durch das Investitionsprogramm vorgesehen, durch die Stadt Erlangen zu bezuschussen. Von den förderfähigen Kosten von 2.097.000 € würde die Regierung einen Anteil von 1.153.000 € übernehmen, die Stadt Erlangen 944.000 €.

Bei Anwendung der regulären Fördermodalitäten der Stadt Erlangen (80% der förderfähigen Kosten) würden sich die Kosten für den Träger erheblich um ca. 419.000 € erhöhen. Dem gegenüber stünde eine relativ geringe Minderung des Anteils für die Stadt Erlangen um 189.000 € von 944.000 € auf 755.000 €. Dies würde bedeuten, dass der Träger das Vorhaben nicht verwirklichen könnte, mit der Folge, dass für Frauenaarach/Hüttendorf/Kriegenbrunn nicht nur Plätze nicht neu geschaffen werden, sondern auch vorhandene Plätze wegfielen.

Bei Verlängerung der Fertigstellungsfrist des Bauvorhabens bis 30.06.2023 und der dadurch möglichen Anwendbarkeit des Investitionsprogrammes läge der Anteil der Regierung bei 1.887.300 €, der Anteil der Stadt Erlangen bei 209.700 €.

### 3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Bezuschussung der förderfähigen Baukosten mit 100 %, unabhängig von der Anwendbarkeit des 4. Sonderinvestitionsprogramms.

Die Fördersumme der Maßnahme wurde für die Haushaltsjahre 2020 bis 2024 eingeplant.

### 4. Klimaschutz:

*Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:*

- ja, positiv\*
- ja, negativ\*
- nein

*Wenn ja, negativ:*

*Bestehen alternative Handlungsoptionen?*

- ja\*
- nein\*

*\*Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

## 5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	2.097.000 €	bei IPNr.: 365D.880
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen		bei Sachkonto:
FAG-Förderung	1.153.000 €	
Weitere Ressourcen		

### Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr. 365D.880  
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

### Anlagen:

III. Abstimmung  
*siehe Anlage*

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

## Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:  
IV/43

Verantwortliche/r:

Vorlagennummer:  
43/008/2021

### Dezentrale Erwachsenenbildung im Erlanger Westen

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Bildungsausschuss	11.03.2021	Ö	Gutachten	angenommen mit Änderungen
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	21.04.2021	Ö	Beschluss	

#### Beteiligte Dienststellen

Ämter 11/20/24/IV-Bildungsbüro/41/50/51 und Stadtteilbeirat Büchenbach

#### I. Antrag

1. Die Volkshochschule Erlangen (vhs) beginnt im Wintersemester 2021/22 gemeinsam mit ihren Kooperationspartnern mit dem Ausbau der dezentralen Erwachsenenbildung in Büchenbach
2. Die Umsetzung des Konzepts wird unter Berücksichtigung der verfügbaren Personalressourcen schrittweise erfolgen.
3. Die vhs wird beauftragt, mit den genannten Partnern Kooperationsvereinbarungen zu schließen.
4. Perspektivisch soll in Büchenbach und weiteren Stadtteilen strukturell eine Bildungsberatung aufgebaut werden.

#### II. Begründung

Der Bildungsausschuss des Erlanger Stadtrates hat das Konzept „Dezentrale Erwachsenenbildung“ der Volkshochschule Erlangen (vhs) am 8. Oktober 2020 diskutiert und einstimmig beschlossen. Die vhs soll

- mit dem Ausbau dezentraler Erwachsenenbildung im Stadtwesten beginnen,
- Kooperationen mit Bildungsanbietern vor Ort aufbauen,
- im Frühling 2021 im Bildungsausschuss konkrete Planungen und Ressourcenbedarf vorstellen und
- Planungen von Amt 61 bei zukünftigen Stadtplanungsprozessen von Anfang an begleiten.

Das Konzept der vhs Erlangen für erfolgreiche dezentrale Erwachsenenbildung beruht auf folgenden strategischen Säulen:

1. Eigene Angebote der vhs.
2. Angebote in Kooperation mit weiteren Anbietern der Erwachsenenbildung vor Ort.
3. Gemeinsame Bewerbung der Erwachsenenbildungsangebote im Erlanger Westen.
4. Aufbau einer Bildungsberatung.
5. Konzeption von Bürgerbeteiligungsprozessen.
6. Enge Abstimmung mit dem Gebäudemanagement (GME).

Zu den einzelnen Säulen:

#### 1. Eigene Angebote der vhs Erlangen im Erlanger Westen

Die vhs bietet seit vielen Jahren Kurse in Büchenbach an. Zum Wintersemester 2021/22 werden bewährte Angebote fortgesetzt und neue Angebote hinzugenommen. Die planenden Mitarbeiter\*innen der vhs aus verschiedenen Programmbereichen haben gemeinsam mit ihren Dozent\*innen überlegt, wie in Büchenbach möglichst bedarfsgerecht Kurse und Veranstaltungen angeboten werden können. Die Vielfältigkeit und Diversität des Stadtteils müssen sich auch in den Angeboten ausdrücken.

Diese Vielfalt macht den Stadtteil einerseits sehr lebendig, andererseits erschwert sie, wie aus Daten von Untersuchungen (siehe Vorlage 43/004/2020) deutlich wird, die Kommunikation und zielgerichtete Bewerbung der Angebote. Die COVID-19 Pandemie erschwert die Planung derzeit, da viele Begegnungen nicht stattfinden können. Gerade in Büchenbach wird der Bedarf nach Weiterbildung nach Ende der Corona-Einschränkungen groß sein. Die vhs wird zum Wintersemester 2021/22 Kurse aus allen Programmbereichen anbieten. Beispielhaft sei ein Sprachstammtisch auf Wunsch der dort in größerer Zahl ansässigen indischen Community genannt. Gewünscht werden von dieser auch Deutsch-Sprachkurse.

#### 2. Kooperationen mit weiteren Anbietern von Erwachsenenbildung vor Ort

Die vhs hat mit der katholischen Erwachsenenbildung inklusive der Kolpingfamilie, mit Bildung Evangelisch und mit dem AWO-Sozialzentrum Kooperationen vorbesprochen. Auch der Stadtteilbeirat Büchenbach wird regelmäßig eingebunden. Eine Kooperation mit dem TV 1848 Erlangen wird ebenfalls angestrebt.

Alle Partner sind sich einig, dass Zweck der Kooperationen die Stärkung von Teilhabe und Kompetenzen der Einwohner\*innen von Büchenbach ist. Ziel sind Bildungsangebote für möglichst viele Interessen, für unterschiedlichste Lebenslagen und aus möglichst vielen Themenbereichen.

Die Kooperationsvereinbarung umfasst u. a.:

1. Sich einander über Kursangebote zu informieren, um Doppelungen zu vermeiden.
2. Wo sinnvoll, Kurse als gemeinsames Angebot umzusetzen.
3. Die Partner streben eine gemeinsame Publikation zur Bewerbung der Bildungsangebote in Büchenbach an. Die Federführung wird von der Volkshochschule Erlangen übernommen.
4. Neben Programmheft, Flyern, Plakaten und online Werbung sollen auch aufsuchende Wege der Werbung gesucht werden, um neue Zielgruppen zu erreichen.
5. Keyworker aus dem Stadtteil sollen benannt werden und helfen, die Angebote zu den Teilnehmer\*innen zu bringen und umgekehrt Anregungen für neue Kurse zu den Anbietern zu bringen, um ein passgenaues Kursangebot zu schmieden.
6. Räume im Stadtteil, die für Erwachsenenbildung geeignet sind, werden gelistet und sollen allen Partnern geöffnet werden, Konditionen für die Zahlung von Miete, Reinigung etc. werden gemeinsam festgelegt.

Fazit: Die Stärken aller Partner werden zusammengeführt, um Teilhabe im Stadtteil voranzutreiben.

### 3. Gemeinsames Bewerben der Erwachsenenbildungsangebote in Büchenbach

Die Volkshochschule Erlangen, Bildung evangelisch, vertreten durch die Martin-Luther-Kirche, und die KEB, gemeinsam mit der Apostelkirche, St. Xystus und der Kolpingfamilie und das AWO-Sozialzentrum sowie der TV 1848 Erlangen vereinen hohe Kompetenz und langjährige Erfahrung in der Erwachsenenbildung. Die Anbieter vor Ort tragen nicht nur ihre Erfahrungen als Träger von Erwachsenenbildung, sondern eine tiefgehende Kenntnis ihres Stadtteils, der Bewohner\*innen und deren Interessen und Bedürfnisse bei.

Um die Angebote der Erwachsenenbildung zu den Bewohner\*innen zu bringen, braucht es ein differenziertes Angebot an Informationsmaterial und differenzierte Verteilungswege.

Manche Bewohner\*innen nehmen Kataloge oder Prospekte mit, lesen Plakate, nehmen also eigenständig das auf und mit, was auf den täglichen Wegen an Informationen angeboten wird. Manche lesen die Homepages oder Facebook-Seiten der Anbieter, wieder andere folgen Hinweisen von Nachbarn oder Freunden, Einladungen aus dem Gespräch nach dem Gottesdienst oder in der KiTa und Schule.

Um die Angebote in Büchenbach langfristig zu etablieren, reichen diese Wege der Werbung aber nicht aus.

Potential für Informationen zu Erwachsenenbildung sind auch Angebote anderer städtischer Ämter, z.B. aktive Information und Einladung durch die Mitarbeiter\*innen der Seniorenanlaufstellen, der Stadtteilhäuser, Angebote des Jugendamtes oder Aktionen wie die Rädli.

Ansprache und Erreichbarkeit potentieller Zielgruppen:

Orte, wo jeder hingeht, sind sicherlich der Supermarkt, Bäckereien, Apotheken und Arztpraxen.

Mit diesen wird vereinbart, dass nicht nur Informationen zu Angeboten der Erwachsenenbildung ausgelegt werden dürfen, sondern dass diese, wo möglich, unterstützen, z.B. indem der Hausarzt oder der mobile Dienst als Mittler zwischen den Menschen und den Angeboten fungieren.

Auch bei den Quartiersmanagern werden Potentiale für die Ansprache schwer erreichbarer Zielgruppen gesehen.

Studienprojekte, wie man „schwer Erreichbare“ anspricht, z.B. Untersuchungen der evangelischen Hochschule Nürnberg, werden in die Planungen einbezogen.

Erfolge all dieser Strategien werden nach ca. 2 Jahren absehbar sein, die vhs wird dann (evtl. nach Zwischenberichten) im Bildungsausschuss im Winter 2023/24 eine Auswertung vorlegen.

### 4. Bildungsberatung

Stellungnahme des Bildungsbüros:

Lebensbegleitendes Lernen wird durch sich verändernde Lebens- und Arbeitsbedingungen immer notwendiger. Verschiedenste Erwachsenenbildungseinrichtungen greifen diesen Bedarf mit einer Vielzahl an Weiterbildungsangeboten auf. Das breite Angebot ist jedoch wenig übersichtlich. Damit Bürger\*innen Entscheidungshilfen erhalten, wie sie durch Weiterbildung ihre berufliche Karriere verfolgen und auch ihren weiteren Lebensweg gestalten können, ist professionelle kommunale Bildungsberatung erforderlich. Dies ist auch die Einschätzung des Deutschen Städtetags.

Die Ziele von Bildungsberatung sind: Zugänge zu Bildung schaffen, Transparenz in der Weiterbildung herstellen, die Entscheidungskompetenz in Bildungsfragen verbessern und die Bildungs- und Weiterbildungsbereitschaft erhöhen. Die Zielgruppen von Bildungsberatung sind daher vor allem Bürger\*innen, die eine persönliche Neuorientierung und Weiterentwicklung wollen, einen beruflichen Wiedereinstieg oder eine Weiterqualifizierung suchen. Mittelbar kann Bildungsberatung vor Ort dazu beitragen, die Bildungsangebote an den Bedarf anzupassen, die wirtschaftliche Standortqualität zu steigern sowie die Kooperation unter den Akteuren vor Ort zu verbessern. Zudem können Transferleistungen eingespart werden, insbesondere, wenn

benachteiligte Bevölkerungsgruppen durch kompetente Beratung stabilisiert werden und neue Beschäftigungschancen erhalten. Auch eine Verminderung der Zahl der Abbrüche begonnener Bildungslaufbahnen ist durch eine im Vorfeld stattfindende Beratung denkbar.

Um Ratsuchende zielführend beraten zu können, muss die Bildungsberatung die Angebote vor Ort kennen und ggf. auch an andere Beratungsstellen verweisen können.

Das Bildungsbüro hat durch die Online-Broschüre „Bildungsberatung in Erlangen“, in welcher alle Erlanger Bildungsberatungsstellen sowie deren Profil dargestellt sind, begonnen, die Beratungsvielfalt transparent zu machen. Eine neu etablierte Bildungsberatung könnte diese Broschüre für Verweisberatungen nutzen, sodass Ratsuchende zeitnah an die passende Beratungsinstanz vermittelt werden können. Um die Wirksamkeit der Bildungsberatung herauszustellen, eine Zufriedenheit der Kunden zu erreichen und den Nutzen zu erhöhen, bedarf es eines Qualitätsmanagements in der Bildungsberatung. Hierbei bestehen verschiedene Wege, die Qualität zu dokumentieren, zu sichern und weiterzuentwickeln. Vor allem gilt es die Wirksamkeit der Arbeit zu dokumentieren.

In anderen Kommunen bestehen bereits Bildungsberatungsangebote, die als Praxisbeispiele dienen können. Die Stadt Kaufbeuren verfügt über eine Bildungsberatungsstelle, die persönlich, telefonisch und online Erwerbstätige, Wiedereinsteiger\*innen, und Schüler\*innen berät. Das Angebot wird gut genutzt. Im Landkreis Regensburg gibt es seit August 2019 eine trägerunabhängige mobile Bildungsberatung mit niedrigschwelligem Zugang.

Gerade im Stadtteil Büchenbach, der sich durch seine Vielfalt und Diversität auszeichnet, müssen Angebote der Erwachsenenbildung bedarfsgerecht konzipiert und zielgerichtet beworben werden. Vor allem benachteiligte Bevölkerungsgruppen sind im erhöhten Maße nicht nur auf kompetente Beratung und Information angewiesen, sondern auch auf Ansprache und Ermutigung. Bildungsberatung könnte hier auch die Aufgabe übernehmen zur Teilnahme an Bildungsmaßnahmen zu motivieren. (Ende Stellungnahme Bildungsbüro)

Viele soziologische Studien, wie z.B. die Forschungsergebnisse des Sinus-Instituts belegen, dass Zielgruppenarbeit nur dann erfolgreich sein kann, wenn die sozialen Milieus mit den richtigen Methoden informiert und beraten werden.

Im Bereich der Erwachsenenbildung trifft das nicht nur genauso zu, sondern ist grundlegend für den Erfolg des Auftrages des Bildungsausschusses an die vhs.

Daher strebt die vhs eine enge Zusammenarbeit mit dem Bildungsbüro bezüglich aufzubauen der Strukturen in der Bildungsberatung an.

## 5. Workshop Erwachsenenbildung/Bürgerbeteiligung

Der Bildungsausschuss hat die vhs beauftragt, in Büchenbach einen für große Teile der Bevölkerung offenen Bildungsworkshop mit dieser gemeinsam zu planen. Im Herbst 2021 wird ein Auftrag an die Abteilung Statistik gehen, die Erkenntnisse aus Befragungen zum Thema Erwachsenenbildung zu bündeln, um dann gemeinsam mit den Kooperationspartnern vor Ort eine Bürgerbeteiligung in Form eines Workshops durchzuführen. Die genaue Zeitschiene hängt von den coronabedingten Einschränkungen ab.

## 6. Enge Abstimmung mit dem Gebäudemanagement der Stadt Erlangen

Bürgerbefragungen und Erfahrungen haben gezeigt, dass Teilnehmende von vhs Kursen eine einladende Lernumgebung, moderne Medienausstattung und didaktisch und pädagogisch ausgebildete Dozent\*innen erwarten, egal ob in zentral oder dezentral gelegenen Kursräumen. (Siehe Vorlage 43/004/2020)

Wichtiger Gelingensfaktor für dezentrale vhs-Angebote ist, dass die Räume in den Stadtteilen nach Nutzung durch die vhs dem eigentlichen Nutzer wieder sauber zur Verfügung stehen. Für beide Aspekte ist enge Abstimmung mit dem Gebäudemanagement unerlässlich.

Bei Räumen Dritter kann die vhs mit diesen eine Vereinbarung zu Hausmeister- und Reinigungsdiensten treffen. Bei städtischen Gebäuden wie Schulen oder Gebäuden des Jugendam-

tes müssen städtische Hausverwalter eingebunden werden.

Das Amt für Gebäudemanagement wird im Rahmen der bestehenden Hausverwalterorganisation die erforderlichen Unterstützungsleistungen im Bereich Reinigung und Hausverwaltung für die Ausweitung der dezentralen Erwachsenenbildung übernehmen. Die beteiligten Dienststellen definieren die Aufgaben die während der Regelarbeitszeit (im Rahmen der jeweils geltenden Dienstvereinbarung) erledigt werden können. Aufgaben außerhalb der Regelarbeitszeit gehen zu Lasten von Amt 43, Regelungen hierfür werden noch erarbeitet.

Positiv auf den Finanzbedarf wird sich die Kooperation mit den anderen Bildungsanbietern in den Stadtteilen auswirken.

### Rahmenbedingungen für nachhaltige Erwachsenenbildung

Um Angebote der Erwachsenenbildung dauerhaft erfolgreich umsetzen zu können und in der Folge auf andere Stadtteile erweitern zu können, müssen vorab die Ressourcen hierfür ermittelt werden. Dazu gehören Sachmittel, Arbeitszeit, aber auch Abschätzung der möglichen Synergien durch Kooperationen mit den Partnern vor Ort.

Gelingende dezentrale Erwachsenenbildung ist wichtig, nicht nur für Bildungs- und Aufstiegschancen jedes Einzelnen, sondern für einen funktionierenden Arbeitsmarkt, für den gesellschaftlichen Zusammenhalt und nicht zuletzt für die Höhe an Transferleistungen in Deutschland.

Die vhs Erlangen hat einen umfassenden Bildungsauftrag in hoher Qualität zu erfüllen, was bei wachsender Zahl dezentraler Bildungsangebote mit Personal- und Sachmitteln hinterlegt sein muss.

Angeführt seien an dieser Stelle folgende Arbeitsinhalte:

- Zielgruppenarbeit vor Ort, um Bildungsbedarf zu ermitteln und passende Angebote zu organisieren
- Zielgruppenerreichungsstrategien
- Suche nach geeigneten Dozent\*innen für das Unterrichtsgeschehen
- Akquise geeigneter Räumlichkeiten
- Kommunikation mit Bildungs- und Sozialpartnern vor Ort, um spezifische Herausforderungen im Stadtteil zu eruieren
- Profilschärfung der vhs im Stadtteil
- Konzeption einer Bildungsberatung für den Erlanger Westen, in Kooperation mit dem Bildungsbüro
- Pflege der Kooperationspartner, gemeinsame Projekte mit diesen
- Herausgabe gemeinsamer Werbemittel
- Öffentlichkeitsarbeit (Aktionen/soziale Medien)
- Regelmäßiges Angebot von Bildungsworkshops im Stadtteil
- Organisation der Kursangebote aus den verschiedenen Fachbereichen
- Verwaltung der Kursangebote (Verträge, Kursorganisation, Abrechnung)
- Ergebnissicherung für zukünftige Ausweitung dezentraler Erwachsenenbildung auf andere Stadtteile
- Akquise von Projektmitteln z.B. aus dem Präventionsgesetz über die Gesundheitsregion Plus

Auch Sachmittel werden benötigt für die

- Anmietung von externen Räumen bzw. deren Reinigung
- Je nach Stellungnahme durch GME/11: Finanzmittel für städtische Hausmeisterleistungen
- Werbemittel
- Workshops
- Honorare

Die Volkshochschule geht in einer ersten Schätzung von 25.000€ pro Jahr aus. Die Finanzmittel für diese Sachkosten sind im Budget der vhs Erlangen vorhanden.

Die Volkshochschule nimmt die Dezentrale Bildungsarbeit in 2021 mit den aktuell vorhandenen Personal des Amtes in Angriff und wird im Herbst 2022 dem Stadtrat über die Fortschritte und den konkret aus dem Engagement erwachsenden Ressourcenbedarf berichten.

### Klimaschutz:

Dezentrale Angebote verringern Fahrten aus den Stadtteilen in die zentral gelegenen Räume der vhs.

- ja, positiv\*
- ja, negativ\*
- nein

Wenn ja, negativ:  
Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja\*
- nein\*

### Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€ 25.000	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€ derzeit nicht bezifferbar, aber möglich	bei Sachkonto:

Weitere Ressourcen

### Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind für die Sachkosten vorhanden im Budget auf Kst/KTr/Sk 430090/27110080/verschiedene
- sind nicht vorhanden, für Personalkosten

### Anlagen:

### III. Abstimmung

**Protokollvermerk:**

Herr Stadtrat Ogiermann beantragt, Punkt 3. des Antragstextes wie folgt zu ändern:

3. Die vhs wird beauftragt, mit den genannten und weiteren geeigneten Partnern Kooperationsvereinbarungen zu schließen.

Die Änderung wird einstimmig angenommen.

**Ergebnis/Beschluss:**

1. Die Volkshochschule Erlangen (vhs) beginnt im Wintersemester 2021/22 gemeinsam mit ihren Kooperationspartnern mit dem Ausbau der dezentralen Erwachsenenbildung in Büchenbach.
2. Die Umsetzung des Konzepts wird unter Berücksichtigung der verfügbaren Personalressourcen schrittweise erfolgen.
3. Die vhs wird beauftragt, mit den genannten **und weiteren geeigneten** Partnern Kooperationsvereinbarungen zu schließen.
4. Perspektivisch soll in Büchenbach und weiteren Stadtteilen strukturell eine Bildungsberatung aufgebaut werden.

mit 11 gegen 0 Stimmen

Pfister  
Vorsitzende/r

Haag  
Schriftführer/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

## Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:  
IV/44

Verantwortliche/r:  
Theater

Vorlagennummer:  
44/009/2021

### Anpassung der Entgeltordnung Theater Erlangen für die "Digitale Bühne"

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Kultur- und Freizeitausschuss	24.03.2021	Ö	Gutachten	verwiesen
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	21.04.2021	Ö	Beschluss	

#### Beteiligte Dienststellen

#### I. Antrag

Die Entgeltordnung ab der Spielzeit 2020/2021 wird wie nachfolgend bzw. in der Anlage beschrieben angepasst.

Das Theater wird beauftragt die digitale Entgeltordnung ab sofort umzusetzen.

#### II. Begründung

##### 1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Aktualisierung der Entgeltordnung aufgrund der Inbetriebnahme der „Digitalen Bühne“ des Theater Erlangen.

##### 2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die bisherige Entgeltordnung wird um die digitalen Angebote bzw. Veranstaltungsformate des Theater Erlangen angepasst bzw. erweitert.

##### 3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

##### Änderungen:

- Die Entgelte pro digitaler Veranstaltung liegen zwischen 3 Euro und 14 Euro (anstatt 7 Euro und 29 Euro im Analogen).
- Festlegung für kostenneutrale digitale Sonder- bzw. Einführungsformate durch die Intendanz
- Digitale Klassenzimmerstücke bzw. alle Stücke der „digitalen Bühne“ für Klassen, Studierendengruppen bei Buchung über Lehrer\*in/ Dozent\*in: Pauschale pro Gruppe 40 Euro, keine Mindestteilnehmerzahl, max. 35 Schüler\*innen/Student\*innen inkl. Lehrpersonal, zentrale Anmeldung und Rechnungsstellung erforderlich, keine Aufwandspauschale.
- Digitale Workshops der Theaterpädagogik: Pauschale pro Gruppe 30 €, keine Mindestteilnehmerzahl, max. 35 Schüler\*innen/ Student\*innen inkl. Lehrpersonal, zentrale Anmeldung und Rechnungsstellung erforderlich, keine Aufwandspauschale.

5. Digitale theaterpädagogische Sonderprojekte auf Anfrage: Die Preise werden je nach Umfang und Personenkreis von der Intendanz, auf Basis der Preise für digitale Veranstaltungen, festgelegt.
6. Digitale Führungen: zwischen 0 und 14 Euro.
7. Ermäßigungen sind aus organisatorischen Gründen für die digitalen Theaterangebote nicht möglich.
8. Keine Versandkostenpauschale (2,50 Euro) und keine Gebühr für den Kartenumtausch (2,00 Euro)

#### 4. Klimaschutz:

*Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:*

- ja, positiv\*  
 ja, negativ\*  
 nein

*Wenn ja, negativ:  
Bestehen alternative Handlungsoptionen?*

- ja\*  
 nein\*

*\*Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

#### 5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

#### Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt  
 sind vorhanden auf IvP-Nr.  
 bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk  
 sind nicht vorhanden

#### Anlagen:

Entgeltordnung DIGITAL Theater Erlangen

### III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Kultur- und Freizeitausschuss am 24.03.2021

#### **Protokollvermerk:**

Der TOP wird an den HFPA verwiesen.

Stimmen

Aßmus  
Vorsitzende/r

Drummer  
Schriftführer/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

**Entgeltordnung Theater Erlangen ab der Spielzeit 2020/21**

**A. Entgelte in Euro für digitale Veranstaltungen**

<b>Digitale Bühne</b>	<b>Einheitspreis</b>
D1	14,00
D2	12,00
D3	9,00
D4	7,00
D5	5,00
D6	3,00
D7	0,00 für digitale Sonder- bzw. Einführungsformate. Festlegung durch die Intendanz.

<b>Digitale Gruppenangebote</b>	
Digitales Klassenzimmerstück bzw. alle Stücke der „digitalen Bühne“ für Klassen, Studierendengruppen bei Buchung über Lehrer*in/Dozent*in	Pauschale pro Gruppe 40 €, keine Mindestteilnehmerzahl, max. 35 Schüler*innen/ Student*innen, Lehrpersonal frei, zentrale Anmeldung und Rechnungsstellung erforderlich, keine Aufwandspauschale
Digitale Workshops der Theaterpädagogik	Pauschale pro Gruppe 30 €, keine Mindestteilnehmerzahl, max. 35 Schüler*innen/ Student*innen, Lehrpersonal frei, zentrale Anmeldung und Rechnungsstellung erforderlich, keine Aufwandspauschale
Digitale theaterpädagogische Sonderprojekt auf Anfrage	Die Preise werden je nach Umfang und Personenkreis von der Intendanz, aufgrund der Preise für digitale Veranstaltungen, festgelegt
Digitale Führungen	siehe D1-D7

Ermäßigungen sind aus organisatorischen Gründen für die digitalen Theaterangebote nicht möglich.

Es wird keine Versandkostenpauschale (2,50 Euro) und keine Gebühr für den Kartenumtausch (2,00 Euro) erhoben.

## Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:  
IV/47/GA020

Verantwortliche/r:  
Kulturamt

Vorlagennummer:  
47/023/2021

### Kunst am Bau: Empfehlung der Kunstkommission für den Anbau Ganztagesbetreuung der Friedrich-Rückert-Schule

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Kultur- und Freizeitausschuss	24.03.2021	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	13.04.2021	Ö	Gutachten	
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	21.04.2021	Ö	Beschluss	
Bildungsausschuss	06.05.2021	Ö	Kenntnisnahme	

#### Beteiligte Dienststellen

Amt für Gebäudemanagement, Schulverwaltungsamt

#### I. Antrag

1. Der Empfehlung der Kunstkommission, für Kunst am Bau am Ganztagesanbau der Friedrich-Rückert-Schule 1 % der Bauwerkskosten (d. i. 35.000 €) aufzuwenden, wird gefolgt.
2. Die benötigten Haushaltsmittel für Kunst am Bau am Ganztagesanbau der Friedrich-Rückert-Schule sind für den Haushalt 2022 (bzw. später, je nach Beginn der Baumaßnahme, anzumelden.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, Kunst am Bau am Ganztagesanbau der Friedrich-Rückert-Schule zu gegebener Zeit umzusetzen.

#### II. Begründung

##### 1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Der neu zu bauende Ganztagestrakt an der Friedrich-Rückert-Schule soll Kunst am Bau erhalten. Das Bauvorhaben gründet auf dem ab 2025 gesetzlich begründeten Anspruch auf Ganztagesbetreuung. Das neue Gebäude wird entweder als Anbau oder als separates Gebäude auf dem Grundstück der Friedrich-Rückert-Schule verwirklicht.

Bereits in den 60er Jahren wurde Kunst am Bau in der Friedrich-Rückert-Schule realisiert. Die zeitgenössische Kunst kann einen wesentlichen Beitrag zur Verbindung der beiden Gebäudeteile leisten, indem sie beispielsweise auf das bereits vorhandene Werk Bezug nimmt und dieses gänzlich neu interpretiert. Als Ort der Bildung ist die Friedrich-Rückert-Schule prädestinierter Ort für kulturelle Bildung und Auseinandersetzung mit künstlerischen Positionen. Ein modernes Kunstwerk kann zum Ausgangspunkt der Beschäftigung mit Kunst auch im Rahmen des Kunstunterrichts werden. Die intuitive Beschäftigung der Schülerinnen und Schüler mit dem Werk, sei es im Vorbeigehen oder während des Aufenthalts am Aufstellungsort, kann Denkprozesse anstoßen und eine weitere Auseinandersetzung mit Kunst fördern.

Darüber hinaus wertet ein Kunstwerk seinen Aufstellungsort auf, zeichnet ihn aus und hebt ihn individuell hervor. Dies fördert zugleich den Wiedererkennungswert des Ortes und trägt zu einer höheren Identifikation mit dem Ort und dem Werk gleichermaßen bei.

## 2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Am Ganztagesanbau der Friedrich-Rückert-Schule entsteht ein zeitgenössisches hochwertiges Kunstwerk. Das Kunstwerk fördert die Auseinandersetzung der Schüler\*innen mit Kunst am Bau. Mit seiner positiven Konnotation wertet es den neuen Ort zusätzlich auf.

## 3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Auslobung des Kunst-am-Bau-Wettbewerbs erfolgt als geladener Wettbewerb. Die Abt. 472 erarbeitet zunächst eine Vorschlagsliste mit geeigneten Kandidat\*innen. Von diesen wählt die Kunstkommission die sechs überzeugendsten Positionen aus und beauftragt sie mit der Abgabe eines Entwurfs. Die Größe des Projektes und die Zielgruppe der Schüler\*innen bieten die Möglichkeit, junge Künstler\*innen für das Projekt zu gewinnen. Die Auswahl junger Künstler\*innen verspricht unkonventionelle Herangehensweisen, die nah an der Lebensrealität der Schüler\*innen agieren und somit deren Verständnis für die Kunst erhöhen. Zudem bietet sich bei der Projektsumme (35.000 €) diese Herangehensweise an, um jungen Künstler\*innen und Absolvent\*innen, bspw. der Akademie der Bildenden Künste Nürnberg, den geführten Einstieg in die durchaus komplizierten Prozesse von Kunst am Bau zu ermöglichen.

## 4. Klimaschutz:

*Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:*

- ja, positiv\*  
 ja, negativ\*  
 nein

*Wenn ja, negativ:*

*Bestehen alternative Handlungsoptionen?*

- ja\*  
 nein\*

*\*Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

## 5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€ 35.000	bei IPNr.: 2110.482
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

### Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt  
 sind vorhanden auf IvP-Nr.



bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk  
sind nicht vorhanden

#### Anlagen:

### III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Kultur- und Freizeitausschuss am 24.03.2021

#### Ergebnis/Beschluss:

4. Der Empfehlung der Kunstkommission, für Kunst am Bau am Ganztagesanbau der Friedrich-Rückert-Schule 1 % der Bauwerkskosten (d. i. 35.000 €) aufzuwenden, wird gefolgt.
5. Die benötigten Haushaltsmittel für Kunst am Bau am Ganztagesanbau der Friedrich-Rückert-Schule sind für den Haushalt 2022 (bzw. später, je nach Beginn der Baumaßnahme, anzumelden).

Die Verwaltung wird beauftragt, Kunst am Bau am Ganztagesanbau der Friedrich-Rückert-Schule zu gegebener Zeit umzusetzen.

mit 10 Stimmen

Aßmus  
Vorsitzende/r

Drummer  
Schriftführer/in

Beratung im Gremium: Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb am 13.04.2021

Stimmen

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

## Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:  
IV/47/GA020

Verantwortliche/r:  
Kulturamt

Vorlagennummer:  
47/022/2021

### Kunst am Bau: Empfehlung der Kunstkommission für das Kinderhaus am Brucker Bahnhof

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Kultur- und Freizeitausschuss	24.03.2021	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	13.04.2021	Ö	Gutachten	
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	21.04.2021	Ö	Beschluss	

#### Beteiligte Dienststellen

Amt für Gebäudemanagement, Jugendamt

#### I. Antrag

1. Der Empfehlung der Kunstkommission, für Kunst am Bau am Neubau Kinderhaus am Brucker Bahnhof 1 % der Bauwerkskosten (d. i. 26.500 €) aufzuwenden, wird gefolgt.
2. Die Haushaltsmittel für Kunst am Bau am Neubau Kinderhaus am Brucker Bahnhof sind für den Haushalt 2022 anzumelden.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, Kunst am Bau am Neubau Kinderhaus am Brucker Bahnhof zu gegebener Zeit umzusetzen.

#### II. Begründung

##### 1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Das Kinderhaus am Brucker Bahnhof soll mit Kunst am Bau bespielt werden.

Am Brucker Bahnhof entsteht ein inklusiver Kindergarten mit fünf Gruppen, der den Anforderungen der Betreuung von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf gerecht wird und diese auch baulich umsetzt.

Das dreistöckige Gebäude wird barrierefrei konzipiert und ist über Fahrstühle auf allen Ebenen zugänglich. Der Bau wird durch die Stadt Erlangen realisiert, Betreiber wird die Lebenshilfe Erlangen e. V. Pro Gruppe werden 2 - 3 Kinder betreut, die als Inklusiv-Kinder gelten, weil sie einen erhöhten Förderbedarf haben.

Die Betreuung des Kinderhauses am Brucker Bahnhof insgesamt richtet sich an alle Kinder, unabhängig von ihrem Förderbedarf

Als Ort der frühkindlichen Bildung ist dieser Neubau prädestiniert für die Heranführung der Kleinsten an Kunst. Die Integration eines Kunstwerks in ihren Lebensalltag kann die unvermittelte Beschäftigung und Auseinandersetzung mit Kunst am Bau fördern. Das Kunstwerk soll Bezug auf die Lebensrealität der Kinder nehmen. Denkbar wäre, dass es in den Spielbereich der Kinder integriert wird und so mit allen Sinnen erfahrbar ist.

Das Kunstwerk kann die pädagogische Herangehensweise des Kindergartens und sein inklusives Konzept aufgreifen, spiegeln und neu interpretieren. Die Beschäftigung mit Kunst wird durch die tägliche Erfahrung selbstverständlich und bildet zugleich den Grundstein kultureller Bildung der Kleinsten, auf die in der Schule und dem weiteren Leben zurückgegriffen werden kann.

Darüber hinaus wertet ein Kunstwerk seinen Aufstellungsort auf, zeichnet ihn aus und hebt ihn individuell hervor. Dies fördert zugleich den Wiedererkennungswert des Ortes und trägt zu einer höheren Identifikation mit dem Ort und dem Werk gleichermaßen bei. Kunst am Bau trägt zur positiven Wahrnehmung des Ortes durch die Eltern bei.

## 2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Am Kinderhaus am Brucker Bahnhof entsteht ein hochwertiges, gleichwohl niederschwelliges Kunstwerk für die Kinder. Das Kunstwerk soll direkt durch die Kinder erfahrbar und in eigenen Spielen nutzbar werden. Zugleich soll es eine positive Konnotation aufweisen, die dem Ort angemessen ist.

## 3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Auslobung des Kunst-am-Bau-Wettbewerbs erfolgt als geladener Wettbewerb. Die Abt. 472 erarbeitet zunächst eine Vorschlagsliste mit geeigneten Kandidat\*innen. Von diesen wählt die Kunstkommission die fünf überzeugendsten Positionen aus und beauftragt sie mit der Abgabe eines Entwurfs. Die Größe des Projektes und die Wettbewerbsaufgabe bieten die Möglichkeit, junge Künstler\*innen für das Projekt zu gewinnen. Die Auswahl junger Künstler\*innen verspricht unkonventionelle Herangehensweisen, die neue Zugänge zur kindlichen Lebensrealität eröffnen können. Zudem bietet sich bei der Projektsumme (26.500 €) diese Herangehensweise an, um jungen Künstler\*innen, bspw. Absolvent\*innen der Akademie der Bildenden Künste Nürnberg, den geführten Einstieg in die durchaus komplizierten Prozesse von Kunst am Bau zu ermöglichen.

## 4. Klimaschutz:

*Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:*

- ja, positiv\*  
 ja, negativ\*  
 nein

*Wenn ja, negativ:*

*Bestehen alternative Handlungsoptionen?*

- ja\*  
 nein\*

*\*Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

## 5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€ 26.500	bei IPNr.: 365.B414
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

### Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt  
 sind vorhanden auf IvP-Nr.  
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk  
 sind nicht vorhanden

### Anlagen:

### III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Kultur- und Freizeitausschuss am 24.03.2021

#### Ergebnis/Beschluss:

4. Der Empfehlung der Kunstkommission, für Kunst am Bau am Neubau Kinderhaus am Brucker Bahnhof 1 % der Bauwerkskosten (d. i. 26.500 €) aufzuwenden, wird gefolgt.
5. Die Haushaltsmittel für Kunst am Bau am Neubau Kinderhaus am Brucker Bahnhof sind für den Haushalt 2022 anzumelden.
6. Die Verwaltung wird beauftragt, Kunst am Bau am Neubau Kinderhaus am Brucker Bahnhof zu gegebener Zeit umzusetzen.

mit 10 Stimmen

Aßmus  
Vorsitzende/r

Drummer  
Schriftführer/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

## Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:  
IV/47/GA020

Verantwortliche/r:  
Kulturamt

Vorlagennummer:  
47/024/2021

### Anpassung der AGBs und der Entgeltordnung der Sing- und Musikschule

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Kultur- und Freizeitausschuss	24.03.2021	Ö	Gutachten	verwiesen
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	21.04.2021	Ö	Beschluss	

#### Beteiligte Dienststellen

Rechtsamt

#### I. Antrag

Die Verwaltung wird beauftragt, die angepassten Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Entgeltordnung zum Schuljahr 2021/2022 umzusetzen.

#### II. Begründung

##### 1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die Entgeltordnung und die Entgelttabelle der Sing- und Musikschule entsprachen nicht mehr dem neuesten Stand. Sie sind nun den aktuellen Gegebenheiten angepasst worden.

Da die AGBs aufgrund der Barrierefreiheit der Homepage auch vorgelesen werden können, wurden klare Formulierungen verwendet und die jeweils Angesprochenen vollständig ausgeschrieben.

##### 2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

###### Allgemeine Geschäftsbedingungen

In den AGBs finden sich umfangreich Regelungen zum Unterrichtsangebot, zur An- und Abmeldung, Haftung und erstmals zum Datenschutz, zu Bild- und Tonaufzeichnungen, zu öffentlichem Auftreten u. a.

Neu ist beispielsweise das Vorgehen im Falle von behördlicher Schließung, hier ist nun das Ersatzangebot mittels digitaler Fernbetreuung beschrieben.

Weitere Punkte:

Seit einigen Jahren werden Kooperationsvereinbarungen mit den Grundschulen geschlossen, an denen musikalische Klassen- und Großgruppenfächer angeboten werden.

Bei den Unterrichtsfächern fehlte bisher der Vokalunterricht.

Das Fach Improvisation ist künftig ein Ergänzungsfach und wird nicht mehr separat in der Entgelttabelle benannt.

Zur studienvorbereitenden Ausbildung besteht eine Förderklasse für begabte Schülerinnen und Schüler. Eltern werden darauf hingewiesen, dass Projekte und Veranstaltungen und die Teilnahme daran zur Ausbildung gehören.

Kinder und Jugendliche mit Wohnsitz in Erlangen werden bei der Platzzuteilung bevorzugt.

Neu ist eine Probezeit auch in den Großgruppenfächern.

#### Entgeltordnung

Die Höhe der Entgelte in der Entgeltordnung bleibt grundsätzlich unverändert, die einzelnen Paragraphen sind nun besser ausdifferenziert. Neu ist, dass auch Teilnehmerbeiträge für Projekte, Prüfungen und Workshops erhoben werden können.

Die Ermäßigung für „zu fördernde Instrumente“ wurde bei der letzten Entgelterhöhung beschlossen. Diese betrifft Instrumente, an denen die Musikschule ein besonderes Interesse hat, die aber selten gewählt werden. Sie sind entweder sehr schwer zu spielen (Oboe) oder gerade nicht besonders modern, aber dennoch reizvoll und beispielsweise für Ensembles wichtig (z. B. Viola da gamba).

Im Zuge des Gedankens, dass die Sing- und Musikschule sich in die Stadtgesellschaft hinein öffnet, ist neu formuliert, dass der Ensembleunterricht grundsätzlich entgeltfrei ist. So können alle Musizierenden, die das wünschen, bei Eignung und mit den entsprechenden Vorkenntnissen kostenfrei an den Ensembles der Sing- und Musikschule teilhaben. Bisher steht dies ausschließlich Sing- und Musikschulschüler\*innen offen. In der Stadtgesellschaft ist die Teilnahme an Orchestern oder Chören in der Regel entgeltfrei. Diese Neuregelung fördert so die Vernetzung der Institute, die der musikalischen Ausbildung der Kinder und Jugendlichen dienen. Sie ist also im Interesse der Städtischen Sing- und Musikschule.

#### Entgelttabelle

Hier wurden neu die Mietentgelte aufgenommen.

Statt der Bezeichnung „Kernfächer“ werden Ensemblefächer und Ergänzungsfächer jeweils separat benannt.

Das Fach Improvisation gehört zu den Ergänzungsfächern. Bisher war dieses Fach nur Erwachsenen offen, daher wurde bei der Einrichtung vor etwa 20 Jahren ein eigenes Entgelt vereinbart. Im Zuge personeller Veränderungen konnte dies nun wieder angepasst werden. Derzeit wird das Fach nicht separat unterrichtet.

### **3. Prozesse und Strukturen**

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die neuen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Entgeltordnung sollen ab dem Schuljahr 2021/2022 gelten. Die Eltern werden rechtzeitig informiert.

### **4. Klimaschutz:**

*Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:*

- ja, positiv\*
- ja, negativ\*
- nein

*Wenn ja, negativ:*

*Bestehen alternative Handlungsoptionen?*

- ja\*
- nein\*

*\*Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

## 5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

### Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.  
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

**Anlagen (im Vergleich neue – alte Fassung):**

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der Städt. Sing- und Musikschule Erlangen**

**Entgeltordnung der Städt. Sing- und Musikschule Erlangen**

**Entgelttabelle der Städt. Sing- und Musikschule Erlangen**

## III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Kultur- und Freizeitausschuss am 24.03.2021

### Protokollvermerk:

Der TOP wird an den HFPA verwiesen.

Stimmen

Aßmus  
Vorsitzende/r

Drummer  
Schriftführer/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

<b>ALT</b>	<b>NEU</b>
<p><b>§ 1 Regelungsgegenstand</b></p> <p>(1) Die Sing- und Musikschule ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Erlangen, Art. 21 GO. Die Benutzung erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage und nach Maßgabe dieser Bedingungen, die Bestandteil jedes Unterrichtsvertrages mit der Sing- und Musikschule werden.</p> <p>(2) Diese Allgemeinen Bedingungen sind in der Musikschule öffentlich auszuhängen und sind den Verträgen als Anlage beigefügt</p>	<p><b>§ 1 Regelungsgegenstand</b></p> <p>(1) Die Sing- und Musikschule ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Erlangen, Art. 21 GO. Die Benutzung erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage und nach Maßgabe dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen, die Bestandteil jedes Unterrichtsvertrages mit der Sing- und Musikschule sind. Die Unterrichtsentgelte werden in einer gesonderten Entgeltordnung geregelt.</p> <p>(2) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden in der Sing- und Musikschule öffentlich ausgehängt sowie auf der Homepage veröffentlicht. Die Schülerinnen und Schüler und deren Erziehungsberechtigte akzeptieren diese bei der Anmeldung.</p>
<p><b>§ 2 Leistungsumfang</b></p> <p>(1) Der Unterricht umfasst alle Bereiche der Musik und findet in Einzelunterricht, Gruppenunterricht und Ensembles statt.</p> <p>(2) Die Sing- und Musikschule ist Bestandteil des allgemeinen Bildungswesens der Stadt Erlangen. Sie pflegt und vermittelt das Kulturgut Musik.</p>	<p><b>§ 2 Leistungsumfang</b></p> <p>(1) Der Unterricht umfasst alle Bereiche der Musik und findet in Einzelunterricht, Gruppenunterricht und Ensembles statt.</p> <p>(2) Die Sing- und Musikschule ist Bestandteil des allgemeinen Bildungswesens der Stadt Erlangen. Sie pflegt und vermittelt das Kulturgut Musik.</p> <p>(3) Der Unterricht der Sing- und Musikschule findet grundsätzlich als Präsenzunterricht statt. Online-Angebote können diesen ergänzen. In Zeiten, in denen aufgrund von Rechtsverordnung oder behördlicher Anordnung kein Präsenzunterricht möglich ist, kann der Unterricht durch digitale Fernbetreuung erfolgen, oder in den Grundfächern durch Materialtransfer.</p>
<p><b>§ 3 Gliederung des Angebotes</b></p> <p>Die Sing- und Musikschule bietet Unterricht in folgenden Fächern an:</p> <p>1. Musikalische Grundfächer</p> <p>1.1 Musikalische Frühförderung (1. bis 4. Lebensjahr)</p> <p>1.2 Musikalische Früherziehung (4. bis 6. Lebensjahr)</p> <p>1.3 Musikalische Grundausbildung (1. Jahrgangsstufe)</p> <p>1.4 Instrumentenkarussell als Orientierungsstufe im Anschluss an die musikalische Früherziehung oder musikalische Grundausbildung. (1. bis 4. Jahrgangsstufe)</p> <p>1.5 Singklassen</p>	<p><b>§ 3 Gliederung des Angebotes</b></p> <p>Die Sing- und Musikschule gliedert sich gemäß dem Strukturplan des Verbands deutscher Musikschulen und der Bayerischen Sing- und Musikschulverordnung wie folgt in:</p> <p><b>1. Musikalische Grundfächer</b></p> <p>1.1 Musikalische Frühförderung (bis 4 Jahre)</p> <p>1.2 Musikalische Früherziehung (4 bis 6 Jahre)</p> <p>1.3 Musikalische Grundausbildung (ab 1. Jahrgangsstufe)</p> <p>1.4 Instrumentenkarussell als Orientierungsstufe auch im Anschluss an die musikalische Früherziehung oder musikalische Grundausbildung (1. bis 4. Jahrgangsstufe)</p> <p>1.5 Singklassen</p>

**4. Musikalische Kooperationsangebote**  
Unterricht in Klassen und Großgruppen an z. B. Grund- und Mittelschulen.

**2. Instrumentale Hauptfächer**  
Streich-, Blas-, Zupf-, Tasteninstrumente, Percussion.  
Dem Instrumentalunterricht soll ein mindestens einjähriger Besuch eines Grundfaches vorausgehen.  
Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.

**3. Ensemble- und Ergänzungsfächer**  
Chöre, Spielkreise, Kammermusik, Orchester, Improvisation und Big Bands.

**2. Musikalische Klassen- und Großgruppenfächer**  
Musizieren in Klassen und Großgruppen findet meist in Kooperation mit Schulen und pädagogischen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche statt, auch im Ganztage. Dazu gehört z.B. das Elementare Musizieren in Großgruppen ab 5 Grundschulkindern an den Grundschulen sowie auch die Bläserklasse an der Mittelschule. Im Kooperationsangebot Bläserklasse an der Ernst-Penzoldt-Mittelschule kann die Großgruppe auch aus weniger als 5 Schülerinnen und Schülern bestehen. Kooperationen gründen sich auf vertragliche Vereinbarungen mit den Bildungspartnern, auch über das Stadtgebiet hinaus.

**3. Instrumentale und vokale Hauptfächer**  
Streichinstrumente, Blasinstrumente, Zupfinstrumente, Tasteninstrumente, Schlaginstrumente und Gesang: aus allen Fachbereichen wird Unterricht angeboten. Dem Instrumental- bzw. Gesangsunterricht geht ein mindestens einjähriger Besuch eines Grundfaches voraus. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.

**4. Ensemblefächer**  
Chöre, Spielkreise, Kammermusik, Ensembles, Orchester und Bands sind zentrale Kernfächer der Musikausbildung. Die Sing- und Musikschule erwartet von ihren Schülerinnen und Schülern die Bereitschaft zur Teilnahme an Ensemblefächern.

**5. Ergänzungsfächer**  
Musiktheorie, Gehörbildung, Stimmbildung, Improvisation, Musiktheater, Rhythmik/Tanz, Komposition, Korrepetition und weitere Fächer ergänzen und vertiefen das Angebot.

**6. Begabtenförderung – Studienvorbereitende Ausbildung**  
Es besteht eine Förderklasse für begabte Schülerinnen und Schüler, die auf ein Musikstudium vorbereitet. Sie umfasst Hauptfach und Nebenfach, Musiktheorie und Ensemble. Voraussetzung ist die bestandene D2 Prüfung der Freiwilligen Leistungsprüfung des Verbands Bayerischer Sing- und Musikschulen. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung.

**7. Projekte und Veranstaltungen**  
Projekte, Workshops oder Exkursionen, Veranstaltungen, Prüfungen, Angebote mit digitalen Medien aus der musikpädagogischen Praxis und die Teilnahme an Wettbewerben sind weitere Angebote der Sing- und Musikschule. Vorspiele und Konzerte (sowohl die aktive Teilnahme, als auch die passive Teilnahme als Zuhörende) sind für Schülerinnen und Schüler eine wesentliche Lernerfahrung, die Teilnahme daran ist Bestandteil des Unterrichts.

	Offene Angebote ermöglichen einen niedrigschwelligen Zugang für alle.
<p><b>§ 4 Unterricht</b></p> <p>(1) Das Unterrichtsjahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des folgenden Jahres.</p> <p>Der Unterricht im Fach musikalische Frühförderung/erziehung beginnt im September und endet Ende Juli des folgenden Jahres. Der Unterricht im Fach Instrumentenkarussell, die musikalische Grundausbildung, der Singklassen-/Großgruppenunterricht an den Zweigstellen beginnt im Oktober und endet Ende Juli des folgenden Jahres.</p> <p>Die Feriendauer und die unterrichtsfreien Tage richten sich nach den für die allgemein bildenden Schulen geltenden Bestimmungen.</p> <p>(2) Der Unterricht wird in der Regel als Gruppenunterricht von 45 Minuten Dauer oder als Einzelunterricht von 30 Minuten Dauer wöchentlich gehalten. Ein Anspruch auf Einzelunterricht oder eine bestimmte Gruppengröße besteht nicht.</p>	<p><b>§ 4 Unterrichtsjahr, Unterricht</b></p> <p>(1) Das Unterrichtsjahr beginnt in der Regel am 1. Oktober und endet am 30. September des folgenden Jahres.</p> <p>(2) Der Unterricht im Fach Instrumentenkarussell, die Musikalische Grundausbildung, die Singklassen und der Großgruppenunterricht an den Zweigstellen beginnt im Oktober und endet Ende Juli des folgenden Jahres.</p> <p>(3) Der Unterricht in den Fächern musikalische Frühförderung und musikalische Früherziehung beginnt im September und endet Ende Juli des folgenden Jahres.</p> <p>(4) In den Schulferien sowie weiteren schulfreien Tagen (z.B. Buß- und Betttag) findet kein Unterricht statt.</p> <p>(5) Der Unterricht wird in der Regel als Gruppenunterricht von 45 Minuten Dauer, oder als Einzelunterricht von 30 Minuten, in Ausnahmefällen auch 45 Minuten Dauer (nur mit Genehmigung der Schulleitung) wöchentlich gehalten. Ein Anspruch auf Einzelunterricht oder eine bestimmte Gruppengröße besteht nicht.</p>
<p><b>§ 5 Aufnahme</b></p> <p>(1) Die Aufnahme eines Schülers ist in der Regel nur am Anfang des Schuljahres möglich. Während des Schuljahres kann sie nur erfolgen, wenn dafür die Voraussetzungen von Seiten der Sing- und Musikschule gegeben sind.</p> <p>(2) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung in Form eines privatrechtlichen Vertrages. Inhalt des Vertrages sind diese allgemeinen Bedingungen. Der Vertragsschluss erfolgt durch die Zuteilung eines Unterrichtsplatzes.</p>	<p><b>§ 5 Aufnahme in die Sing- und Musikschule</b></p> <p>(1) Die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern ist in der Regel nur zu Beginn eines jeden Unterrichtsjahres möglich. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.</p> <p>(2) Aufnahme finden in erster Linie Kinder und Jugendliche, bei freien Kapazitäten auch Erwachsene. Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in Erlangen werden bevorzugt. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Unterricht besteht nicht.</p> <p>(3) Die Aufnahme erfolgt nach Anmeldung mit dem entsprechenden Formular durch die Schülerin oder den Schüler bzw. die Erziehungsberechtigten. Eine telefonische Anmeldung ist nicht möglich. Die Anmeldung kann innerhalb von 14 Tagen nach erfolgter Anmeldung schriftlich oder per Mail widerrufen werden.</p> <p>(4) Nach erfolgter Aufnahme weist die Schulleitung der Schülerin oder dem Schüler einen Unterrichtsplatz zu. Die Schülerin bzw. der Schüler nimmt diesen zugewiesenen Platz an, indem sie oder er die erste Unterrichtsstunde besucht. Damit kommt</p>

<p>(3) Vertragspartner werden bei minderjährigen Schülern die Erziehungsberechtigten des Schülers.</p> <p>(4) Von Abs. 1 bis Abs. 3 ausgenommen sind offene Angebote der Sing- und Musikschule, hier gilt der jeweils festgelegte Anmeldemodus.</p>	<p>zwischen der Schülerin oder dem Schüler und der Sing- und Musikschule ein privatrechtlicher Unterrichtsvertrag zustande. Bei Minderjährigen werden deren Erziehungsberechtigte Vertragspartner der Sing- und Musikschule.</p> <p>(5) Die Absätze 1 bis 4 dieses Paragraphen gelten nicht für sogenannte offene Angebote der Sing- und Musikschule. Für sie gelten die jeweils für das bestimmte Angebot festgelegten Anmeldemodalitäten.</p>
<p><b>§ 6 Probezeit</b></p> <p>Bei Neuaufnahmen und bei einem Wechsel des Instruments gilt eine Probezeit von 3 Monaten. Innerhalb dieser Zeit kann der Unterricht von beiden Seiten schriftlich gekündigt werden.</p> <p>Die Probezeit bei den musikalischen Grundfächern beträgt vier Wochen.</p> <p>Ausgenommen von der Probezeitregelung sind musikalische Grundausbildung, Großgruppe ab 5 Schülern und Ensembles.</p>	<p><b>§ 6 Probezeit</b></p> <p>(1) Bei Neuaufnahme in den Instrumental- bzw. Vokalunterricht oder in ein Ensemble, bei einem Wechsel des Unterrichtsfaches oder einem Wechsel der Lehrkraft beginnt mit der ersten Unterrichtsstunde eine Probezeit von 3 Monaten. Innerhalb dieser Zeit kann der Unterrichtsvertrag durch die Schülerinnen und Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigte oder durch die Sing- und Musikschule bis 14 Tage vor Ende der Probezeit schriftlich oder per Mail zum jeweiligen Monatsende gekündigt werden. Die Probezeit ist entgeltpflichtig.</p> <p>(2) Bei einer Neuaufnahme in ein musikalisches Grundfach oder in ein musikalisches Klassen- bzw. Großgruppenfach (§ 3 Nr. 1 und Nr. 2) beträgt die Probezeit beginnend mit der ersten Unterrichtsstunde in der Regel 4 Wochen. Die Probezeit ist entgeltpflichtig. Von dieser Entgeltspflicht ausgenommen sind die Angebote Musikalische Grundausbildung und musikalische Klassen- und Großgruppenfächer.</p>
<p><b>§ 7 Beendigung des Unterrichts</b></p> <p>(1) Der Vertrag umfasst ein Unterrichtsjahr. Er verlängert sich, wenn nicht bis zum 15. Juni des laufenden Schuljahres eine schriftliche Abmeldung erfolgt. Für § 3 Abs. 1 sowie den Großgruppenunterricht endet der Vertrag automatisch zum 30. September. Eine schriftliche Kündigung ist nicht erforderlich.</p>	<p><b>§ 7 Beendigung des Unterrichtsverhältnisses</b></p> <p>(1) Der Unterrichtsvertrag umfasst ein Unterrichtsjahr (1. Oktober – 30. September des Folgejahres). Für die musikalischen Grundfächer und die musikalischen Klassen- und Großgruppenfächer (§ 3 Nrn. 1 und 2) endet der Unterrichtsvertrag automatisch zum 30. September des jeweiligen Unterrichtsjahres. Eine ausdrückliche Kündigung ist hier nicht erforderlich. Für alle übrigen Fächer verlängert sich der Unterrichtsvertrag automatisch um ein weiteres Unterrichtsjahr, wenn bis zum 15. Juni des laufenden Unterrichtsjahres keine Kündigung erfolgt. Die Kündigung muss schriftlich oder per Mail vorgenommen werden.</p>

<p>(2) Eine Beendigung des Unterrichts während des Schuljahres ist nur in begründeten Ausnahmefällen (beispielsweise Wegzug oder attestierte längere Erkrankung) zum Quartalsende im Einvernehmen mit der Schulleitung möglich.</p> <p>(3) Von Seiten der Sing- und Musikschule kann der Unterrichtsvertrag nach Rücksprache mit den Eltern gekündigt werden, wenn normale Fortschritte infolge mangelnden Fleißes oder anderen Gründen nicht zu erzielen sind oder bei fortwährender Störung des Unterrichts.</p> <p>(4) Kündigungen aus wichtigem Grund sowie § 6 dieser Bedingungen und § 6 der Entgeltordnung bleiben davon unberührt.</p>	<p>(2) Eine Kündigung des Unterrichtsvertrags während des laufenden Unterrichtsjahres kann von Seiten der Schülerin bzw. des Schülers nur aus wichtigem Grund, wie z.B. Wegzug oder langwieriger Erkrankung, zum Ende des auf die Kündigung folgenden Monats erfolgen. Kein wichtiger Grund ist die Umstellung von Präsenzunterricht auf digitale Fernbetreuung aufgrund behördlicher Anordnung gemäß §2 (3).</p> <p>(3) Von Seiten der Sing- und Musikschule kann der Unterrichtsvertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere in folgenden Fällen gegeben:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. bei der Schülerin oder dem Schüler können aus Sicht der Lehrkraft durchschnittliche Fortschritte infolge mangelnden Fleißes oder anderer Gründe nicht erzielt werden.</li> <li>2. bei einem Zahlungsrückstand von mehr als 6 Wochen, wenn eine deshalb erfolgte Mahnung zwei Wochen lang erfolglos blieb.</li> <li>3. bei mehrmaliger nachhaltiger Störung des Unterrichts. In allen Fällen erfolgen die Maßnahmen in Rücksprache mit den Erziehungsberechtigten.</li> </ol>
<p><b>§ 8 Unterrichts</b>ort</p> <p>Der Unterricht findet statt im zentralen Musikschulgebäude und in den Grund- und Mittelschulen, in denen eine Zweigstelle der Sing- und Musikschule besteht.</p>	<p><b>§ 8 Unterrichts</b>stätten</p> <p>(1) Der Präsenzunterricht findet statt im zentralen Musikschulgebäude und in Schulen und pädagogischen Einrichtungen, an denen eine Zweigstelle (Niederlassungen im Stadtgebiet) oder Außenstelle (Niederlassung außerhalb des Stadtgebiets) besteht, sowie in den von der Sing- und Musikschule zugewiesenen Räumen.</p> <p>(2) In Zeiten, in denen aufgrund von Rechtsverordnung oder behördlicher Anordnung kein Präsenzunterricht möglich ist, kann der Unterricht mittels digitaler Fernbetreuung erfolgen. Über das Format entscheidet die Schulleitung. Es liegt in der Verantwortung der Schülerinnen und Schüler bzw. der Erziehungsberechtigten, die Voraussetzungen zur Teilhabe an dieser digitalen Fernbetreuung zu schaffen.</p>
<p><b>§ 9 Haftung</b></p> <p>Als Träger der Sing- und Musikschule haftet die Stadt Erlangen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, außer bei einer Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Eine weiter gehende Haftung, insbesondere für Zufall bei Beschädigungen oder Abhandenkommen der von Teilnehmern in die Schule eingebrachten Gegenstände (Instrumente, Garderobe, Fahrräder, Mappen, Bücher usw.) ist ausgeschlossen.</p>	<p><b>§ 9 Haftung</b></p> <p>(1) Als Trägerin der Sing- und Musikschule haftet die Stadt Erlangen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, außer bei einer Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Eine weiter gehende Haftung, insbesondere für zufällige Beschädigungen oder Abhandenkommen der von Teilnehmern in die Schule eingebrachten Gegenstände (Instrumente, Garderobe, Fahrräder, Mappen, Bücher usw.) ist ausgeschlossen.</p>

<p>Die Sing- und Musikschüler sind nicht gesetzlich unfallversichert. Krankenkosten für Unfälle während des Sing- und Musikschulunterrichts (Chor- und Instrumentalunterricht), während Konzertauftritten und auf den Wegen zum und vom Unterricht/Konzertauftritt nach Hause müssen über die Krankenversicherung abgedeckt werden.</p>	<p>(2) Die Sing- und Musikschulschülerinnen und -schüler sind nicht gesetzlich unfallversichert. Krankenkosten für Unfälle während des Sing- und Musikschulunterrichts, während Konzertauftritten und weiteren Projekten und Veranstaltungen sowie auf den Wegen zwischen Tätigkeitsstätte und Wohnung müssen über die Krankenversicherung abgedeckt werden.</p>
<p><b>§ 10 Aufsicht</b></p> <p>Eine Aufsichtspflicht besteht nur während des Unterrichts. Bei kurzfristiger Erkrankung der Lehrkraft kann der Unterricht ausfallen. Die Sing- und Musikschule übernimmt bei Unterrichtsausfall keine Aufsichtspflicht für den Zeitraum, in dem der Unterricht stattgefunden hätte. Bei Veranstaltungen endet die Aufsichtspflicht nach dem Ende des Auftritts des jeweiligen Schülers.</p>	<p><b>§ 10 Aufsicht</b></p> <p>Eine Aufsichtspflicht über die Schülerinnen und Schüler besteht nur während des Unterrichts sowie während Proben, Projekten und Veranstaltungen. Bei kurzfristiger Erkrankung der Lehrkraft kann der Unterricht ausfallen. Die Sing- und Musikschule übernimmt bei Unterrichtsausfall keine Aufsichtspflicht für den Zeitraum, in dem der Unterricht stattgefunden hätte. Bei Veranstaltungen endet die Aufsichtspflicht nach dem Ende des Auftritts des jeweiligen Schülers bzw. der jeweiligen Schülerin.</p>
	<p><b>§ 11 Datenschutz</b></p> <p>Die Sing- und Musikschule erhebt nur Daten, die sie für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Die Daten werden nur für diese Aufgaben verwendet. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden hierbei beachtet. Mit der Anmeldung wird die Einwilligung in die Erhebung und Nutzung von Daten, auch für Unterricht durch digitale Fernbetreuung, erteilt.</p>
	<p><b>§ 12 Bild- und Tonaufzeichnungen</b></p> <p>Bei erfolgter Einwilligung im Zuge der Anmeldung ist die Sing- und Musikschule berechtigt, im Unterricht und in ihren übrigen Veranstaltungen Bild- und Tonaufzeichnungen herzustellen und für ihren Eigenbedarf sowie ihre Selbstdarstellung ohne die Nennung von Namen zu verwenden. Eine Vergütungsverpflichtung besteht nicht. Dies gilt auch für Bild- und Tonaufzeichnungen der Medien (Presse, Rundfunk u.a.).</p>
	<p><b>§ 13 öffentliches Auftreten, Auftritte</b></p> <p>Die Schülerin bzw. der Schüler verpflichtet sich, öffentliches Auftreten, auch in digitalen Formaten, sowie Meldungen zu Wettbewerben und Prüfungen in den an der Musikschule belegten Fächern der Schulleitung rechtzeitig vorher mitzuteilen. Öffentliche Auftritte von Musikschulensembles bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Schulleitung.</p>

	<p><b>§ 14 Instrumente</b></p> <p>Grundsätzlich soll die Schülerin bzw. der Schüler bei Beginn des Instrumentalunterrichts, spätestens zum Ende der Probezeit ein geeignetes Instrument besitzen. Im Fach Klavier ist ein Klavier oder ein E-Piano mit gewichteten Tasten für den Unterricht erforderlich, ein Keyboard ist dafür nicht ausreichend. Aus den Beständen der Musikschule können Instrumente ausgeliehen bzw. gemietet werden, ein Anspruch darauf besteht jedoch nicht.</p>
<p><b>§ 11 Elternbeirat</b></p> <p>Der Elternbeirat wird von den Erziehungsberechtigten <b>der Unterrichtsteilnehmer</b> aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er ist Kontaktorgan zwischen den Eltern und der Sing- und Musikschule.</p>	<p><b>§ 15 Elternbeirat, Förderverein</b></p> <p>(1) Der Elternbeirat wird von den Erziehungsberechtigten <b>der Schülerinnen und Schüler</b> aus ihrer Mitte für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er ist Kontaktorgan zwischen den Eltern und der Sing- und Musikschule. Er besteht aus mindestens 5 Personen.</p> <p>(2) Der Förderverein unterstützt die Sing- und Musikschule bei ihren Aufgaben. Der Zweck des Fördervereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung im Rahmen der Aktivitäten der Sing- und Musikschule Erlangen durch ideelle und materielle Hilfen.</p>
	<p><b>§ 16 Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen treten zu Beginn des Unterrichtsjahres 2021 in Kraft.</p>

Entgeltordnung der Städt. Sing- und Musikschule Erlangen

Alt	Neu
<p><b>§ 1 Unterrichtsentgelt</b>            (1) Das Unterrichtsentgelt für ein Jahr entsteht mit Beginn des Unterrichtsjahres und ist in vier Raten zu bezahlen. Die Raten werden jeweils am 1.12., 1.3., 1.5. und 1.7. fällig.</p> <p>(2) Bei Aufnahme oder zulässiger Beendigung des Unterrichts während des <b>Schuljahres</b> errechnet sich das Unterrichtsentgelt anteilig. Das Entgelt für die Probezeit <b>und der Verwaltungszuschlag</b> sind immer zu entrichten.</p> <p>(3) Das Unterrichtsentgelt wird mit einer Rechnung im Lastschriftinzugsverfahren erhoben. Die Zahlungsverpflichtung entsteht mit der ersten Unterrichtsstunde. <b>Bei Nichtbegleichung des Entgelts wird der Schüler vom Unterricht ausgeschlossen.</b></p>	<p><b>§ 1 Unterrichtsentgelt</b>            (1) Das Unterrichtsentgelt für ein Jahr entsteht mit Beginn des Unterrichtsjahres und ist in 4 Raten zu bezahlen, <b>nach der in der Anlage beigefügten Entgelttabelle</b>. Die Raten werden jeweils am 1.12., 1.3., 1.5. und 1.7. fällig. <b>Wird nicht bei Fälligkeit gezahlt, können Mahngebühren und Verzugszinsen entstehen.</b></p> <p>(2) Bei Aufnahme oder zulässiger Beendigung des Unterrichts während des <b>Unterrichtsjahres</b> errechnet sich das Unterrichtsentgelt anteilig. Das Entgelt für die Probezeit ist immer zu entrichten.</p> <p>(3) Das Unterrichtsentgelt wird im Lastschriftinzugsverfahren erhoben. Die Zahlungsverpflichtung entsteht mit der ersten Unterrichtsstunde.</p> <p>(4) Im Unterrichtsentgelt für das Fach Klavier ist ein Nutzungsentgelt für die jeweils benutzten musikschuleigenen Instrumente enthalten, im Fach Instrumentenkarussell für die jeweiligen Mietinstrumente.</p> <p>(5) Für Projekte, Prüfungen und Workshops können auch Teilnehmerbeiträge außerhalb dieser Entgeltordnung erhoben werden.</p>
<p><b>§ 2 Verwaltungszuschlag</b>            Für den Unterricht an der Sing- und Musikschule ist ein jährlicher Verwaltungs-zuschlag in Höhe von 20,00 EUR zu zahlen. Er wird jeweils zum Beginn eines Unterrichtsjahres fällig.</p>	<p><b>§ 2 Verwaltungszuschlag</b>            Für den Unterricht an der Sing- und Musikschule ist einmal jährlich ein Verwaltungszuschlag in Höhe von 20,00 EUR pro Schülerin oder Schüler zu zahlen. Er wird jeweils zum Beginn eines Unterrichtsjahres fällig, <b>ist immer zu entrichten und kann nicht ermäßigt werden.</b></p>

<p><b>§ 3 Mietentgelt für Instrumente</b>  (1) In begrenzter Anzahl können schuleigene Instrumente zur Verfügung gestellt werden. <b>Das Mietentgelt beträgt 43,60 EUR, 54,80 EUR bzw. 66,40 EUR jährlich.</b> Alles Weitere regelt ein Mietvertrag, der für die Dauer eines Unterrichtsjahres (01.10. -30.09. des Folgejahres) abgeschlossen wird. Eine Verlängerung um ein weiteres Schuljahr kommt nur in Betracht, wenn das Mietinstrument nicht vorrangig für neue Schüler benötigt wird.</p> <p><b>(2) Die Mietinstrumente sind über die Städtische Sing- und Musikschule versichert.</b></p> <p><b>(3) Reparaturen sind nach Rücksprache mit der Lehrkraft bei einer von der Sing- und Musikschule empfohlenen Werkstatt durchzuführen.</b></p> <p><b>(4) Das Instrument ist bei Beendigung der Teilnahme am Unterricht unverzüglich an die Sing- und Musikschule zurückzugeben.</b></p>	<p><b>§ 3 Mietentgelt für Instrumente</b>  In begrenzter Anzahl können schuleigene Mietinstrumente zur Verfügung gestellt werden, <b>ein Anspruch darauf besteht nicht.</b> Das Mietentgelt ist in 3 Kategorien gestaffelt: <b>Kategorie I: „mitwachsen-de“ Instrumente, Kategorie II: in der Anschaffung günstigere Instrumente und Kategorie III: in der Anschaffung teure Instrumente (siehe Entgelte für Mietinstrumente im Anhang).</b> Alles Weitere regelt ein Mietvertrag, der für die Dauer eines Unterrichtsjahres (01.10. - 30.09. des Folgejahres) abgeschlossen wird. Eine Verlängerung um ein weiteres Schuljahr kommt nur in Betracht, wenn das Mietinstrument nicht vorrangig für neue Schülerinnen und Schüler benötigt wird.</p>
<p><b>§ 4 Zuschläge für Erwachsene</b></p> <p>(1) Für den Unterricht an nicht mehr in Ausbildung befindliche Erwachsene ist jährlich ein Zuschlag von 20 % zum Unterrichtsentgelt zu zahlen.</p>	<p><b>§ 4 Zuschläge für erwachsene Schülerinnen und Schüler</b>  Nicht in Ausbildung befindliche Erwachsene zahlen zusätzlich zum Unterrichtsentgelt einen Zuschlag in Höhe von 20 %. <b>Schülerinnen und Schüler werden nach Vollendung des 18. Lebensjahres vom Erwachsenenzuschlag befreit, wenn sie einen entsprechenden Nachweis (z. B. Schülerausweis oder Ausbildungsbestätigung) vorlegen.</b></p>
<p><b>§ 5 Entgeltermäßigung</b>  (1) Besuchen mehrere Geschwister gleichzeitig den Unterricht an der Sing-und Musikschule, so ermäßigt sich das Entgelt (ausgenommen Verwaltungszuschlag) für das 2. Kind auf 66 %, für das 3. Kind auf 50 %, für das 4. Kind auf 45 % der jeweils vollen Höhe. Weitere Kinder erhalten den Unterricht entgeltfrei. Als erstes Kind gilt dasjenige mit dem höchsten Entgelt. Die Geschwisterermäßigung endet mit dem <b>Beenden</b> der Ausbildung.</p>	<p><b>§ 5 Entgeltermäßigung</b>  (1) Besuchen mehrere Geschwister <b>oder Kinder aus dem gleichen Haushalt im selben Unterrichtsjahr</b> den Unterricht an der Sing- und Musikschule, so ermäßigt sich das Entgelt (ausgenommen Verwaltungszuschlag) für das 2. Kind auf 66 %, für das 3. Kind auf 50 %, für das 4. Kind auf 45 % der jeweils vollen Höhe. Weitere Kinder erhalten den Unterricht entgeltfrei. Als erstes Kind gilt dasjenige mit dem höchsten Entgelt. Die Geschwisterermäßigung endet mit dem <b>Abschluss der beruflichen</b> Ausbildung.</p>

<p>(2) Über die Ermäßigungen von Abs. 1 hinaus kann das Entgelt aus sozialen Gründen <b>weiter</b> ermäßigt werden; Inhaber des ErlangenPasses erhalten nach Vorlage 50 % Ermäßigung.</p>	<p>(2) Über die Ermäßigungen von Abs. 1 hinaus kann das Entgelt aus sozialen Gründen <b>zusätzlich</b> ermäßigt werden; <b>Inhaberinnen und Inhaber</b> des ErlangenPass´ erhalten nach Vorlage 50 % Ermäßigung. <b>Der Nachweis muss bei Unterrichtsbeginn und für jedes Kalenderjahr erneut im Sekretariat vorgelegt werden. Verspätete Nachweise werden mindestens ab dem Monat des Einganges bei der Entgeltberechnung berücksichtigt.</b></p> <p>(3) Für den Unterricht von Kindern und Jugendlichen an zu fördernden Instrumenten (z.B. Viola da Gamba, Cembalo, Oboe) wird das Entgelt um 50 % ermäßigt. Diese Ermäßigung gilt nicht für Erwachsene und nicht für in Ausbildung befindliche Schülerinnen und Schüler.</p> <p>(4) In Zeiten, in denen aufgrund von Rechtsverordnung oder behördlicher Anordnung kein Präsenzunterricht möglich ist, kann der Unterricht durch digitale Fernbetreuung erfolgen, das Entgelt wird deshalb nicht ermäßigt.</p>
<p><b>§ 6 Entgeltänderungen, Unterrichtsausfall</b></p> <p>(1) Eine generelle Änderung der Entgelte für den Unterricht an der Sing- und Musikschule ist nur zu Beginn eines neuen <b>Schuljahres</b> möglich. Bei weiterlaufenden Verträgen (§ 7 Abs. 1 AGB) sind die Vertragspartner davon zu unterrichten. <b>Aus diesem Anlass kann der Vertrag unverzüglich gekündigt werden, wenn die Erhöhung mehr als 10 % beträgt.</b></p> <p>(2) Bei Gruppenunterricht ändern sich die <b>Entgelte bei Verkleinerung oder Vergrößerung der Gruppen.</b></p>	<p><b>§ 6 Entgeltänderungen</b></p> <p>(1) Eine generelle Änderung der Entgelte für den Unterricht an der Sing- und Musikschule ist nur zu Beginn eines neuen <b>Unterrichtsjahres</b> möglich. Bei weiterlaufenden Verträgen (§ 7 Abs. 1 AGB) sind die Vertragspartner davon zu unterrichten</p> <p>(2) Verändert sich während des Unterrichtsjahres die Teilnehmerzahl im Gruppenunterricht so, dass die Entgelthöhe berührt wird (z.B. kann die ursprüngliche Anzahl von Schülerinnen und Schülern nicht ermöglicht werden), ist ab Beginn des nächsten Monats das Entgelt zu zahlen, das sich aus der tatsächlichen Teilnehmerzahl ergibt. Ein Sonderkündigungsrecht besteht nicht. Ausnahmen regelt die Schulleitung.</p>

<p>(3) Unterrichtsversäumnisse begründen keine Entgeltermäßigung und keinen Anspruch auf entsprechende Rückzahlung.</p> <p>Unterrichtsstunden, die durch Krankheit der Lehrkraft bis zu drei Mal nacheinander ersatzlos ausfallen oder bis zu fünf Unterrichtsausfälle im Schuljahr, sind entgeltpflichtig. Darüber hinaus ausgefallene Unterrichtsstunden werden am Ende des Schuljahres auf schriftlichen Antrag zurückerstattet.</p>	<p><b>§ 7 Unterrichtsausfall, Entgelterstattung</b></p> <p>(1) Unterrichtsversäumnisse der Schülerinnen und Schüler begründen keine Entgeltermäßigung und keinen Anspruch auf entsprechende Rückzahlung.</p> <p>(2) Aufgrund von Fortbildung der Lehrkraft kann eine Unterrichtsstunde pro Jahr entgeltpflichtig ausfallen.</p> <p>(3) Unterrichtsstunden, die durch Krankheit der Lehrkraft bis zu 3 Mal nacheinander ersatzlos ausfallen oder insgesamt bis zu 5 Unterrichtsausfälle im Unterrichtsjahr, sind entgeltpflichtig. Darüber hinaus ausgefallene Unterrichtsstunden werden am Ende des Unterrichtsjahres auf Antrag (schriftlich oder per Mail) zurückerstattet.</p>
	<p><b>§ 8 Entgeltbefreiung</b></p> <p>(1) Ensemblefächer sind grundsätzlich entgeltfrei.</p> <p>(2) Das Entgelt für instrumentale oder vokale Hauptfächer schließt das Entgelt für ein oder mehrere Ergänzungsfächer ein.</p> <p>(3) Die Schülerinnen und Schüler sind nach Aufnahme in die studienvorbereitende Ausbildung bzw. Förderklasse vom Entgelt für die zweite instrumentale oder vokale Unterrichtsstunde im Haupt und/oder Nebenfach befreit.</p>
<p><b>§ 7 Zuschläge bei Wohnsitz außerhalb Erlangens</b></p> <p>Der Auswärtigenzuschlag beträgt jährlich 20% zum Unterrichtsentgelt. Für Auswärtige gilt der Hauptwohnsitz Stand: April 2019 Die vorliegende Fassung tritt zum Schuljahresbeginn in Kraft.</p>	<p><b>§ 9 Zuschläge bei Wohnsitz außerhalb Erlangens</b></p> <p>Schülerinnen und Schüler, die ihren Hauptwohnsitz nicht in Erlangen haben, zahlen einen Zuschlag von 20% des Unterrichtsentgelts (der sogenannte Auswärtigen-Zuschlag). Bei erwachsenen Schülerinnen und Schülern wird zuerst der Auswärtigen-Zuschlag berechnet, danach der Erwachsenen-Zuschlag.</p>
	<p><b>§ 10 Inkrafttreten</b></p> <p>Die vorliegende Fassung tritt zu Beginn des Unterrichtsjahres 2021 in Kraft.</p>

**Entgeltordnung**

Art des Unterrichts	Wohnsitz in Erlangen		Wohnsitz außerhalb Erlangens	
	monatlich *	jährlich	monatlich *	jährlich
<b>Grundfächer</b>				
Musikkäfer **)halbjährlich		99,00 € **)		118,80 € **)
Musikmäuse	16,50 €	198,00 €	19,80 €	237,60 €
Musikalische Früherziehung 50 Minuten	18,00 €	216,00 €	21,60 €	259,20 €
Musikalische Grundausbildung	9,50 €	114,00 €	11,40 €	136,80 €
Instrumentenkarussell	32,00 €	384,00 €	38,40 €	460,80 €
Singklassen	entgeltfrei	entgeltfrei	entgeltfrei	entgeltfrei
<b>Kooperationsangebote</b>				
Elementares Musizieren in großen Gruppen ab 5 Schülern	9,50 €	114,00 €	11,40 €	136,80 €
<b>Kernfächer, Ergänzungsfächer</b>				
Ensemble, Orchester, Big Band, Spielkreis, Jugendchor, Combo mit Instrumentalunterricht ohne Instrumentalunterricht	entgeltfrei 9,50 €	entgeltfrei 114,00 €	entgeltfrei 11,40 €	entgeltfrei 136,80 €
Improvisation	16,50 €	198,00 €	19,80 €	237,60 €
<b>Instrumentale Lernfächer und Gesang</b>				
Einzelunterricht 30 Minuten	44,00 €	528,00 €	52,80 €	633,60 €
Einzelunterricht 45 Minuten	66,00 €	792,00 €	79,20 €	950,40 €
Gruppenunterricht mit 2 Schülern	37,50 €	450,00 €	45,00 €	540,00 €
Gruppenunterricht mit 3 Schülern	32,00 €	384,00 €	38,40 €	460,80 €
Gruppenunterricht mit 4 Schülern	26,50 €	318,00 €	31,80 €	381,60 €
<b>Klavier</b>				
Einzelunterricht 30 Minuten	47,00 €	564,00 €	56,40 €	676,80 €
Einzelunterricht 45 Minuten	70,00 €	840,00 €	84,00 €	1.008,00 €
Gruppenunterricht mit 2 Schülern	39,50 €	474,00 €	47,40 €	568,80 €
<b>Zu fördernde Instrumente (z. Zt. Viola da Gamba, Oboe, Cembalo)</b>				
Einzelunterricht 30 Minuten	22,00 €	264,00 €	26,40 €	316,80 €
Einzelunterricht 45 Minuten	33,00 €	396,00 €	39,60 €	475,20 €
Gruppenunterricht mit 2 Schülern	18,75 €	225,00 €	22,50 €	270,00 €
Gruppenunterricht mit 3 Schülern	16,00 €	192,00 €	19,20 €	230,40 €
Gruppenunterricht mit 4 Schülern	13,25 €	159,00 €	15,90 €	190,80 €
Verwaltungszuschlag		20,00 €		20,00 €

\*Unterrichtsentgelt wird in vier Raten abgebucht, siehe §1

## Entgelttabelle der Städt. Sing- und Musikschule Erlangen

NEU

Verwaltungszuschlag	20,00 €			
<b>Entgelte für Unterricht</b>				
Art des Unterrichts	Wohnsitz in Erlangen		Wohnsitz außerhalb Erlangens	
	jährlich*	entspricht monatlich	jährlich*	entspricht monatlich
<b>Grundfächer</b>				
Musikmäuse	198,00 €	16,50 €	237,60 €	19,80 €
Musikalische Früherziehung 50 Minuten	216,00 €	18,00 €	259,20 €	21,60 €
Musikalische Grundausbildung	114,00 €	9,50 €	136,80 €	11,40 €
Instrumentenkarussell	384,00 €	32,00 €	460,80 €	38,40 €
Singklassen	entgeltfrei	entgeltfrei	entgeltfrei	entgeltfrei
<b>Klassen- und Großgruppenangebote</b>				
Elementares Musizieren in großen Gruppen ab 5 Grundschülerinnen und -schülern Bläserklasse an der Ernst-Penzoldt-Mittelschule	114,00 €	9,50 €	136,80 €	11,40 €
<b>Ensemblefächer</b>				
Ensemble, Orchester, Band, Spielkreis, Jugendchor	entgeltfrei	entgeltfrei	entgeltfrei	entgeltfrei
<b>Ergänzungsfächer</b>				
Musiktheorie, Gehörbildung, Stimmbildung usw. ... mit zeitgleichem Instrumentalunterricht an der Sing- und Musikschule	entgeltfrei	entgeltfrei	entgeltfrei	entgeltfrei
... ohne zeitgleichen Instrumentalunterricht an der Sing- und Musikschule	114,00 €	9,50 €	136,80 €	11,40 €
<b>Instrumentale und vokale Hauptfächer</b>				
Einzelunterricht 30 Minuten	528,00 €	44,00 €	633,60 €	52,80 €
Einzelunterricht 45 Minuten	792,00 €	66,00 €	950,40 €	79,20 €
Gruppenunterricht mit 2 Schülerinnen und Schülern	450,00 €	37,50 €	540,00 €	45,00 €
Gruppenunterricht mit 3 Schülerinnen und Schülern	384,00 €	32,00 €	460,80 €	38,40 €
Gruppenunterricht mit 4 Schülerinnen und Schülern	318,00 €	26,50 €	381,60 €	31,80 €
<b>Klavier</b>				
Einzelunterricht 30 Minuten	564,00 €	47,00 €	676,80 €	56,40 €
Einzelunterricht 45 Minuten	840,00 €	70,00 €	1.008,00 €	84,00 €
Gruppenunterricht mit 2 Schülerinnen und Schülern	474,00 €	39,50 €	568,80 €	47,40 €
<b>Zu fördernde Instrumente (z. Zt. Viola da gamba, Oboe, Cembalo)</b>				
Einzelunterricht 30 Minuten	264,00 €	22,00 €	316,80 €	26,40 €
Einzelunterricht 45 Minuten	396,00 €	33,00 €	475,20 €	39,60 €
Gruppenunterricht mit 2 Schülerinnen und Schülern	225,00 €	18,75 €	270,00 €	22,50 €
Gruppenunterricht mit 3 Schülerinnen und Schülern	192,00 €	16,00 €	230,40 €	19,20 €
Gruppenunterricht mit 4 Schülerinnen und Schülern	159,00 €	13,25 €	190,80 €	15,90 €

\* Die Sing- und Musikschule erhebt Jahresentgelte. Das Unterrichtsentgelt wird in vier Raten abgebucht (siehe Entgeltordnung § 1 Abs. 1).

Für Unterricht an Außenstellen gilt eine eigene Entgelttabelle, einzusehen auf der Website der Sing- und Musikschule.

<b>Entgelte für Mietinstrumente</b>	
<b>Kategorien</b>	<b>jährlich</b>
Kategorie I (mitwachsende Instrumente z. B. Viertel-Violine, Kinderfagott, Kinderwaldhorn)	43,60 €
Kategorie II (z. B. Violine, Viola da gamba, Trompete)	54,80 €
Kategorie III (Akkordeon, Fagott, Klarinette, Oboe, Saxophon)	66,40 €

Das Entgelt für Mietinstrumente wird mit der 1. Rate des Unterrichtsentgeltes abgebucht.